

Stephan Weber

**Schadenersatz für den
Verlust von Altersrenten**

Sonderdruck aus:

ALFRED KOLLER (Hrsg.)

Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993

**Verlag Institut für
Versicherungswirtschaft**
der Hochschule St. Gallen

SCHADENERSATZ FÜR DEN VERLUST VON ALTERSRENTEN

**Auswirkungen auf die haftpflichtrechtliche Schadensberechnung
und den Regress des Sozialversicherers**

STEPHAN WEBER

INHALTSVERZEICHNIS

Literatur	161
I. Einleitung	163
II. Bisheriger Meinungsstand	165
1. Lehre	165
2. Bundesgericht	166
III. Ausgleich des Rentenschadens durch Invalidenrenten	167
1. Fehlende Abklärung der effektiven Rentensituation	167
2. Aufstockung der Pensionskassenleistungen	168
3. Besitzstandsgarantie der AHV	169
4. Ergänzung durch weitere Sozialversicherungsleistungen	170
A. Leistungen des Unfallversicherers	170
B. Koordination mit Pensionskassenleistungen	171
C. Herabsetzung der Altersleistungen in der Militärversicherung ..	173
IV. Fehlen einer obligatorischen oder freiwilligen Weiter- bzw. Höherversicherung	174

V.	Überentschädigung bei Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge	175
VI.	Regress des Sozialversicherers auf Altersrenten	176
	1. Schadenausgleichende Funktion der Altersrenten	176
	2. Vereinbarkeit mit den Kongruenzbestimmungen	178
	3. Fehlende zeitliche Kongruenz beim «Beitragsregress»	179
	4. Bereits erworbene Rentenposition und Sparanteil	179
VII.	Vereinbarkeit der «Beitragsmethode» mit dem haftpflichtrechtlichen Schadensverständnis	182
	1. Folgerungen aus der Differenztheorie	182
	2. Der Zirkelschluss aus dem Begriff der «Erwerbsunfähigkeit» und der verfehlte Rückgriff auf die «Arbeitskosten»	183
	3. Der Ansatz von Rufener	184
	4. Fehlende Gleichwertigkeit von Beiträgen und Leistungen	185
VIII.	Grundlagen der Rentenschadensberechnung	186
	1. Auswirkungen der Beitragslücken auf die Rentenleistungen	186
	2. Mögliche Änderungen des Sozialversicherungsrechts	188
	3. Berücksichtigung des Alterssparens	190
	4. Rentenschaden in der AHV (1. Säule)	191
	A. Bestimmungsgrößen für Voll- und Teilrenten	191
	B. Vorgehen bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit	192
	C. Berücksichtigung der Beitragslücken bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit	193
	D. Besonderheiten bei verheirateten Personen	195
	E. Rentenaufschub	196
	5. Rentenschaden in der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	196
	A. Fehlen eines einheitlichen Leistungssystems	196
	B. Beitragsprimat	197
	C. Leistungsprimat	198
	D. Vorzeitige Pensionierung, Kapitalauszahlung und Eigenheimfinanzierung	199
IX.	Kapitalisierung	200
	1. Terminierung auf Pensionsalter	200
	2. Vorgehen bei der zweistufigen Schadensberechnung	201
	3. Berücksichtigung des Invaliditätsrisikos	201
X.	Berechnungsbeispiel	203
	1. Sachverhalt und getroffene Annahmen	203
	2. Schaden ab Rechnungstag bis Alter 65 (Aktivphase)	204
	3. Schaden ab Alter 65 (Ruhestand)	204

A. Nebenverdienst	204
B. Rentenschaden AHV	205
C. Rentenschaden BV	207
D. Direktschaden und Regressansprüche beim Rentenschaden	208
4. Methodenvergleich	209
XI. Vereinfachungsvorschlag	212
1. Notwendigkeit von Vereinfachungen	212
2. Schätzungselemente	213
3. Rentenschadentabelle	215
4. Die Probe aufs Exempel	217
XII. Auswirkungen der geänderten Berechnungsmethode auf den Versorgerschaden	218
1. Besonderheiten der Versorgerschadensberechnung	218
2. Einzelne Berechnungsschritte	219
3. Kapitalisierung	222
4. Sonderfall: Tod eines Rentenbezügers	222
XIII. Schlussbetrachtung	224
 Anhang:	
1) Grafik: Methodenvergleich (Beispiel 1)	227
2) Grafik: Methodenvergleich (Beispiel 2)	228
3) Übersicht: Leistungen und Finanzierung der Sozialversicherungen	229
4) Grafik: Koordination von Sozialversicherungsleistungen	230
5) Rentenskala AHV	231
6) Erwerbsquotenstatistik	232

Literatur

BAIGER GÜNTHER, Umfang des Rückgriffs von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber haftpflichtigen Dritten, SZS 1992, S. 145 ff.

BECK PETER, Regress der Vorsorgeeinrichtung auf haftpflichtige Dritte, SVZ 1992, S. 176 ff.

BECKER HERMANN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. VI: Obligationenrecht, I. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-183, 2. A. Bern 1941.

BRAUN CHRISTIAN, Beitragshöhe, Beitragsdauer und Beitragslücken in der AHV, Diss. Bern 1990.

BREHM ROLAND, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. VI/1, Das Obligationenrecht, Teilbd. 3/1, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Bern 1986-1990.

- BRUSA GUIDO, Sozialversicherungsbeiträge und Schadenersatz, SJZ 1993, S. 133 ff.
- DREES JOST-DETLEF, Ersatz des Unterhaltsschadens und Altersversorgung der Witwe, VersR 1992, S. 1169 ff.
- FUHRER STEPHAN, Der Regress der Sozialversicherer auf den haftpflichtigen Dritten, SVZ 1992, S. 83 ff.
- Zur Stellung der Pensionskasse im Regress der Sozialversicherer gegen haftpflichtige Dritte, SZS 1990, S. 305 ff.
- GEIGEL REINHART, Der Haftpflichtprozess, 20. A. München 1990.
- GEISSELER ROBERT, Probleme der Schadensliquidation aus der Sicht des Geschädigten, Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung St. Gallen 1991.
- GERHARDS GERHARD, Grundriss Zweite Säule, Bern/Stuttgart 1990.
- GUHL THEO, Das Schweizerische Obligationenrecht, 8. A. Zürich 1991, bearbeitet von Alfred Koller und Jean Nicolas Druey aufgrund der Ausgabe von Hans Merz und Max Kummer; §§ 1-48 bearbeitet von Alfred Koller (zit. GUHL/MERZ/KOLLER).
- HARTUNG REINHARD, Sozialversicherungsbeiträge beim Personenschaden, VersR 1986, S. 520 ff.
- HELBLING CARL, Personalvorsorge und BVG, 5. A. Bern/Stuttgart 1990.
- HÜTTE KLAUS, Gedanken zur Ermittlung des haftpflichtrechtrelevanten künftigen Schadens jugendlicher Schwerstinvaliden wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, SVZ 1991, S. 157 ff., 287 ff.
- KELLER ALFRED, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. II, Bern 1987.
- KELLER JÜRIG, Regress der Personalvorsorgeeinrichtung auf den haftpflichtigen Dritten, SVZ 1993, S. 20 ff.
- KELLER MAX/GABI SONJA, Haftpflichtrecht, 2. A. Basel/Frankfurt a.M. 1988.
- KUHN ROLF, Die Anrechnung von Vorteilen im Haftpflichtrecht, Bern/Stuttgart 1987.
- LANGE HERMANN, Handbuch des Schuldrechts, Bd. 1, Schadenersatz, 2. A. Tübingen 1990.
- MAURER ALFRED, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Bd. I, 2. A. Bern 1983, Bd. II, 2. A. Bern 1988 (zit. MAURER, Sozialversicherungsrecht I bzw. II).
- Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. A. Bern 1989 (zit. MAURER, Unfallversicherungsrecht).
- MERZ HANS, Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, SPR VI/1, Basel/Frankfurt a.M. 1984.
- NEF URS CH., Die Leistungen der Beruflichen Vorsorge in Konkurrenz zu anderen Versicherungsträgern sowie haftpflichtigen Dritten, SZS 1987, S. 21 ff.
- OFTINGER KARL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 4. A. Zürich 1975.
- RIEMER HANS MICHAEL, Verhältnis des BVG (Obligatorium und freiwillige berufliche Vorsorge) zu anderen Sozialversicherungszweigen und zum Haftpflichtrecht, SZS 1987, S. 121 ff.
- RUFENER ADRIAN, Praxis des Bundesgerichts zur Abgeltung des «Sozialversicherungsschadens», SZS 1992, S. 192 ff. = SVZ 1992, S. 160 ff.

- SCHAER ROLAND, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel/Frankfurt a.M. 1984 (zit. SCHAER, Grundzüge).
- Der Versorgerschaden in einer sich wandelnden Wertordnung, in *Mélanges ASSISTA*, Genf 1989, S. 69 ff. (zit. SCHAER, Versorgerschaden).
- SCHAETZLE MARC, Der Rentenschaden im Haftpflichtrecht, SJZ 1993, S. 136 ff.
- Personalvorsorge und Haftpflichtrecht in Konkurrenz, Diss. Zürich 1972 (zit. SCHAETZLE, Personalvorsorge).
 - Umfang des Rückgriffs von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber haftpflichtigen Dritten, SZS 1992, S. 221 ff.
 - Zur Kapitalisierung von Realloohnerhöhungen, *plädoyer* 5/1991, S. 42 ff.
- SCHAFFHAUSER RENE/ZELLWEGER JAKOB, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. II, Bern 1988.
- SCHLÄPPI RUEDI, AHV/IV: Grundlagen für die Gesamtberatung, SVK 1992, S. 158 ff.
- STARK EMIL W., Ausservertragliches Haftpflichtrecht, Skriptum, 2. A. Zürich 1988 (zit. STARK, Skriptum).
- Berechnung des Versorgerschadens, ZSR 1986 I, S. 337 ff. (zit. STARK, ZSR 1986 I).
- STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO/SCHAETZLE MARC, Barwerttafeln, 4. A. Zürich 1989 (zit. STAUFFER/SCHAETZLE).
- STEIN PETER, Die massgebende Rententafel, TCS-Schriftenreihe, Genf 1989.
- WEBER STEPHAN, Der Rentenschaden: Zur Berechnung des «Invaliditätsschadens» auf neuer Grundlage, SJZ 1992, S. 229 ff.
- WUSSOW WERNER/KÜPPERSBUSCH GERHARD, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 5. A. München 1990.

I. Einleitung

Im Mittelpunkt der Berechnung des Schadens infolge Invalidität und Tötung steht die Ermittlung *des künftigen Einkommens*. Die zu stellende Einkommensprognose hängt von vielen Umständen ab, so u.a. vom Gesundheitszustand, vom beruflichen Werdegang, aber auch vom künftigen Konjunkturverlauf und der daran gekoppelten Einkommensentwicklung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Über all diese Faktoren lässt sich nur spekulieren, denn «wer ausser dem lieben Gott kann sagen, wie sich die Einkünfte des Betroffenen während Jahren und Jahrzehnten ohne den Unfall entwickelt hätten und wie sie sich nach dem Unfall entwickeln werden?»¹. Die getroffenen Annahmen können sich als richtig erweisen, sie können sich im nachhinein aber auch als falsch herausstellen.

¹ So KELLER A., S. 52.

Die Unmöglichkeit eines exakten Schadensnachweises hat der Gesetzgeber erkannt und mit Art. 42 Abs. 2 OR dem Richter das nötige Ermessen in die Hand gegeben, um selbst dort zu einem Urteil zu kommen, wo die Existenz und der Umfang des Schadens vom Geschädigten nicht beigebracht werden kann. In Ermangelung eines «ziffermässig nachweisbaren Schadens»² ist auf den «gewöhnlichen Lauf der Dinge» abzustellen. Die Erkenntnislücken sind mit Erfahrungs- und Durchschnittswerten zu schliessen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte zu einem anderen Schluss drängen.

Ganz ähnlich verläuft die Feststellung des Kausalzusammenhangs. Auch wenn man vorgibt, mit Naturgesetzen zu arbeiten, basiert dieser regelmässig auf blossen Erfahrungssätzen und Wahrscheinlichkeitsüberlegungen. Während die Wahrscheinlichkeit beim Kausalzusammenhang aber über die Existenz entscheidet und das Ergebnis nur «Ja» oder «Nein» lauten kann, kommt ihr bei der Schadensberechnung eine doppelte Funktion zu. Zum einen entscheidet sie auch hier über das Vorliegen des Schadens, zum andern bestimmt sie aber auch dessen Umfang. Dies geschieht etwa, wenn bei der Kapitalisierung die Lebens- oder Aktivitätserwartung berücksichtigt wird. Im Grunde handelt es sich bei diesem Vorgang um die Berücksichtigung der *hypothetischen Kausalität*, d.h. um die Ausscheidung von Schadensfolgen, die sich auch eingestellt hätten, wenn das schädigende Ereignis nicht zuvorgekommen wäre.

Auch für den hier untersuchten Problembereich der Altersrenten scheint die hypothetische Kausalität die Lösung zu liefern. Da sich der Geschädigte im Alter mit oder ohne Unfall aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hätte oder gestorben wäre, fehlt den daran anschliessenden Folgen die haftpflichtrechtliche Relevanz. Der Haftpflichtige muss für diesen Lebensabschnitt des Invaliden oder der Versorgten nicht mehr aufkommen, und dieser kann damit auch nicht zum Gegenstand eines Regressanspruches gemacht werden. Die Argumentation übergeht aber, dass die hypothetische Kausalität *kein Zurechnungs-, sondern ein Schadensproblem* ist. Die Frage geht nicht dahin, ob der Geschädigte für das Risiko «Alter» einstehen muss, auf der Schadensebene ist vielmehr nach den finanziellen Auswirkungen zu fragen. Wird der Blick auf die wirtschaftlichen Folgen des Haftungsereignisses gerichtet, so verändert sich das Bild, denn auch im Alter verfügt der Geschädigte über gewisse Einkünfte. Diese Mittel werden während der Erwerbsphase finanziert; ein Teil des Einkommens wird in Form von *Sozialversicherungsbeiträgen* abgeführt und fliesst dem Geschädigten später als *Altersrente* wieder zu. Der Schluss liegt nahe, dass der Verlust an Einkommen auch ein Verlust an Altersrenten bedeutet. Dass der Geschädigte auch für diesen Einkommensausfall geradestehen muss, kann kaum ernsthaft bestritten werden. Doch so einfach die Folgerung, so schwierig gestaltet sich deren Umsetzung im Haftpflichtrecht.

² Das trifft beim künftigen Schaden stets zu, denn über diesen kann von vornherein kein strikter Beweis geführt werden. Der Geschädigte hat aber alle notwendigen Anhaltspunkte für die Schätzung zu liefern.

Bis heute ist es jedenfalls nicht gelungen, in der Frage nach dem relevanten Einkommen eine Übereinstimmung zu erzielen. Zum einen differieren die Ansichten, über welchen Zeitraum ein Erwerbsausfall zu ersetzen ist, zum andern liegt im Streit, welche Einkommens- bzw. Lohnbestandteile der Schadensberechnung zugrunde zu legen sind, ob dazu auch die Sozialversicherungsbeiträge gehören, oder ob der Haftpflichtige die durch den Einkommensausfall bewirkten Lücken in der Altersvorsorge übernehmen muss. *Der gewählte Lösungsansatz hat nicht nur Auswirkungen in quantitativer Hinsicht, er beeinflusst ganz grundlegend auch die Aufteilung der Schadenersatzleistungen auf den Geschädigten und die beteiligten Sozialversicherer.* Dies und nicht das illusorische Bemühen um eine grössere Präzision in der Schadenskalkulation sind denn auch der Anlass, sich mit diesem Problemkreis auseinanderzusetzen!

II. Bisheriger Meinungsstand

1. Lehre

Die Lehre hat sich bislang nur am Rande mit der Einkommensproblematik beschäftigt. Immerhin wurde schon früh erkannt, dass nicht nur das Erwerbseinkommen zum relevanten Schaden zählt. So haben namentlich Oftinger³ und Merz⁴ darauf hingewiesen, dass der Haftpflichtige auch für einen allfälligen Verlust der Altersvorsorge einzustehen hat. Inwiefern der Geschädigte im Alter benachteiligt wird, darüber finden sich aber keine Angaben. Oftinger und Merz schlagen einzig vor, dass einem solchen Nachteil durch die *Kapitalisierung nach Mortalität* statt nach Aktivität zu begegnen sei⁵, was durchaus einleuchtet, sind die angeführten Nachteile doch bis ans Lebensende spürbar. Verfehlt wäre freilich, das volle Einkommen auf dieser Grundlage zu kapitalisieren, denn die in Frage stehenden Altersleistungen liegen regelmässig unter dem bisherigen Lohnniveau.

³ OFTINGER, S. 209.

⁴ MERZ, S. 202 und schon zuvor in der 7. Auflage von GUHL/MERZ/KUMMER, Das Schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1980, S. 77 sowie in SZS 1958, S. 268 bei der Besprechung der 2. Auflage der Barwerttafeln von STAUFFER/SCHAETZLE. Zur Anwendung der Aktivitätstabellen, die damals auf eine neue statistische Grundlage gestellt wurden, führt MERZ u.a. an: «Und ferner mag als neuer Gedanke zur Bemessung von Invaliditätsentschädigungen (insbesondere bei Vollinvalidität in jugendlichem Alter) darauf verwiesen werden, dass die normale Aktivität heutzutage (sc. der Beitrag datiert aus dem Jahre 1958) regelmässig zu einer Alterspension führt, für deren Verlust trotz Zugrundelegung der Aktivitätstabellen für die eigentliche Erwerbseinbusse auch Ersatz zu leisten ist.»

⁵ OFTINGER, a.a.O., denkt dabei namentlich an den Verlust der Arbeitsfähigkeit in der Jugend, die den Aufbau einer Pension im Alter gänzlich verunmöglicht.

Einen ganz anderen Ansatz verfolgt Brehm⁶, der einen «umfassenden Schadenersatz» nur dann gewährleistet sieht, wenn dem Geschädigten für seine Arbeit aus unselbständiger Tätigkeit, neben den schon bisher vergüteten Arbeitnehmerbeiträgen, zusätzlich auch die *Arbeitgeberbeiträge an die 1. und 2. Säule* entschädigt werden.

2. Bundesgericht

Während das Bundesgericht in seiner früheren Praxis auf das Bruttoeinkommen abstellt⁷, hat es sich in **BGE 113 II 345/350 (Quadranti)** der Ansicht von Brehm angeschlossen und zwar mit folgender Argumentation: «Ausgehen ist vom Grundsatz, dass der Haftpflichtige für den gesamten kausalen Schaden einzustehen hat, mithin auch für eine Beeinträchtigung künftiger Sozialversicherungsleistungen». In **BGE 116 II 295/298 (Arufe)** hat das Bundesgericht die neue Praxis bestätigt, aber dahingehend präzisiert, dass die Arbeitgeberbeiträge nur soweit einzubeziehen seien, als sie rentenbildende Funktion haben. Von vornherein nicht zu erstatten seien daher die Prämien an die IV, AIV und EO. Für die Beiträge an die Altersversicherung treffe dies nur bis zum Endalter 65 zu, da sie ab diesem Zeitpunkt nurmehr die Wirkung von Solidaritätsbeiträgen hätten⁸. Entgangen ist dem Bundesgericht, dass

⁶ BREHM, N 24 f. Vorbem. zu Art. 45/46 OR. Gleich im Anschluss an BREHM sowie das Bundesgericht auch GEISSELER, S. 12 ff., der eine pauschale Anhebung des hypothetischen Bruttoverdienstes um 10% vorschlägt.

⁷ BGE 90 II 185/188. Das Bundesgericht spricht zwar vom Nettolohn, meint damit aber den um die sog. Gewinnungskosten – das sind die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen – bereinigten Bruttolohn. Das BGer hält im zitierten Entscheid ausdrücklich fest, dass die Versicherungsprämien nicht als Gewinnungskosten zu betrachten seien: «Sie stellen vielmehr vorsorgliche Aufwendungen dar, die dazu bestimmt sind, den Lebensunterhalt des Einkommensempfängers oder seiner Hinterlassenen zu sichern für den Fall, dass infolge von Unfall, Krankheit oder Alter der Arbeitsverdienst wegfallen sollte. Es handelt sich bei solchen Prämienzahlungen um die Verwendung eines Teils des Einkommens zu einem Zweck, der mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit und dem damit erzielten Einkommen keinen Zusammenhang aufweist.» Mit der im letzten Satz gemachten Aussage wird im Grunde anerkannt, dass die Beiträge in der Erwerbsphase nicht zum Schaden gehören, ein Faktum, das zu einer anderen Berechnungsweise zwingt. Nicht übersehen werden darf, dass sich der Umfang der Sozialabgaben in den letzten Jahren stark erhöht hat und wohl noch weiter zunehmen wird. Während damals insgesamt 3,4% zur Diskussion standen, ist heute von Arbeitnehmerbeiträgen in der Grössenordnung von 10% auszugehen. Das bislang geringe Interesse an der Frage des relevanten Einkommens liegt wohl auch darin begründet.

⁸ Angesichts der Lohnverhältnisse – zur Diskussion stand ein Jahresgehalt von Fr. 61'000.– – hätte sich für die AHV-Beiträge auch die Frage gestellt, ob bei der Beitragsbemessung auf den ganzen Lohn abzustellen ist oder nur auf den rentenbildenden Maximallohn, der im Urteilszeitpunkt (1990) bei Fr. 57'600.– lag. Dagegen spricht, dass sich die Beitragsbemessung auf den zukünftigen Lohn bezieht und bereits heute (1993) der Maximallohn bei

die vorgenommenen Korrekturen gleichermaßen auch für die Arbeitnehmerbeiträge Geltung beanspruchen, so dass auch dort die Risikoprämien in Abzug zu bringen und die Kapitalisierung der Altersbeiträge auf das Rücktrittsalter zu beschränken wären. Ganz selbstverständlich ist, dass die Pensionskassenprämien nur auf dem versicherten Verdienst und nicht auf dem vollen Lohn zu entrichten sind, der durchwegs kleiner als das Bruttogehalt ist⁹, keineswegs aber dem koordinierten Lohn gemäss BVG entsprechen muss, wie dies im beurteilten Fall offenbar zutraf.

III. Ausgleich des Rentenschadens durch Invalidenrenten¹⁰

1. Fehlende Abklärung der effektiven Rentensituation

Die zitierten Ansichten verfolgen alle das gleiche Ziel: Der Schadenersatz soll bei Personenschäden nicht nur den Einkommensausfall für die Zeit der Erwerbstätigkeit abdecken, sondern auch die Nachteile, die aus der Erwerbsunfähigkeit für die Altersvorsorge resultieren. Man spricht hinsichtlich dieser Erstreckung des Schadenersatzes auf die Altersleistungen auch vom **Rentenschaden** oder vom Rentenverkürzungsschaden, da sich die Nachteile in der Höhe der Altersrenten bemerkbar machen. Weder das Bundesgericht noch die zitierten Autoren gehen allerdings näher darauf ein, inwieweit eine Beeinträchtigung der Altersleistungen effektiv eintritt. Während BGE 113 II 350 immerhin noch auf die vorinstanzlichen Feststellungen verweist, wonach eine «zu ersetzende Rentenbeeinträchtigung» ausgewiesen war, und einen Rentenverlust in der 2. Säule diagnostiziert¹¹, wird im zweiten Urteil die Frage

Fr. 67'680.– liegt, aber auch der Umstand, dass ein überschüssender Lohn tiefere Einkommen der vergangenen Beitragsjahre ausgleichen und insofern rentenbildend wirken kann. Auf diese und weitere Probleme ist hier aber nicht näher einzugehen, da die Berechnungsmethode aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt wird.

⁹ Sei es, weil er nach oben limitiert oder durch einen sog. Koordinationsabzug mit der AHV-Rente koordiniert wird.

¹⁰ Vgl. dazu auch Anhang 3 und 4.

¹¹ Dem Einwand, dass die bereits vor dem zweiten Unfall teilinvaliden Klägerin gar keinen Rentenverlust erleide, weil ihr Verdienst in jedem Falle unter dem vom BVG versicherten Minimum gelegen hätte, begegnet das Bundesgericht mit dem zutreffenden Hinweis, dass diese nicht dem BVG, sondern als PTT-Beamtin der Eidgenössischen Versicherungskasse unterstanden hätte, für die das BVG-Minimum ohne Bedeutung sei. Da der Koordinationsabzug nach Art. 16 der EVK-Statuten entsprechend dem Beschäftigungsgrad vermindert wird und Art. 4 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, auch Bezüger einer ganzen IV-Rente zu versichern, hätte mit der unterstellten 30%igen Erwerbsfähigkeit eine wenn auch bescheidene Pensionskassenrente durchaus erzielt werden können. Bei der AHV-Rente ist zu beachten, dass die bereits in der Jugend invalid gewordene Q nach heutiger Rechtslage eine Invalidenrente

nach einem konkreten Rentenverlust erst gar nicht gestellt, sondern die «die Höhe der künftigen Rentenansprüche mitbeeinflussenden, zufolge der verminderten Erwerbsfähigkeit aber entfallenden Arbeitgeberbeiträge an AHV und Pensionskasse» ganz selbstverständlich einbezogen¹².

Brehm¹³ geht davon aus, dass die Altersrenten als Folge des Unfalls gekürzt werden, eine Konstellation, die dem Urteil i.S. Alpina c. Neuhaus¹⁴ vorgelegen hat, auf das er Bezug nimmt. Mit dem Zuspruch der Arbeitgeberbeiträge will er offenbar solche Benachteiligungen bei den Altersleistungen ausgeglichen haben.

2. Aufstockung der Pensionskassenleistungen

Eine Leistungskürzung aufgrund fehlender Beitragsjahre tritt heute aber im Invaliditätsfalle auch bei den Leistungen der 2. Säule nicht mehr ein, jedenfalls soweit sich diese im Rahmen des Obligatoriums halten. Nach Art. 24 Abs. 2 BVG wird nämlich die Invalidenrente auf einem *fiktiven Deckungskapital* ermittelt, das nebst dem bereits ersparten Altersguthaben durch die Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre ergänzt wird¹⁵. Auch die überobligatorischen Leistungen werden i.d.R. nach diesem Muster bestimmt. Beim Leistungsprimat wird dabei die Höhe der Invalidenrente nach dem Rentensatz der Altersleistungen bemessen. Die so berechneten Invalidenrenten sind lebenslänglich ge-

in Höhe von 133 1/3 Prozent des Mindestbetrages einer ordentlichen Vollrente erhält, was auf der Rentenskala einem massgebenden Einkommen von rund Fr. 26'000.— entspricht. Mit dem hypothetisch angenommenen Bruttoeinkommen von Fr. 13'200.—, mit dem lediglich eine AHV-Rente knapp über dem Minimum erworben werden kann, wäre es der Klägerin daher nicht möglich gewesen, ihre Rentenposition zu verbessern, denn Art. 33^{bis} AHVG garantiert dem Invaliden eine Altersrente im Mindestumfang der bis anhin bezogenen Invalidenrente, vgl. nachstehend III/3.

¹² Eine weitere Begründung enthält der Entscheid nicht, die Ausdehnung auf die Arbeitgeberbeiträge wird vielmehr als bereits gefestigte Praxis ausgegeben. Immerhin ist auch in diesem Fall eine Beeinträchtigung der Altersversorgung denkbar, jedenfalls wenn der Geschädigte nicht durch Unfallversicherungsleistungen alimentiert wird. Bildet nämlich, wie im vorliegenden Urteil, ein ärztlicher Behandlungsfehler den Haftungsgrund, so löst dieser nur dann Unfallversicherungsleistungen aus, wenn die Heilbehandlung als Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit übernommen werden muss (Art. 6 Abs. 3 UVG), oder wenn der unterlaufene Fehler aussergewöhnlich schwer wiegt oder gar absichtlich herbeigeführt wird (vgl. MAURER, Unfallversicherungsrecht, S. 181 f. und dort zit. Entscheide; ferner BGE 118 V 283, 286). Vom Umfang der Sozialversicherungsleistungen hängt aber ab, ob dem Geschädigten im Alter eine Benachteiligung droht.

¹³ BREHM, N 25 Vorbem. zu Art. 45/46 OR.

¹⁴ BGE vom 11.11.1980, publiziert in SZS 1987, S. 162.

¹⁵ Auf dem so ermittelten Altersguthaben werden alsdann nach dem für die Altersrenten geltenden Umwandlungssatz die Leistungen berechnet.

schuldet, werden also nach Erreichen des Schlussalters nicht durch eine Altersrente abgelöst¹⁶. Vernachlässigt werden bei der Berechnung der Invalidenrente allerdings die zukünftigen Zinserträge¹⁷. Durch diese Lücken im Zinsaufkommen ist die Invalidenrente niedriger als die entsprechende Altersrente. Dieser Nachteil wird allerdings mit der vorgeschriebenen Teuerungsanpassung der Invalidenrenten teilweise ausgeglichen¹⁸. Gravierender wirkt sich aus, dass sich die Beiträge bzw. Leistungen auf dem versicherten Verdienst im Unfallzeitpunkt bemessen. Die *Lohnentwicklung* nach der Invalidisierung bleibt gänzlich unberücksichtigt¹⁹. Die mit der Einkommenssteigerung verbundene Erhöhung der Altersrenten kann der Geschädigte nicht mehr realisieren.

3. Besitzstandsgarantie der AHV

Ähnlich verhält es sich auch hinsichtlich der Leistungen der 1. Säule. Hier ist es die in Art. 33^{bis} AHVG verankerte Besitzstandsgarantie²⁰, die dem Bezüger einer Invalidenrente garantiert, dass die die IV-Rente ablösende *AHV-Rente mindestens in gleicher Höhe* ausgerichtet wird. Die durch den Einkommensausfall ausgelösten Beitragslücken beeinflussen die spätere Altersrente nicht. Auch bei den AHV-Leistungen wird der Geschädigte aber insofern benachteiligt, als ihm die durch Realloohnerhöhungen²¹ oder Karrierezuschläge mögliche Erhöhung der Rentenleistungen genommen wird²². Liegt das in den Jahren vor dem Unfall erzielte Einkommen im

¹⁶ BGE 118 V 100; Botsch. BVG, BBl 1976 I 233; vgl. auch den Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 BVG; dazu auch RUFENER, SZS 1992, S. 206 ff.

¹⁷ Nicht ganz eindeutig ist, ob die Zinsgutschriften bis zum Endalter nur für die ausstehenden Beiträge oder auch für das bereits vorhandene Altersguthaben entfallen. Die Nichtberücksichtigung der Zinsen schreibt Art. 24 Abs. 2 lit. b BVG nur hinsichtlich der zu ergänzenden Altersgutschriften vor.

¹⁸ Art. 36 BVG. Theoretisch ist denkbar, dass der Teuerungsausgleich die fehlende Verzinsung kompensiert, so BECK, SVZ 1992, S. 180 Anm. 25.

¹⁹ Einzig bei der Koordination wird – jedenfalls dem Wortlaut von Art. 24 BVV2 nach – auf das prospektiv berechnete Valideneinkommen abgestellt und insofern die individuelle Lohnentwicklung berücksichtigt; vgl. dazu die Ausführungen III/4/B.

²⁰ Vgl. zum Umfang dieser Rechtswohlthat BGE 104 V 74.

²¹ Immerhin werden die IV-Leistungen nicht nur der Teuerung, sondern mittels eines Mischindexes auch der Nominallohnentwicklung angepasst (Art. 33^{ter} AHVG), so dass sie eine gewisse reale Steigerung erfahren.

²² Eine teilweise, pauschalierte Vorwegnahme der zukünftigen Einkommensentwicklung wird allerdings bei den IV-Leistungen durch Renten- oder Einkommenszuschläge bei jüngeren Personen bewerkstelligt (vgl. Art. 36 Abs. 3 IVG und die dazu erlassene Ausführungsbestimmung Art. 33 IVV, Art. 37 Abs. 2 IVG sowie Art. 40 Abs. 3 IVG). Damit dürfte indessen nur in Ausnahmefällen der geschätzte hypothetische Einkommensverlauf aufgefangen werden; ein solches Beispiel aber vorn Anm. 11, den Sachverhalt von BGE 113 II 345 betreffend.

Durchschnitt bereits über dem massgebenden Maximallohn der Rentenskala²³, ist allerdings auch eine diesbezügliche Benachteiligung ausgeschlossen.

Sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule hat also eine Verminderung des Erwerbseinkommens zwar keine Leistungskürzungen zur Folge, der Geschädigte erfährt aber dadurch eine *Schlechterstellung*, dass er der Möglichkeit beraubt wird, durch ein höheres Einkommen höhere Altersleistungen zu realisieren.

4. Ergänzung durch weitere Sozialversicherungsleistungen

A. Leistungen des Unfallversicherers

Selbst diese virtuelle Beeinträchtigung der Altersleistungen wird aber häufig durch die durch das schädigende Ereignis ausgelösten Sozialversicherungsleistungen verhindert. Ist der Geschädigte nämlich obligatorisch unfallversichert, was in Haftpflichtfällen, welche die Abgeltung des Erwerbsschadens zum Gegenstand haben, überwiegend zutrifft²⁴, wird dem Geschädigten zusammen mit den IV-Leistungen ein *Renteneinkommen in Höhe von 90%* seines bisherigen Lohnes garantiert²⁵. Da die Unfallversicherungsleistungen über das AHV-Rentenalter hinaus in unveränderter Höhe ausgerichtet werden und im Alter eine mindestens auf dem Niveau der Invalidenrente stehende AHV-Rente komplementieren, kann der Geschädigte im Alter sogar höhere Leistungen beziehen, als jene, die ihm ohne Unfall aus der 1. und 2. Säule zustehen würden; diese betragen in der Regel 60 bis 70% des Einkommens vor der Pensionierung und erreichen nur gerade bei den untersten Einkommen eine

²³ Der maximal versicherte Lohn beträgt z.Zt. Fr. 67'680.–, vgl. Anhang 5. Die auf einem höheren Einkommen (Durchschnitt der Lohnsummen) entrichteten Beiträge können die Rentenhöhe nicht mehr beeinflussen; sie haben einzig die Funktion von Solidaritätsbeiträgen.

²⁴ Immerhin sind auch Fälle ohne Unfallversicherer nicht allzu selten, so bei Selbständigerwerbenden, die nicht freiwillig versichert sind, bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht erwerbstätig sind, oder namentlich bei Frauen, die vor der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit stehen. Diesen Personengruppen stehen – soweit sie keine freiwillige Vorsorge getroffen haben – im Alter allein die auf dem Einkommensstand im Unfallzeitpunkt eingefrorenen AHV-Renten zur Verfügung. Bei Ehefrauen ist die Höhe der AHV-Rente primär vom Einkommensverlauf des Ehemannes abhängig; zu den sich daraus ergebenden Besonderheiten bei der Rentenschadensberechnung hinten VIII/4/D.

²⁵ Bemessungsgrundlage der Leistungen des Unfallversicherers bildet das Einkommen, das der Verunfallte im Jahr vor dem Unfall bezogen hat (Art. 15 Abs. 2 UVG). Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, sie darf aber nach Art. 20 Abs. 2 UVG zusammen mit einer IV-Rente 90% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Die Leistungsgrenze gilt auch für die Berechnung der Komplementärrente bei Teilinvalidität. Dabei wird der verbleibende Resterwerb bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt, so dass das Renten- und Resteinkommen zusammen 90% übersteigen können.

Quote von 90 % und mehr²⁶. Anders verhält es sich, wenn das prognostizierte künftige Einkommen eine starke Steigerung erfährt, etwa bei Jugendlichen oder infolge von Karrierezuschlägen, und sich damit erheblich vom versicherten Verdienst entfernt²⁷.

B. Koordination mit Pensionskassenleistungen

Unklar ist, auf welcher Höhe die Leistungen der IV und der Unfallversicherung mit den Leistungen der Pensionskasse zu koordinieren sind. Nachdem das Bundesgericht die Leistungspflicht auch beim Zusammentreffen mit den Leistungen der UV und MV bejaht und die ursprünglich in Art. 25 BVV2 angeführte Ausschlussmöglichkeit für bundesrechtswidrig erklärt hat²⁸, dürfen die Leistungen nach der inzwischen geänderten Verordnungsbestimmung²⁹ nur noch dann gekürzt werden, wenn sie zu-

²⁶ Vgl. dazu auch die grafische Darstellung bei HELBLING, S. 102, aus der das Absinken des geschätzten Vorsorgebedarfs und der Leistungen der obligatorischen Altersvorsorge bei steigendem Einkommen ersichtlich ist.

²⁷ Vgl. die Grafik in Anhang 2, wo das Einkommen von Fr. 30'000.– im Unfallzeitpunkt auf Fr. 80'000.– erhöht wird. Die kritische Grenze wird erreicht, wenn das der Schadensberechnung zugrunde gelegte Durchschnittseinkommen mehr als 25% über dem bisherigen Lohn liegt. Geht man von einem versicherten Verdienst von Fr. 60'000.– aus und unterstellt ein durchschnittliches zukünftiges Einkommen von Fr. 80'000.–, so beträgt der Endlohn im Pensionierungszeitpunkt Fr. 100'000.–. Mit den Sozialversicherungsleistungen von Fr. 54'000.– (90% von Fr. 60'000.–) erhält der Geschädigte somit im Alter Leistungen in Höhe von 60% des Lohnes im Pensionierungszeitpunkt, was in diesen Einkommenskategorien dem minimalen Leistungsziel der Altersvorsorge entspricht. Liegt die prognostizierte Einkommensentwicklung höher, so wird dem Geschädigten die Altersvorsorge auch mit den Leistungen des Unfallversicherers nicht mehr garantiert. Bei Spitzensalären ist zudem zu beachten, dass u.U. nicht mehr der volle Verdienst versichert ist (der Grenzbetrag liegt heute bei Fr. 97'200.–) und damit auch nicht mehr 90% des aktuellen Einkommens entschädigt werden. Solche Fälle dürften allerdings nur selten auftreten, jedenfalls wenn der Grenzbetrag nach den Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 UVG festgesetzt wird und somit «in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind». Bei Höchstbesoldeten sinken die Altersleistungen aber meist unter die übliche Rentenquote, da die Pensionskassen entweder einen Grenzbetrag, oder dann für überschüssende Einkommensteile einen tieferen Leistungssatz oder einen höheren Koordinationsabzug vorsehen.

²⁸ BGE 116 V 189.

²⁹ Art. 25 BVV2 verweist nun auf Art. 24 BVV2, welcher Artikel nebst der allgemeinen Überentschädigungsgrenze die anrechenbaren Einkünfte definiert. Zu diesen gehören anders als bei der Komplementärrente im UVG auch die weiterhin erzielbaren Einkünfte. Massgebend ist dabei der Netto- und nicht der Bruttoverdienst. Nicht als anrechenbare Einkünfte erwähnt sind die Schadenersatzleistungen. Deren Koordination richtet sich nach Art. 26 BVV2, welche Bestimmung allerdings nur die Möglichkeit einer Abtretungsverpflichtung erwähnt.

sammen mit anderen anrechenbaren Einkünften «90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen»³⁰. Bestimmt sich die *Überentschädigungsgrenze* nach dem zukünftigen Lohn, welche Sichtweise der Wortlaut nahelegt, so würden bis zur Erschöpfung der BVG-Leistungen auch zukünftige Lohnentwicklungen durch Sozialversicherungsleistungen abgedeckt und damit der Verlust von Altersleistungen sehr weitgehend verhindert. Wird dagegen auf die Verhältnisse im Unfallzeitpunkt abgestellt, so ist die Vorsorgeeinrichtung nur dann leistungspflichtig, wenn das Einkommen den versicherten Maximalverdienst des UVG übersteigt, oder, z.B. zufolge Beitragslücken in der ersten Säule, die Leistungen von IV und UV unter der Sättigungsgrenze von 90% liegen. Die Frage nach der massgebenden Koordinationslimite kann hier offen bleiben³¹.

Die Anrechenbarkeit ergibt sich aber aus dem in Art. 51 OR geregelten Verhältnis von Anspruchskonkurrenz und Regress, das auch für die Pensionskassenleistungen Geltung beansprucht; BGE 115 II 24; anders aber Pr 1993, Nr. 82 S. 307, wo aus der fehlenden Erwähnung der Haftpflichtleistungen in Art. 24 BVV2 auf Nichtanrechenbarkeit im obligatorischen Bereich (?) geschlossen wird, die Komplementarität in bezug auf die weitergehende Vorsorge aufgrund der Statuten aber bejaht wird; gleich auch HONEGGER PETER, Schadenersatzansprüche aus OR 45 und Leistungen privater Pensionskassen, SJZ 1991, S. 135 ff.

³⁰ Die Koordinationsregeln gelten nur für die Mindestleistungen nach BVG (vgl. Art. 6 BVG). In der freiwilligen Vorsorge sind Ausschlussklauseln nach wie vor zulässig. Im übrigen sind allfällige Ausschlussklauseln nach der geänderten Rechtslage in blosse Kürzungsklauseln umzuinterpretieren; vgl. zur Frage der Rückwirkung aber Art. 50 Abs. 3 BVG, dazu auch KÜNG RUDOLF, Widersprüchliche Gerichtspraxis, Schweizer Personalvorsorge 1992, S. 359. Fraglich ist, ob beim Fehlen einer reglementarischen Kürzungsklausel die Vorsorgeleistungen beliebig kumulierbar sind. Auch wenn die als Kann-Vorschriften ausgestalteten Bestimmungen der BVV2 einen relativ zwingenden Charakter vorgeben, muss aus Art. 34 BVG auf einen zwingenden Gesetzesauftrag geschlossen werden (so auch NEF, SZS 1987, S. 25; offen gelassen in Pr 1993, Nr. 82 S. 307). Dies korrespondiert auch mit dem sozialversicherungsrechtlichen Überentschädigungsverbot. Gegen eine unlimitierte Kumulation spricht der durch BGE 115 II 24 bestätigte schadenausgleichende Charakter der Pensionskassenleistungen; oberste Sättigungsgrenze sollte der haftpflichtrechtliche Schaden sein.

³¹ Für das Abstellen auf den künftigen Lohn hat sich RUFENER, SZS 1992, S. 209 ausgesprochen, der auf die gleichlautende Koordinationsregel in den EVK-Statuten hinweist (SR 172.222.1; vgl. Art. 13 Abs. 3). Die zu berücksichtigende Einkommensentwicklung kann beim Staatspersonal allerdings anders als bei Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft besser eingeschätzt werden. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c und d der zugehörigen VO des EFD (SR 172.222.11) sind Besoldungserhöhungen bis zum Höchstbetrag der beim Austritt massgebenden Besoldungsklasse zu berücksichtigen, ausserordentliche Erhöhungen wegen Beförderung, wenn sie der Versicherte innerhalb von drei Jahren nach Leistungsbeginn hätte erwarten können. Auch die Koordinationsbestimmung Art. 40 UVG stellt auf den mutmasslich entgangenen Verdienst ab. Art. 51 UVV führt dazu wenig klärend aus, dass dieser jenem Verdienst entspricht, «den der Versicherte ohne schädigendes Ereignis erzielen würde»; dazu MAURER, Unfallversicherungsrecht, S. 538. Die Pensionskassen neigen dazu, das Einkommen bei Ein-

C. Herabsetzung der Altersleistungen in der Militärversicherung

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, dass die befürchtete Benachteiligung des Geschädigten bei der Altersvorsorge durch die beteiligten Sozialversicherer weitgehend aufgefangen wird. Die auf einem hohen Niveau koordinierten Leistungen der Sozialversicherer können die mutmasslichen Altersrenten sogar übersteigen³². Aus diesem Grunde sieht denn auch das neue Militärversicherungsgesetz – ein Novum in der Sozialversicherungslandschaft – eine Herabsetzung der Invalidenrente nach dem Erreichen des AHV-Rentenalters auf die Hälfte des bisherigen Jahresverdienstes vor³³.

tritt des Versicherungsfalles bzw. den zuletzt bezogenen Jahreslohn zur Richtgrösse zu nehmen, was aus administrativer Sicht, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Kalkulierbarkeit, verständlich ist. Im Sinne einer Mittellösung könnte analog der Leistungsfestsetzung im neuen MVG der effektive Verdienst im Unfallzeitpunkt «in der Regel» herangezogen und davon abgewichen werden, wenn ein beruflicher Aufstieg mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu erwarten ist, vgl. Art. 40 f. revMVG und dazu Botsch. MVG, BBl 1990 II 238.

³² Vgl. dazu auch LEUTWILER OSKAR, Wie stirbt man am wirtschaftlichsten?, Finanz und Wirtschaft vom 15.1.92, S. 35, der insbesondere auf die Leistungsunterschiede bei Unfall und Krankheit hinweist; vgl. auch Anhang 3 und 4.

³³ Art. 47 revMVG. In der Botsch. zum BG über die Militärversicherung vom 27.6.90 (BBl 1990 III 217 ff.) wird die Neuregelung wie folgt begründet: «Bei der Militärversicherung werden nach dem geltenden Recht Invalidenrenten über das AHV-Rentenalter hinaus in unveränderter Höhe ausgerichtet, ohne Rücksicht darauf, ob nach diesem Zeitpunkt weiterhin ein wirtschaftlicher Schaden vorliegt. (...). Die Weiterausrichtung der Invalidenrente war früher sozialpolitisch sicher gerechtfertigt. Nachdem nun aber neben der AHV die obligatorische berufliche Vorsorge eingeführt ist, wird sich die Situation für die Militärinvaliden in der nächsten Zeit entscheidend verändern. Weder werden Invalidenrenten angemessen sein, die zusätzlich zur AHV und teilweise zu Leistungen der 2. oder 3. Säule lebenslänglich in unveränderter Höhe ausgerichtet werden, noch wäre die ersatzlose Aufhebung der Invalidenrente der Militärversicherung mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters des Versicherten ohne weitere Vorsorgevorkehrungen verhältnismässig.» Nicht korrekt dargestellt sind allerdings die Leistungen der Pensionskasse, für die angenommen wird, dass sie als Altersleistungen zur Auszahlung gelangen und alsdann mit den Militärversicherungsleistungen so kumulieren, dass die Einkünfte das vor der Pensionierung erzielte Einkommen übersteigen. Zu wenig beachtet wird auch, dass die Pensionskassen im Rahmen des Obligatoriums, meist aber auch im ausserobligatorischen Bereich, Invaliditätsleistungen in Höhe der Altersleistungen erbringen und damit eine Benachteiligung nur durch den im Schlussalter höheren (versicherten) Verdienst eintritt und nicht durch die verhinderte Äufnung der 2. Säule. Die Herabsetzung drängt sich in der Militärversicherung freilich mehr auf als in den anderen Sozialversicherungszweigen. Nicht nur liegt der versicherte Höchstverdienst über dem UVG (1993: Fr. 114'448.–), die Militärversicherung kennt auch höhere Leistungsansätze (nach noch geltendem Recht sind

IV. Fehlen einer obligatorischen oder freiwilligen Weiter- bzw. Höherversicherung

Die Sozialversicherungsbeiträge wären selbstverständlich dann zu erstatten, wenn der Geschädigte die Altersvorsorge, sei es obligatorisch oder freiwillig, fortsetzen könnte und dafür Beiträge aufwenden muss. Eine solche Möglichkeit ist im heutigen Sozialversicherungssystem aber weder vorgesehen, noch besteht dafür angesichts der hohen Sozialleistungen ein Bedarf³⁴. Einzig bei der AHV bleibt der Geschädigte bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit beitragspflichtig, doch bietet ihm dies keine Gewähr, dass er die Rentenposition adäquat verbessern kann³⁵. Bei der beruflichen Vorsorge tritt im Invaliditätsfalle regelmässig eine Prämienbefreiung ein. Eine Aufstockungsmöglichkeit, die dem Geschädigten erlaubt, späteren Rentenverlusten durch Leistungsverbesserungen vorzubeugen, existiert nicht.

Eine solche Lösung ist in *Deutschland* verwirklicht. Während der Geschädigte früher wahlweise den Rentenausfall oder die für eine freiwillige Weiterführung der Versicherung notwendigen Beiträge fordern konnte³⁶, gehen nach dem am 1. Juli 1983 in Kraft getretenen § 119 SGB X die Sozialversicherungsbeiträge mittels Legal-

es je nach den familiären Verpflichtungen 80-90%, zukünftig sogar einheitlich 95% des effektiven Erwerbsausfalls). Entsprechend der haftpflichtrechtlichen Ausrichtung der Militärversicherung werden dabei auch die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten teilweise berücksichtigt und die Rente zudem bis zum AHV-Alter dynamisiert, d.h. dem Nominallohnindex des BIGA vollständig angepasst (vgl. Art. 43 revMVG). Ein Absinken der Sozialversicherungsleistungen unter die zu erwartende Einkommensentwicklung wird dadurch verhindert. Als weitere Besserstellung kommt hinzu, dass das MVG für die Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen auf den vollen «entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst» abstellt. Eine weitere interessante Neuerung bringen die sog. Reversions-Leistungen, die beim Fehlen ausreichender Vorsorgeleistungen an die Hinterbliebenen ausgerichtet werden (Art. 54 revMVG; vgl. BBl 1990 III 219 f.). Der Rentenschaden wird damit durch das Sozialversicherungsrecht zumindest teilweise ausgeglichen.

³⁴ Das übersieht HÜTTE, SVZ 1991, S. 296, der für den Ausgleich des Rentenschadens eine Versicherungslösung vorschlägt. Diese Ersatzform scheidet, worauf nachfolgend hingewiesen wird, aber auch an allfälligen Regressansprüchen der Sozialversicherer.

³⁵ Vgl. dazu hinten VIII/4/C sowie die Berechnung in X/3/B.

³⁶ Die Rechtsprechung versagte dem Geschädigten allerdings den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, wenn die dafür notwendigen Mittel ausser Verhältnis zu den drohenden Nachteilen standen, dieser Weg somit unwirtschaftlich und für den Schadenersatzpflichtigen unzumutbar war.

zession auf den Sozialversicherungsträger über³⁷. Der Beitragsregress setzt aber voraus, dass der Geschädigte im Unfallzeitpunkt pflichtversichert ist und nicht bereits über eine «unfallfeste» Rentenposition verfügt.

V. Überentschädigung bei Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge

Werden dem Geschädigten sämtliche Sozialversicherungsbeiträge zugesprochen, unbesehen, ob die dem Geschädigten ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen – die Renten von AHV, UV und Pensionskasse – die mutmassliche Altersversorgung abdecken, oder ob sich der Geschädigte damit den nötigen Vorsorgeschutz beschaffen kann, so wird in Kauf genommen, dass der Geschädigte überentschädigt wird³⁸. Eine solche finanzielle Besserstellung widerspricht aber sowohl dem vom Ausgleichsprinzip beherrschten Haftpflichtrecht, als auch der dem Versorgungsgedanken verpflichteten Sozialversicherung. Für beide Rechtsgebiete gilt der *Grundsatz des Überentschädigungsverbots*³⁹. Soweit die Überentschädigung vom Ausmass oder Kumul der Sozialversicherungsleistungen herrührt, kann der Systemwidrigkeit nur durch entsprechende Änderungen in den Sozialversicherungserlassen begegnet werden⁴⁰. Führt sie dagegen auf das Zusammentreffen von Haftpflicht- und Versicherungsleistungen zurück, weist dies auf einen Kalkulations- oder Koordinationsfehler hin, denn der Geschädigte soll insgesamt durch die Schadenersatz- und Sozialversiche-

³⁷ Vgl. dazu GEIGEL, Kap. 4 Nr. 130, sowie Kap. 30; WUSSOW/KÜPPERSBUSCH, Nr. 543 ff., wo ersichtlich wird, dass eine solche Lösung keineswegs zu einer Vereinfachung führt, wie dies auf den ersten Blick zu vermuten wäre; vgl. auch die Kritik bei HARTUNG, VersR 1986, S. 523; ferner LANGE, S. 315, 726 ff. und die Nachw. dort in Anm. 304. Zu den mit dem Rentenreformgesetz 1992 eingeführten Neuerungen SCHEITHAUER BEATE, Neuregelung des SGB VI – insbesondere des § 247 – und ihre Auswirkungen auf den Beitragsregress nach § 119 SGB X n.F., VersR 1992, S. 1047 ff.

³⁸ Vgl. dazu auch die grafische Darstellung der bundesgerichtlichen Berechnungsweise (Methode I) in Anhang 1 und 2.

³⁹ Ausführlich dazu SCHAEER, Grundzüge, Nr. 433 ff., 452 ff. Im geplanten Allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht soll das heute nur punktuell geregelte Überentschädigungsverbot als Grundsatz ausdrücklich verankert werden, wobei als Richtgrösse mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst auf den haftpflichtrechtlichen Schaden Bezug genommen wird (Art. 76 des ständerätlichen Entwurfs ATSG; dazu BBI 1991 II 266 f.). Nach MAURER ALFRED, Kumulation und Subrogation in der Sozial- und Privatversicherung, Bern 1975, S. 94 stellt das Überentschädigungsverbot «ein ethisch fundiertes Prinzip» dar, das zwar nicht weiter erklärungs-, wohl aber konkretisierungsbedürftig ist.

⁴⁰ In Frage kommt dabei eine Reduktion der Leistungen oder eine Herabsetzung der Koordinationslimite für die Leistungen nach der Altersgrenze.

rungsleistungen nicht mehr als seinen Schaden ersetzt erhalten. Erreicht wird dies durch Subrogation und Regress, die den Geschädigten im Umfange der Sozialversicherungsleistungen seiner Ansprüche berauben und dem Sozialversicherer für die erbrachten Leistungen ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Haftpflichtigen einräumen⁴¹.

VI. Regress des Sozialversicherers auf Altersrenten

1. Schadenausgleichende Funktion der Altersrenten

Bevor nun auf den haftpflichtrechtlich relevanten Schaden näher einzugehen ist, soll zunächst geklärt werden, ob dem Sozialversicherer für die über das Pensionierungsalter hinaus geschuldeten Leistungen ein Regressanspruch zusteht. Dieses Vorgehen mag irritieren und lässt den Vorwurf laut werden, das Pferd werde am Schwanz aufgezümt, denn *der Regress folgt dem Schaden und nicht umgekehrt*. Gerade auf der Regressebene zeigt sich aber die Unhaltbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und wird deutlich, was Gegenstand der haftpflichtrechtlichen Schadensberechnung sein muss.

Es ist beinahe zum Dogma erstarrt, dass die Sozialversicherer für Altersleistungen nicht regressieren können. So schreibt etwa Schaer⁴²: «Altersleistungen kann – schon aus begrifflichen Überlegungen – keine schadenausgleichende Funktion zukommen, sowenig wie das Risiko Alter, das Versicherungsleistungen auszulösen vermag, mit einem Haftpflichtereignis übereinstimmen kann. Sie bezwecken die Existenzsicherung im Alter. Damit fehlt es aber an gleichgerichteten und damit zu koordinierenden Leistungen.» Einigkeit lässt sich wohl darüber erzielen, dass es für die Regressfähigkeit nicht auf die Benennung der Leistungen, sondern auf ihre *Funktion* ankommt⁴³. Allein aus dem Umstand, dass der Unfallversicherer und die Pensionskasse ihre Leistungen unter den Titel «Invalidenrente» stellen und über die Aktivitätsphase hinaus erbringen, darf daher nicht auf einen Regressanspruch geschlossen werden. Entscheidend ist, dass den Sozialversicherungsleistungen ein gleichgerichte-

⁴¹ Das Quoten- und Befriedigungsvorrecht gewährleistet dabei, dass das Regressrecht nicht zulasten des Geschädigten ausschlägt.

⁴² SCHAER, Grundzüge, Nr. 952.

⁴³ So auch SCHAETZLE, SJZ 1993, S. 138 Anm. 16, der aber die Invalidenrenten des UVG-Versicherers oder der Pensionskasse funktionell als Altersleistungen aussteuert und sie damit für nicht regressfähig hält. Die Frage nach der funktionellen Ausrichtung erschöpft sich aber nicht in einer rein finalen Betrachtung, massgebend ist, dass die Leistungen schadenausgleichende Funktion haben, d.h. einen wirtschaftlichen Nachteil decken, für den ein Haftpflichtiger einzustehen hat.

ter, haftpflichtrechtlich relevanter Schadensposten gegenübersteht. Daran fehlte es bislang schon unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Kongruenz, denn der Schadenersatz erstreckte sich nur auf den Erwerbsausfall, nicht aber auf die Altersleistungen.

Die mit der neuen Bundesgerichtspraxis eingeführte Ausdehnung auf die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bezweckt aber nicht nur die Abgeltung des Erwerbsschadens, sie zielt auch auf die Altersleistungen, denn Anlass der Schadensexpansion ist für das Bundesgericht ja «die Beeinträchtigung künftiger Sozialversicherungsleistungen». In den vorangehenden Ausführungen in Ziff. III wurde aufgezeigt, dass eine solche Beeinträchtigung der Altersversorgung nicht, jedenfalls nicht im Umfange der fehlenden Beiträge, eintritt. Es ist geradezu selbstverständlich, dass die Sozialwerke auch im Invaliditätsfalle die Altersversorgung sicherstellen⁴⁴ und den Geschädigten nicht für seine Lücken im Beitragsaufkommen «bestrafen». Ebenso selbstverständlich sollte aber sein, dass sich der Haftpflichtige diese invaliditätsbedingten Mehrleistungen nicht mit entlastender Wirkung anrechnen darf. Fehlende Beiträge führen sowohl im System der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge zu Leistungsreduktionen. Auch wenn die auf die Invalidität⁴⁵ zurückführenden Beitragslücken keine Auswirkungen auf die Altersleistungen zeitigen – in der ersten Säule aufgrund der Besitzstandsgarantie gemäss Art. 33^{bis} AHVG, in der zweiten Säule infolge der Ausrichtung der Invalidenleistungen in Höhe der Altersrenten⁴⁶ – sind sie bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen, denn der Umstand, dass das Sozialversicherungsrecht die Folge der Invalidität auch im Alter auffängt, darf nicht zum Anlass einer Kürzung der Schadenersatzpflicht genommen werden. Das Haftpflichtrecht hat sich an den Folgen zu orientieren, die eintreten, wenn keinerlei Ersatzleistungen in die Lücke treten. Soweit die Sozialleistungen diese finanziellen Folgen kompensieren, kommt ihnen *schadenausgleichende Funktion* zu⁴⁷. Dies

⁴⁴ Dies geht schon aus dem Verfassungsauftrag hervor (Art. 34^{quater} BV): «Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.» Das schliesst selbstredend mit ein, dass im Invaliditätsfalle auch für das Risiko «Alter» Massnahmen zu treffen sind.

⁴⁵ Das gleiche gilt auch für Leistungen im Todesfalle, vgl. dazu hinten XII/1.

⁴⁶ Die Kompensation der Beitragslücken bei Invalidität ist in Art. 24 BVG mit der Aufstockung der fehlenden Altersgutschriften bis zum Rentenalter ganz augenfällig.

⁴⁷ Das übergeht die herrschende Ansicht, die die Altersleistungen schlechthin vom Regress ausklammert. Der gezogene Vergleich, wonach das Alter als Form der konstitutionellen Prädisposition in den Zusammenhang der überholenden Kausalität zu stellen sei (vgl. SCHAER, Grundzüge, Nr. 1115, 1118), übergeht, dass die Altersleistungen im Falle der Invalidität nicht allein wegen Erreichens der Altersgrenze ausgerichtet werden, sondern auch die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgleichen. Auch hier wirkt sich aus, dass zwischen der Zurechnung unter dem Gesichtspunkt der Kausalität und den auf der Schadensebene zur Debatte stehenden Vermögensfolgen nicht genügend differenziert wird. Zwar löst das Alter die Leistungen aus, doch bestimmt der Einkommensverlauf dessen Höhe. Das Haftungsereignis wirkt im Vermögen über die Altersgrenze fort, auch wenn das «Alter» nichts mit der Haftungsur-

trifft nach dem Gesagten nicht nur für die Invaliditätseleistungen während der Erwerbsphase zu, sondern auch für die Sozialversicherungsleistungen nach dem Rentenalter, soweit sie ungeachtet der Beitragsleistungen ausgerichtet werden.

2. Vereinbarkeit mit den Kongruenzbestimmungen

Das mit BGE 95 II 582 eingeführte Erfordernis der *zeitlichen Kongruenz* führte dazu, dass der Regress des Unfallversicherers auf die Aktivitätsperiode begrenzt wurde. In zeitlich überschüssende Leistungen konnte mangels Schaden nicht subrogiert werden. Geht man aber davon aus, dass der Haftpflichtige auch für den teilweisen Verlust der Altersleistungen einstehen muss, ändert sich das Bild. Den Sozialversicherungsleistungen stehen damit funktional gleichgerichtete Schadenersatzleistungen gegenüber. Die zeitliche Kongruenz ist in den neueren Sozialversicherungserlassen ausdrücklich verankert, so in Art. 43 Abs. 3 UVG sowie in Art. 69 Abs. 2 revMVG. Die zitierten Bestimmungen legen aber nur den Grundsatz und nicht den relevanten Zeitraum fest, so dass für eine zeitliche Ausdehnung über die Aktivität die notwendige Flexibilität durchaus gegeben ist.

Allerdings bestehen detaillierte Regelungen über die *sachliche Kongruenz*, die nicht auf die Altersleistungen zugeschnitten sind. In der obligatorischen Unfallversicherung gelten als gleichartige Leistungen nach Art. 43 Abs. 2 lit. c UVG die Invalidenrenten und der Ersatz für Erwerbsunfähigkeit. Letzterer schliesst zwanglos auch den Verlust an Altersleistungen ein, denn deren Beeinträchtigung führt ja auf die Erwerbsunfähigkeit zurück. Selbst wenn man eine extensive Interpretation nicht zulassen will, steht der positivierte Kongruenzraster einer Regressnahme nicht entgegen. Mit diesem soll ja keineswegs der Regressanspruch eingeschränkt werden, er stellt als Transmitter lediglich die zwischen dem Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht geforderte Übereinstimmung sicher. Ist diese gegeben, steht einer Regressnahme nichts im Wege. Dem entspricht auch, dass die Aufzählung kongruenter Leistungen in der zitierten Bestimmung nicht abschliessend formuliert ist und damit die notwendige Rechtsfortbildung durchaus zulässt. Zudem darf wohl unterstellt werden, dass der Gesetzgeber bei Erlass der Kongruenzregeln das Problem des Rentenschadens nicht gekannt und damit darüber auch nicht legislatorisch entschieden hat.

Da die Invalidenrente nur bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente ausgerichtet wird, stellt sich das Problem für die IV nicht. Die Koordinationsregel

sache zu tun hat. Auch der von SCHAER, Grundzüge, Nr. 1121 als Zusatzbegründung angeführte Rekurs auf die Vorteilsausgleichslehre ist daher verfehlt, denn die Altersleistungen gehören nicht zu den Vorteilen, die der Geschädigte «so oder so erlangt hätte». Vgl. auch STÖSSEL GERHARD, Das Regressrecht der AHV/IV gegen den Haftpflichtigen, Diss. Zürich 1982, S. 88 f., der einen Regress auf Altersrenten ebenfalls unter dem verfehlten Kausalaspekt ablehnt.

Art. 48^{quinquies} AHVG erfasst demgegenüber nur die Altersrenten, die anstelle von Invalidenrenten ausgerichtet werden. Da auch diese Aufzählung als bloss exemplifikativ einzustufen ist, steht sie einer Regressnahme grundsätzlich ebenfalls nicht entgegen. Entscheidend ist, dass die Leistungen «denselben Schaden» betreffen, wie sich Art. 51 OR ausdrückt. Nach dieser Bestimmung richtet sich der Regress der Pensionskasse⁴⁸, die mit ihrer lebenslänglichen Rente ebenfalls zum Kreis der potentiellen Regressanten zählt.

3. Fehlende zeitliche Kongruenz beim «Beitragsregress»

Da die Altersrenten nicht per se ausgerichtet werden, vielmehr von den Beitragszahlungen abhängen, kommt ihnen, wie erwähnt, schadenausgleichende Funktion zu, soweit sie von den normalen Bemessungsgrundlagen abweichen und der Sozialversicherer invaliditätsbedingt Mehrleistungen erbringt. Es drängt sich daher auf, die Sozialversicherer immer dann und soweit in die entschädigten Sozialversicherungsbeiträge eintreten zu lassen, als dem Geschädigten durch deren Leistungen kein Rentenverlust entsteht. Dazu müssten nach bundesgerichtlicher Methode die bis zum Rentenalter kapitalisierten Sozialversicherungsbeiträge⁴⁹ den aufgeschoben nach Mortalität berechneten Sozialversicherungsleistungen gegenübergestellt werden. Dass dies aus Gründen der *zeitlichen Kongruenz* nicht angeht, ist offensichtlich. Die Ungereimtheit ist Folge davon, dass der Schaden den Sozialabgaben gleichgesetzt wird, im Effekt aber die Altersleistungen betrifft. Beschränkt sich der Regress aber auf die Aktivphase, kommen die Sozialversicherungsbeiträge dem Geschädigten zugute, denn dieser besitzt bis zur Höhe des Schadens einen *Direktanspruch*, so dass für allfällige Regressansprüche des Sozialversicherers nichts übrig bleibt⁵⁰.

4. Bereits erworbene Rentenposition und Sparanteil

Gegen die Zulassung des Regresses auf die Altersleistungen spricht, dass der Geschädigte durch seine bisherigen Beitragszahlungen einen Teil seiner Altersrenten bereits vorfinanziert hat. Darauf wird v.a. bei den Pensionskassen hingewiesen, die – anders als die 1. Säule – ihre Leistungen nicht nach dem (Ausgaben-) Umlageverfahren finanzieren, sondern nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Danach werden die späteren Altersleistungen durch die Bildung eines Deckungskapitals planmässig an-

⁴⁸ Vgl. BGE 115 II 24, der die Pensionskassen der Schadens- nicht der Summenversicherung gleichstellt, mit der Einordnung in die zweite Kategorie (Vertrag) der Kaskadenordnung von Art. 51 Abs. 2 OR diesen aber nur ein beschränktes Regressrecht zuerkennt.

⁴⁹ Nicht nur die Arbeitgeber-, sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge, denn beide dienen der Finanzierung der Altersleistungen.

⁵⁰ Das übersieht KELLER J., SVZ 1993, S. 24, wenn er ausführt, dass die Vorsorgeeinrichtung neben den erbrachten Leistungen «auch den Barwert der Spargutschriften resp. Sparprämien vom Haftpflichtigen fordern» kann.

gespart. Verschiedentlich wird gefordert, den Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung im Umfange des *selbstfinanzierten Sparkapitals* zu reduzieren⁵¹. Nach Fuhrer können die Pensionskassen hinsichtlich des Sparkapitals mit einer Bank verglichen werden: «Hebt ein Geschädigter Geld von seinem Bankkonto ab, um einen Teil seines Schadens damit abzudecken, so käme es niemandem in den Sinn, der Bank deshalb einen Regressanspruch zuzubilligen»⁵². Dem ist freilich schon entgegenzuhalten, dass die Finanzierung der Pensionskassenleistungen nicht durchwegs nach dem Kapitaldeckungsverfahren und schon gar nicht nach dem Grundsatz der individuellen Äquivalenz⁵³ erfolgen muss. Bezeichnenderweise wird denn auch von keinem der Autoren näher ausgeführt, wie das angesprochene Sparkapital zu ermitteln ist. Befremdend wirkt aber insbesondere, dass die *Art der Finanzierung* für die Frage der Kongruenz und den Regress ausschlaggebend sein soll⁵⁴. Immerhin sollte gerade unter diesem Aspekt einleuchten, dass das «Sparargument» nur für die Alters-, nicht aber für die Invalidenrenten eine Rolle spielt, denn nur die Altersleistungen werden vorfinanziert⁵⁵, so dass sich das Problem nur stellt, wenn dafür Regress genommen wird, nicht aber, wenn die Leistungen während der Aktivitätszeit zur Diskussion stehen.

Seitens der Pensionskassen wird vorgeschlagen, den Regressanspruch nach dem bilanzmässigen Schaden der Vorsorgeeinrichtungen zu bestimmen⁵⁶. Danach berechnet sich der Regressanspruch nach der Risikosumme, d.h. nach der Differenz der durch den Unfall ausgelösten Leistungen und dem Deckungskapital im Unfallzeitpunkt. Mit diesem Vorgehen wird zwar dem «Sparanteil» Rechnung getragen, aber

⁵¹ SCHAER, Grundzüge, Nr. 952 f., 1128 ff.; RIEMER, SZS 1987, S. 130; FUHRER, SVZ 1992, S. 88; vgl. auch BECK, SVZ 1992, S. 181 ff.

⁵² FUHRER, SVZ 1992, S. 88.

⁵³ Danach entspricht die Kapitaläufnung den für den einzelnen Versicherten zu erwartenden Leistungen. Demgegenüber ist bei der häufig anzutreffenden kollektiven Äquivalenz die versicherungstechnische Gleichwertigkeit nicht in bezug auf jedes Individuum, sondern für einzelne Versichertenkategorien erfüllt. Bezieht sich das Versichertenkollektiv nicht auf eine bestimmte Generation, wechselt die Finanzierung zum Umlageverfahren. In der Praxis finden sich bei den Pensionskassen vielfach Mischformen, wobei das BVG mit der Pflicht zur Bildung altersabhängiger Gutschriften sowie den Freizügigkeitsleistungen die kollektive Äquivalenz stark einschränkt; zum Ganzen HELBLING, S. 244 ff.

⁵⁴ So auch BECK, SVZ 1992, S. 183.

⁵⁵ Die Leistungen für Invalidität und Tod werden nach dem Rentenwert-Umlageverfahren finanziert, wobei auch dann eine gewisse Kapitalbildung als Schwankungsreserve notwendig ist. Kleinere Einrichtungen bilden häufig nur für die Altersleistungen ein Deckungskapital. Die Risikoleistungen werden mittels Kollektivversicherungsvertrag von einem Lebensversicherer getragen (sog. teil- oder halbautonome Einrichtungen).

⁵⁶ BAIGGER, SZS 1992, S. 145 ff.; in die gleiche Richtung auch KELLER J., SVZ 1993, S. 20 ff.: «Der Schaden ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen und mit den Rechnungsgrundlagen der betroffenen Vorsorgeeinrichtung zu bestimmen und zum Regress zuzulassen.»

ein falscher Ansatz gewählt; denn nicht der Schaden der Vorsorgeeinrichtung im Sinne des zusätzlichen Rückstellungsbedarfs kann Grundlage des Regressanspruchs sein, sondern nur derjenige des Geschädigten⁵⁷.

Richtig an der Diskussion von Spar- und Risikoanteil ist zweifellos das Anliegen, die durch die Beiträge bereits erworbene Rentenposition beim Regress auszuklammern und die Vorsorgeeinrichtungen nur im Umfange der erbrachten Mehrleistungen zum Regress zuzulassen. Immerhin hat der Geschädigte mit den Beitragszahlungen vor dem Unfall bereits einen Obolus an die Altersvorsorge geleistet⁵⁸. Mit diesen Beiträgen wird aber auch in der zweiten Säule kein Sparguthaben geüffnet, das zur Disposition des Geschädigten steht, vielmehr werden bloss Anwartschaften auf spätere Versicherungsleistungen erworben, deren Auszahlung voraussetzt, dass die Anspruchsberechtigten den Versicherungsfall erleben⁵⁹. *Entscheidend kann daher nur sein, welche Leistungen auf die bereits entrichteten Beiträge entfallen.* Die Regressansprüche sind um die bereits erworbene Rentenposition zu kürzen, denn dieser Leistungsanteil führt nicht auf das Haftpflichtereignis zurück. Er ist, hier stimmt der Vergleich⁶⁰, ebenso auszuklammern, wie ein gesundheitlicher Vorzustand, denn diese Leistungen hätten auch ohne das schädigende Ereignis entrichtet

⁵⁷ So auch SCHAER, Grundzüge, Nr. 1130. Nach SCHAETZLE, SZS 1992, S. 221 ff. muss neben der Risikosumme auch der Barwert der bis zum Schlussalter laufenden Versicherungsleistungen berücksichtigt werden, wobei im Sinne einer Vergleichsrechnung dann auf die Risikosumme abzustellen sei, wenn dieser Betrag tiefer liege. Mit dieser Methodenkombination soll neben dem Umstand, dass die Vorsorgeeinrichtung nur in dem Ausmass regressieren darf, als sie geschädigt ist und somit Mehrleistungen erbringt (so schon SCHAETZLE, Personalvorsorge, S. 82 ff.) auch der zeitlichen Kongruenz Rechnung getragen werden. Wird aber – notabene in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht – davon ausgegangen, dass der Erwerbsausfall auch die Altersleistungen tangiert und dass der Haftpflichtige dafür einstehen muss, so ist das Argument der zeitlichen Kongruenz nicht mehr stichhaltig, denn alsdann erstreckt sich der Haftpflichtanspruch auch auf die Zeit nach der Pensionierung. Es bleibt die Ungereimtheit, dass, wenn auch nur im Sinne einer Vergleichsrechnung, der versicherungstechnische Schaden, der auf ganz anderen Kalkulationsgrundlagen beruht, den Regressanspruch beeinflussen soll.

⁵⁸ Steht er kurz vor dem Pensionierungsalter, ist der Finanzierungsprozess sogar fast vollständig abgeschlossen. Es wäre alsdann stossend, wenn der Versicherer für sämtliche Altersleistungen regressieren könnte.

⁵⁹ RUFENER, SZS 1992, S. 210, der auch darauf hinweist, dass zumindest im Bereich des BVG der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht frei wählbar ist. Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfallen die geleisteten Beitragsgutschriften der Vorsorgeeinrichtung. Die Leistungen der zweiten Säule sind daher nicht mit einer Summenversicherung vergleichbar, so dass auch eine analoge Anwendung von Art. 96 VVG ausser Betracht fällt.

⁶⁰ Allerdings mit umgekehrten Vorzeichen, nicht aber wenn die Analogie zu den Altersleistungen schlechthin gezogen wird, vgl. die Kritik vorstehend Anm. 47.

werden müssen. Die Ausscheidung der bereits erworbenen Rentenposition erfolgt aber nicht erst auf der Regressebene, sie vollzieht sich bei der Schadensberechnung. Wie dies zu geschehen hat, darauf ist in Ziff. VIII näher einzugehen.

VII. Vereinbarkeit der «Beitragsmethode» mit dem haftpflichtrechtlichen Schadensverständnis

1. Folgerungen aus der Differenztheorie

Als Schaden gilt nach traditioneller, im Kern unbestrittener Ansicht die *Differenz zwischen dem Stand des Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis*⁶¹. Ziel dieses weiten Schadenverständnisses, das uneingeschränkt die wirtschaftlichen Auswirkungen des Haftungsereignisses als Schaden deklariert, ist die vollständige «ökonomische Rehabilitierung» des Geschädigten. Der Haftpflichtige hat sein Opfer so zu stellen, wie es dastehen würde, wenn er bzw. die haftungsbegründende Ursache nicht dazwischen getreten wäre. Der Geschädigte soll nicht schlechter, aber, auch das steckt im Schadensbegriff, auch nicht besser gestellt sein als zuvor.

Mit dem Einbezug der Sozialversicherungsbeiträge in die Schadensberechnung wird unterstellt, dass der Geschädigte auch im Umfange der ausfallenden Sozialabgaben einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet. Die Sozialversicherungsbeiträge sind aber zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Vermögens des Geschädigten und können damit auch nicht zum relevanten Schaden gehören. Sie sind dazu bestimmt, die Altersversorgung sicherzustellen und werden direkt an die betreffenden Vorsorgeeinrichtungen abgeführt. Auch wenn die Sozialversicherungsbeiträge Lohnbestandteil sind, treten sie in der Vermögensbilanz des Geschädigten nicht in Erscheinung, denn diesem fließt nur der **Nettolohn** zu, d.h. das um sämtliche Sozialabgaben bereinigte Einkommen. Im Ruhestand treten an die Stelle der Erwerbseinkünfte die Altersrenten. Als Schaden präsentiert sich daher auch in dieser Phase nicht der Ausfall der Beiträge selbst, sondern die durch die Beitragslücken entstandene **Kürzung der Altersleistungen**⁶².

⁶¹ Statt vieler OFTINGER, S. 54.

⁶² In diese Richtung auch HÜTTE, SVZ 1991, S. 296, der aber nur die Arbeitgeberbeiträge im Visier hat und nur den effektiven Rentenverlust ausgleichen will. Vgl. zur hiesigen Methode auch die grafische Darstellung Anhang 1 und 2 (dort Methode II); ferner die Ausführungen bei WEBER, SJZ 1992, S. 230 f.

2. Der Zirkelschluss aus dem Begriff der «Erwerbsunfähigkeit» und der verfehlt Rückgriff auf die «Arbeitskosten»

Diesem Schadensverständnis steht auch die unter der Marginalie «Schadenersatz bei Körperverletzung» stehende Sonderbestimmung in Art. 46 OR nicht entgegen, selbst dann nicht, wenn man sie als abschliessend betrachtet⁶³. Der Verlust an Altersleistungen fällt ohne weiteres unter die «Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit». Im Einklang mit dem allgemeinen Schadensbegriff sind *sämtliche wirtschaftlichen Auswirkungen der beeinträchtigten Leistungsfähigkeit* abzugelten. Eine Einschränkung, dass nur der Erwerbserlös entschädigungswürdig ist, existiert nicht. Eine dahingehende Restriktion darf auch keinesfalls aus dem von der Lehre entwickelten Begriff der «Erwerbsunfähigkeit» abgeleitet werden⁶⁴. Dieser verdeutlicht lediglich, dass nicht die Arbeitsunfähigkeit als solche, sondern die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen sind⁶⁵. Im Blickfeld hat bislang aber nur der Erwerbsausfall gestanden, so dass einem *Circulus vitiosus* unterliegt, wer aus dem Terminus nur dessen Ersatzfähigkeit folgert.

Ausschlaggebend kann auch nicht sein, «was der Arbeitgeber für die Arbeitskraft des Arbeitnehmers aufzuwenden hat», wie dies Brusa⁶⁶ annimmt, denn nicht die *Arbeitskosten*⁶⁷, sondern *nur der für den Geschädigten aus der Arbeitsleistung resultierende Vermögenszuwachs bzw. -verlust kann Grundlage der Schadensberechnung*

⁶³ Was zweifelhaft ist. Art. 46 OR ist wohl eher als Klarstellung dessen zu verstehen, was sich für die Fälle der Körperverletzung aus dem allgemeinen Schadensbegriff ergibt; gleich wie hier auch KELLER/GABI, S. 82.

⁶⁴ So aber BRUSA, SJZ 1993, S. 134 f.

⁶⁵ Genau das bringt doch aber auch der Wortlaut von Art. 46 OR zum Ausdruck. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit wurde dadurch unbrauchbar gemacht, dass ihm die medizinisch-theoretische Invalidität zugeordnet wird; vgl. dazu auch BREHM, N 35 zu Art. 46 OR; OFTINGER, S. 192; SZÖLLÖSY PAUL, Die Berechnung des Invaliditätsschadens, Diss. Zürich 1968, S. 63.

⁶⁶ BRUSA, SJZ 1993, S. 135 Anm. 9.

⁶⁷ Zu diesen würden alsdann nicht nur die vom Bundesgericht für relevant erklärten rentenbildenden Sozialabgaben gehören, sondern sämtliche Aufwendungen, mithin auch die unterschiedlichen Risikoprämien. Wird auf die Gegenleistung abgestellt, dürften wohl auch die Gewinnungskosten nicht mehr abgezogen werden. Entscheidend ist doch aber, was dem Geschädigten verbleibt, der «entgangene Gewinn» und nicht das Äquivalent der erbrachten Leistung. Anders verhält es sich freilich, wenn der Geschädigte eine Ersatzkraft einstellen muss. Alsdann gehören die Sozialversicherungsbeiträge zu den Aufwendungen des Geschädigten und führen so zu einer Vermehrung seiner Passiven, womit die «Schadensqualität» ausgewiesen ist. Entgegen BRUSA, SJZ 1993, S. 134 Anm. 5 ist diese Konstellation daher kein Beleg für den generellen Einbezug der Sozialversicherungsbeiträge.

nung sein⁶⁸. Auch der Einwand von Brusa, dass mit der Aussonderung eines Rentenschadens unzulässigerweise auf die Verwendung des Einkommens abgestellt wird, verfängt nicht, denn über die in den Beiträgen gebundenen Einkommensteile verfügt der Geschädigte gar nicht, so dass er über diese auch nicht disponieren kann⁶⁹.

3. Der Ansatz von Rufener

Damit ist aber noch nicht entschieden, wie der Verlust an Altersleistungen zu bestimmen ist. Einleitend wurde festgestellt, dass sich der Haftpflichtige die invaliditätsbedingten Rentenleistungen der über das Rentenalter hinaus leistenden Sozialversicherer nicht anrechnen darf⁷⁰. Der Schadenersatz für die Altersleistungen beschränkt sich daher nicht auf die *Differenz zwischen den mutmasslichen Altersleistungen und den effektiven Rentenbezügen*. Der Haftpflichtige hat auch jenen Teil der Altersleistungen zu übernehmen, dem keine Sozialversicherungsbeiträge gegenüberstehen, und dem damit schadenausgleichende Funktion attestiert werden muss. Entgegen Rufener⁷¹ setzt sich der Rentenschaden daher nicht allein aus dem aus der vereitelten Einkommenssteigerung resultierenden Rentenverlust zusammen, sondern auch aus den Rentenkürzungen, die auf die fehlenden Beiträge entfallen⁷².

⁶⁸ Daran ändert auch dadurch nichts, dass der Geschädigte in der zweiten Säule bei einem Stellenwechsel einen Freizügigkeitsanspruch besitzt. Davon abgesehen, dass dem Geschädigten bis anhin nicht sämtliche Beiträge weitergegeben werden (vgl. Art. 28 BVG, Art. 331a und 331b OR), bleiben diese selbst dann zweckgebunden, wenn sie nicht einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden können. Eine Auszahlung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen; vgl. Art. 29 f. BVG, Art. 331 OR; GERHARDS, S. 80 ff. – Im Haftpflichtrecht ist allein auf die rein faktische Vermögensentwicklung abzustellen, was etwa dazu führt, dass für eine uneinbringliche Forderung nicht einzustehen ist, und vice versa, dass selbst jener Gewinn zur Grundlage eines Schadenersatzanspruchs gemacht werden kann, der infolge seiner Sittenwidrigkeit keinen durchsetzbaren Anspruch verleiht, tatsächlich aber gezogen worden wäre, wie etwa der in BGE 111 II 295 zugesprochene Erwerbsausfall einer Dirne.

⁶⁹ Er kann damit nicht einmal einen «Kleiderschaden» verursachen; vgl. BRUSA, SJZ 1993, S. 135, der mit dieser kuriosen Begriffsbildung auf den «Rentenschaden» anspielend, im Betreff richtig, im Vergleich zu diesem aber hinkend darauf hinweist, dass der Verlust von Einkommen zur Finanzierung der Bekleidung ja auch kein «Kleiderschaden» sein kann.

⁷⁰ Vorn VI.

⁷¹ RUFENER, SZS 1992, S. 202, 205; ähnlich wohl auch HÜTTE, SVZ 1991, S. 296, der aber zur Kalkulation keine näheren Angaben macht und offenbar auch auf dem Bruttolohn rechnen will.

⁷² Folgt man der Ansicht von RUFENER, der die Leistungen der AHV und Pensionskassen voll anrechnet und nur die Differenz zu den auf dem künftigen Einkommen errechneten Rentenleistungen zieht, so hat dies nicht nur einen bedeutend kleineren Schadensbetrag zur Konsequenz, auch wäre hinsichtlich des Rentenschadens einzig der Unfallversicherer zum Regress zuzulassen, denn der so ermittelte Schadensbetrag wird nur durch dessen Leistungen ab-

4. Fehlende Gleichwertigkeit von Beiträgen und Leistungen

Da die Höhe der Altersrenten namentlich in der zweiten Säule massgeblich von den einbezahlten Beiträgen abhängt und diese bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen sind, könnte dies zur Annahme verleiten, und davon gehen ja Brehm und das Bundesgericht ganz offensichtlich aus⁷³, dass der Rentenverlust zumindest in *quantitativer Hinsicht* mit den ausfallenden Beiträgen identisch sei. Zwischen dem Beitragsaufkommen und den späteren Leistungen besteht aber keine summenmässige Gleichwertigkeit, so dass die notwendige Kongruenz auch nicht durch eine blosser zeitliche Verschiebung hergestellt werden kann⁷⁴.

Bei der AHV ist die *mangelnde Äquivalenz* schon durch das Umlageverfahren bedingt⁷⁵. Aber auch in der zweiten Säule ist die Beitragshöhe vielfach so bemessen, dass nicht der einzelne Versicherte, sondern die Versichertengemeinschaft die zur Deckung der Leistungen notwendigen Mittel aufbringen kann. Die Beitragshöhe hängt aber auch von der vorausgesetzten *Rentenlaufzeit* ab. So wird im BVG mit dem Renten-Umwandlungssatz von 7,2% von einer Lebenserwartung ab Schlussalter von 13,9 Jahren ausgegangen⁷⁶. Nach den im Haftpflichtrecht verwendeten Kapitalisierungstabellen beträgt die mittlere Lebenserwartung⁷⁷ eines 65jährigen Mannes demgegenüber noch 16,59, diejenige einer 62jährigen Frau sogar 24,20 Jahre. Bei Jüngeren sinkt die Lebenserwartung ab. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 57,11 Jahren für einen 20jährigen Mann, ist nur noch eine Rentenbezugsdauer von 12,11 Jahren zu veranschlagen usw. Auch darüber könnte man noch hinwegsehen. Eine ganz erhebliche Differenz ergibt sich aber aus der *späteren Fälligkeit* der Rentenleistungen bzw. des darauf berechneten Rentenschadens, was bei der Kapitalisierung infolge der unterschiedlichen Abzinsung zu stark differierenden Koeffizienten führt.

gedeckt. Zu den zahlenmässigen Auswirkungen der beiden Berechnungsweisen, vgl. das Rechenbeispiel hinten X/4.

⁷³ Das unterstellt auch BRUSA, SJZ 1993, S. 135, wenn er ausführt, dass die bundesgerichtliche Kalkulationsmethode «zu Werten in vergleichbarer Grössenordnung» führt und «sicher nicht weiter von der Wirklichkeit entfernt ist, als der aufwendig berechnete 'Rentenschaden'»; ähnlich auch SCHAETZLE, SJZ 1993, S. 139, der die bundesgerichtliche Methode als «gelungene Vereinfachung» würdigt, die eine adäquate Berechnung des Invaliditätsschadens ermöglicht. Der mutmassliche Rentenausfall sei nur ausnahmsweise, beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte gesondert zu berechnen.

⁷⁴ D.h. dadurch, dass die Beitragssumme an der richtigen Stelle, nämlich bei den Altersleistungen zur Anrechnung gebracht wird.

⁷⁵ Im weiteren dadurch, dass die Prämien aufgrund eines fixen Beitragssatzes erhoben, die Renten aber nach einem degressiven Tarif bemessen und auf ein Höchstekommen limitiert sind; vgl. dazu MAURER, Sozialversicherungsrecht II, S. 47 f.

⁷⁶ $100 : 7,2 = 13,89$; vgl. dazu auch GERHARDS, S. 69 f.; HELBLING, S. 222 ff.

⁷⁷ STAUFFER/SCHAETZLE, Tafel 42.

Werden zum Ausgleich des Rentenschadens die Sozialversicherungsbeiträge kapitalisiert, was mit Tafel 18 oder 19 zu geschehen hat, so wird ein *anderer Zeithorizont* unterstellt, als dies nach den haftpflichtrechtlichen Schätzwerten geboten wäre. Die Beiträge können damit auch nicht als Anhaltspunkt für die etwaige Rentenkürzung dienen⁷⁸. Kommt dazu, dass sich bei einem solchen Vorgehen der Direktschaden sowie der Regressanteil nicht ermitteln lässt, denn dazu müssen die mutmasslichen, aufgrund des Valideneinkommens erzielbaren Altersrenten bekannt sein⁷⁹.

VIII. Grundlagen der Rentenschadensberechnung

1. Auswirkungen der Beitragslücken auf die Rentenleistungen

Weder die ausfallenden Beiträge noch allein die Differenz zwischen den mutmasslichen Altersrenten und den effektiven Leistungen der ersten und zweiten Säule bilden den haftpflichtrechtlich relevanten Schaden. Zu ersetzen hat der Haftpflichtige die *auf die Beitragslücken entfallende Reduktion der Altersleistungen*. Dazu müssen die ohne Unfallereignis hypothetisch erzielbaren Altersleistungen der ersten und zweiten Säule der Rentensituation gegenübergestellt werden, die auf Grund des reduzierten oder fehlenden Einkommens zu erwarten ist⁸⁰. Die invaliditätsbedingte Aufstockung der Leistungen ist nicht einzubeziehen, massgebend ist die Rentenlage, die sich der Geschädigte mit seinem bisherigen und dem noch möglichen Einkommen aufbauen kann bzw. konnte.

⁷⁸ Die Auswirkungen im Quantitativ seien an folgender Rechnung veranschaulicht: Geht man von Beitragsleistungen von 21% aus (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die AHV 8,4%, Beiträge an die Pensionskasse 12,5%) und von Altersleistungen von 60%, so resultiert für einen Fünfundzwanzigjährigen eine kapitalisierte Prozentsumme von 437% (Tafel 18, Alter 25/65: Faktor 20,81 x 21%), während die aufgeschoben auf Alter 65 kapitalisierten Altersleistungen mit 155% (Tafel 31, 25/40: Faktor 2,58 x 60%) zu Buche schlagen. Auch wenn man berücksichtigt, dass sich die Altersleistungen nicht auf dem Durchschnittseinkommen, sondern auf dem Schlusslohn berechnen, bleibt eine ganz erhebliche Differenz. Bei einem Einkommen im Unfallzeitpunkt von Fr. 40'000.–, einem angenommenen Durchschnittslohn von Fr. 60'000.– und einem Endlohn von Fr. 80'000.– steht die Beitragssumme von Fr. 262'206.– (21% von Fr. 60'000.– = Fr. 12'600.– x 20,81) einem Alterskapital (60% von Fr. 80'000.– = Fr. 48'000.– x 2,58) von Fr. 123'840.– gegenüber; dieses beläuft sich damit auf rund die Hälfte der Beitragssumme.

⁷⁹ Einen Direktschaden erleidet der Geschädigte nur, wenn die Sozialversicherungsleistungen aus Invalidität im Alter hinter den mutmasslichen Altersleistungen der 1. und 2. Säule zurückbleiben.

⁸⁰ Vgl. dazu auch die Grafik in Anhang 1 und 2 (Methode II).

Mit dieser Berechnungsweise wird keineswegs Neuland betreten; auch das Bundesgericht hat sie im **Urteil i.S. Alpina c. Neuhaus vom 11.11.1980**⁸¹ angewandt, wo der Geschädigten die infolge vorzeitiger Pensionierung gekürzten Rentenleistungen zugesprochen, dafür aber im Sinne einer Vorteilsanrechnung die nicht mehr zu erbringenden Pensionskassenbeiträge abgezogen wurden. Auf dieser Grundlage ist aber nicht nur zu rechnen, wenn tatsächlich ein Rentenverlust zu beklagen ist und zudem geltend gemacht wird. Der Rentenschaden ist das Gegenstück zu den vom Haftpflichtigen zu verantwortenden Beitragslücken und daher selbst dann geschuldet, wenn die drohenden Lücken in der Altersversorgung durch anderweitige Sozialversicherungsleistungen ausgeglichen werden⁸². *Die Sozialversicherungsbeiträge, und zwar sowohl jene des Arbeitgebers wie auch jene des Arbeitnehmers, sind gänzlich aus der Kalkulation zu lassen, denn sie sind weder Teil des Erwerbserlöses noch eine auch nur einigermassen taugliche Bemessungsbasis für die Rentenkürzungen.* Sie dürfen daher auch nicht im Sinne einer Vorteilsanrechnung vom Rentenschaden in Abzug gebracht werden⁸³.

Die Antwort auf die Frage, wie sich die Erwerbsunfähigkeit auf die Altersversorgung auswirkt, ist den Bestimmungen über die Altersversicherung, dem AHVG, BVG sowie den Statuten und Reglementen der Pensionskassen zu entnehmen. Auf dieser Grundlage ist zunächst abzuschätzen, welche Leistungen der Geschädigte bezogen hätte, wenn er am Aufbau seiner Altersvorsorge nicht gehindert worden wäre. Davon ist, als *unfallfremde Position*, der Leistungsanteil abzuziehen, der auf die bis zum Unfallzeitpunkt geleisteten, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf die noch möglichen Beitragszahlungen entfällt. Der Rentenschaden als Verlust von Sozialversicherungsleistungen kann nur dann sachgerecht ermittelt werden, wenn die Vermögenssituation im Alter nach den dafür massgebenden Regeln rekonstruiert und die mit dem zukünftigen Einkommen finanzierten Altersleistungen als Schaden isoliert werden.

⁸¹ SZS 1987, S. 162/164; gleiche Berechnungsweise auch in SJZ 1980, S. 15 Nr. 1; vgl. auch die Rechenbeispiele bei BREHM, N 108 ff. zu Art. 46 OR sowie STAUFFER/SCHAETZLE, S. 30.

⁸² Er ist dann regressweise dem Sozialversicherer zu vergüten; vgl. vorn VI.

⁸³ So KELLER A., S. 54, der die eingesparten, mit einem temporären Koeffizienten errechneten Beiträge von den wegfallenden Pensionsleistungen abziehen will. Die Beiträge machen sich aber beim Einkommen als ungerechtfertigter Vorteil bemerkbar und sind daher dort abzuziehen bzw. gar nicht erst einzubeziehen. Die vorgeschlagene Vorteilsanrechnung auf dem Rentenschaden bedeutet nicht nur einen unnötigen Umweg, sie missachtet auch die fehlende Gleichwertigkeit von Beiträgen und Leistungen und weist daher unter dem Titel «Altersleistungen» ein falsches, den Geschädigten benachteiligendes Resultat aus.

2. Mögliche Änderungen des Sozialversicherungsrechts

Dagegen mag man einwenden, dass die Schadensberechnung mit einem weiteren Unsicherheitsfaktor belastet wird; denn nebst der ungewissen Einkommensentwicklung, die vom beruflichen Werdegang und v.a. von der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung abhängt, sind auch die Änderungen des Sozialversicherungsrechts ins Kalkül zu ziehen⁸⁴. Dem ist aber schon entgegenzuhalten, dass solche Revisionen nicht nur den Leistungsumfang, sondern regelmässig auch die Höhe der Sozialabgaben tangieren, so dass auch die «Beitragsrechnung» von dieser Problematik nicht verschont ist⁸⁵. Dem möglichen und voraussehbaren Wandel im Leistungsumfang ist selbstverständlich Rechnung zu tragen, doch darf wohl davon ausgegangen werden, dass das heute anvisierte Ziel, mit den Leistungen der 1. und 2. Säule bei tiefen und mittleren Einkommen mindestens 60% des bisherigen Einkommens im Alter zu garantieren, schon aus wirtschaftlichen und soziologischen Gründen⁸⁶ *keine allzu tiefgreifenden Änderungen* erfahren wird. Leistungsverbesserungen für einzelne Einkommenskategorien sind aber durchaus möglich⁸⁷. Von grösserer Bedeutung wäre

⁸⁴ So die Kritik von BRUSA, SJZ 1993, S. 135 und SCHAETZLE, SJZ 1993, S. 137 f., der provokativ fragt: «Mit welcher Altersrente kann beispielsweise ein junger Arbeitnehmer im Jahre 2030 rechnen?».

⁸⁵ Nebst der Beitragshöhe kann sich die Beitragsbasis ändern, in der zweiten Säule namentlich der Umfang des versicherten Verdienstes. Dem Rechnung tragend, dürfte daher nicht einfach von den heutigen Ansätzen ausgegangen werden, z.B. vom koordinierten Lohn gemäss BVG im Unfallzeitpunkt, sondern von jenen, die für das prospektiv geschätzte Einkommen zu erwarten sind. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass die Arbeitgeberbeiträge in der zweiten Säule nicht ohne weiteres bekannt sind, denn anders als in der 1. Säule besteht bei den Pensionskassen keine individuelle Beitragsparität. Der Arbeitgeber genügt der geforderten Parität, wenn er sich zur Hälfte an den insgesamt geleisteten Beiträgen der Arbeitnehmer beteiligt; vgl. Art. 66 Abs. 1 BVG.

⁸⁶ Zu denken ist v.a. auch an den Einfluss der demographischen Entwicklung; vgl. den Demographiebericht AHV in BBl 1990 II 179 ff. sowie die eindrückliche Arbeit von ACKERMANN WALTER, Altersvorsorge in einer nach-industriellen Gesellschaft – Szenarien zur schweizerischen Altersvorsorge im Lichte veränderter demographischer, ökonomischer und sozialer Bedingungen, St. Gallen 1990, der weitere Einflussfaktoren, wie Wandel der Lebens- und Arbeitsformen, anführt.

⁸⁷ Vgl. z.B. die Leistungsverbesserungen durch die neue Rentenformel in der Botsch. über die zehnte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5.3.1990, BBl 1990 II 51 ff. Mit der vom NR beschlossenen neuen Rentenformel werden statt bisher 45% künftig 60% der Rentnerinnen und Rentner eine maximale Rente beziehen. Eine allfällige Verschiebung innerhalb der ersten und zweiten Säule ist für die hier vorzunehmende Kalkulation allerdings nicht von allzu grosser Bedeutung, v.a. dann, wenn der Rentenschaden von einem pauschalen Gesamtrentenanteil ausgehend geschätzt wird; vgl. hinten XI. Eine markante Erhöhung der Leistungsquote bei tieferen Einkommen schlägt die Volksinitiative «zum

eine Änderung der Altersgrenze, denn von dieser hängt ganz primär die Dauer der Erwerbstätigkeit ab⁸⁸. Auch dies freilich ein Berechnungsfaktor, der so oder anders zu berücksichtigen ist. Als problematisch erweist sich die Bestimmung der Rentenanwartschaften der ersten Säule bei verheirateten Frauen, denn diese basieren auch auf den Beitragsgutschriften resp. dem Einkommen des Ehemannes. Darauf ist im folgenden noch näher einzugehen. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass auch diese Schwierigkeiten nicht auf die Methodenwahl zurückführen⁸⁹, sondern darauf, dass nunmehr auch für die Altersversorgung Schadenersatz zu leisten ist.

Sieht man von den sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben ab, so sind im übrigen zur Bestimmung des Rentenschadens keine Annahmen zu treffen, die nicht auch zur Ermittlung des Einkommensausfalls benötigt werden. Dies gilt auch für die *Teuerungs- und Reallohnentwicklung*. Geht man dem Bundesgericht folgend davon aus, dass die Teuerung nicht zusätzlich einzurechnen ist, da sie über die Kapitalisierung ausgeglichen wird⁹⁰, so darf sie auch bei der Berechnung des Rentenschadens vernachlässigt bzw. dem Kapitalisierungszinsfuss überlassen werden⁹¹. Die Höhe der Altersrenten hängt im übrigen von der angenommenen Einkommensentwicklung ab⁹², die zusammen mit dem bisherigen Verdienst die massgebende Bemessungsgrundlage

Ausbau von AHV und IV» vor; vgl. die Boschaft dazu, BBl 1993 II 549 ff.

⁸⁸ Vgl. hinten IX/1.

⁸⁹ Vgl. die diesbezügliche Kritik gegenüber der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei RUFENER, SZS 1992, S. 202 f.

⁹⁰ Vgl. BGE 117 II 628 f.; STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 653 f., 1132 ff.; dazu auch der Bericht der Studienkommission für die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts vom August 1991, S. 173 f.

⁹¹ Demgegenüber fordert SCHAETZLE, SJZ 1993, S. 137 f., dass bei der Rentenschadensberechnung auch Annahmen für die zukünftige Teuerung getroffen werden müssen.

⁹² Dabei ist auch der Reallohnentwicklung Rechnung zu tragen, vgl. BGE 116 II 296: «Das hypothetische Durchschnittseinkommen aber lässt sich realistisch einzig in der Weise bestimmen, dass zunächst das Einkommen ermittelt wird, das der Geschädigte ohne die Verletzung gegenwärtig, d.h. zum Zeitpunkt der Urteilsfällung erzielt hätte, und sodann auch die zu erwartenden künftigen Reallohnsteigerungen mitberücksichtigt werden.» Wie die Reallohnentwicklung rechnerisch zu bewältigen ist, zeigt SCHAETZLE, plädoyer 5/1991, S. 42 ff. Als Berechnungsmethoden bieten sich an: Erhöhung des Einkommensdurchschnitts, aufgeschobene Kapitalisierung, kleinerer Zinsfuss oder die Anwendung von Korrekturfaktoren; vgl. auch die Umrechnung hinten X/3/B. Auch längerfristig ist wohl kaum mit einer Realzuwachsrate von mehr als einem Prozent zu rechnen. Neben dem zu prognostizierenden Produktionszuwachs ist zu berücksichtigen, dass ein allfälliger Einkommenszuwachs durch die zu erwartenden höheren Sozialversicherungsbeiträge wieder neutralisiert wird. Im AHV-Demographiebericht wird beim Referenzszenario von einem Anstieg der Beiträge von heute 8,4% auf 11,6% bis im Jahre 2015 und bis 14,3% bis 2040 ausgegangen, beim Szenario «Erhöhte Lebenserwartung» gar von einem Anstieg auf 15,4%; vgl. BBl 1990 II 179 ff.

der Rentenleistungen bildet⁹³. In den folgenden Ausführungen werden die relevanten Faktoren für die Bestimmung des Rentenschadens in der ersten und zweiten Säule dargestellt. Im Anschluss daran wird eine pauschalierte Berechnungsweise vorgeschlagen, denn *Vereinfachungen drängen sich auf!* Mit der Darstellung der einzelnen Rechnungsschritte muss jedoch zunächst das Fundament errichtet werden, auf das die Schätzung und das damit verbundene Ermessen zu stellen ist.

3. Berücksichtigung des Alterssparens

Die Altersversorgung besteht nicht nur aus den Leistungen der ersten und zweiten Säule, sondern auch aus den Ersparnissen. Diese werden aber aus dem Einkommen gebildet, das dem Geschädigten zu ersetzen ist, und müssen daher nicht gesondert erfasst werden. Das gilt auch für die *gebundene Vorsorge* im Rahmen der dritten Säule. Die entsprechenden Einlagen sind, auch bei einem *Selbständigerwerbenden*, als Einkommen zu ersetzen. Die mit dem gebundenen Sparen einhergehenden Steuerbegünstigungen sind zwar grundsätzlich geschuldet, dürften aber häufig in der Steuerprivilegierung der Invalidenleistungen aufgehen⁹⁴. Den Rücklagen für das Alter ist dagegen richtigerweise beim *Versorger Schaden* Rechnung zu tragen. Für den bislang als «nutzlos» ausgeschiedenen Sparanteil⁹⁵ bei höheren Einkommen eröffnet die hier vorgeschlagene Berechnungsmethode – mit der Erstreckung der Versorgungsdauer über die Aktivität des Versorgers – die Möglichkeit, sie dort wieder einfließen zu lassen, wo sie hingehören, nämlich beim *Unterhaltsbedarf im*

⁹³ Zu Unrecht wirft mir SCHAEZLE, SJZ 1993, S. 137 Anm. 10 vor, diese gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Die vorgeschlagene Berechnungsmethode basiert darauf, dass die Rentenanwartschaften aufgrund des zukünftigen Einkommens festgesetzt werden, so dass einkommensbedingte Rentenanpassungen durchaus erfasst sind.

⁹⁴ Zur Steuerproblematik sei lediglich angemerkt, dass daraus entstehende Nachteile, ebenso aber auch Vorteile, grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Dem vielgehörten Einwand, dass mit dem Steuerprivileg der Geschädigte und nicht der Haftpflichtige begünstigt werden solle und daher für eine Vorteilsabschöpfung kein Platz sei (so etwa STEIN PETER, Steuerplanung im Haftpflichtrecht, SJZ 1989, S. 228 und KOLLER THOMAS, Zur «Steuerplanung im Haftpflichtrecht» – Ein Diskussionsbeitrag, SJZ 1989, S. 223), ist entgegenzuhalten, dass wohl kaum eine finanzielle Besserstellung des Geschädigten in der Absicht des Gesetzgebers gestanden hat, sondern die finanzielle Entlastung einer ohnehin benachteiligten Bevölkerungsgruppe. Wird dem Geschädigten aber der Schaden durch Schadenersatzleistungen voll ausgeglichen, besteht für eine zusätzliche Bevorzugung kein Anlass. Zuzugeben ist aber, dass sich mitunter durch den Steuerföderalismus die Auswirkungen nur schwer abschätzen lassen, was zu einer gewissen Zurückhaltung zwingt. Ob man die Steuerersparnisse als «source de complications» einfach ignorieren darf, wie BGE 101 II 354 meint, ist aber doch zweifelhaft. Man sollte sich aber nur auf grosse Beträge konzentrieren.

⁹⁵ Vgl. STARK, ZSR 1986 I, S. 347 f.

*Alter*⁹⁶. Die zweistufige Rekonstruktion der Vermögensverhältnisse erweist sich aber bei der Berechnung des Versorgerschadens nicht nur in dieser Hinsicht als zweckmässig, sie ist auch dort zur Bezifferung des Schadens notwendig und zum Zwecke der Koordination mit den Sozialversicherungsleistungen unumgänglich.

4. Rentenschaden in der AHV (1. Säule)

A. Bestimmungsrößen für Voll- und Teilrenten

Die Höhe der AHV-Leistungen wird einerseits durch die *Beitragsdauer* und andererseits durch das während der Beitragszeit *durchschnittlich erzielte Jahreseinkommen* bestimmt. Sämtliche vom Versicherten erzielten und abgerechneten Lohnsummen werden zusammengezählt, durch die Anzahl Beitragsjahre dividiert⁹⁷ und zum Ausgleich der Teuerung und Reallohnentwicklung mit einem *Aufwertungsfaktor* multipliziert⁹⁸. Die Höhe der AHV-Rente kann anhand des ermittelten Durchschnittseinkommens aus der Rententabelle abgelesen werden, wobei für Vollrenten die *Rentenskala 44* (Anhang 5), bei unvollständiger Beitragsdauer die Rentenskalen 1-43 massgebend sind. Nach Art. 29^{bis} AHVG ist die Beitragsdauer dann vollständig, wenn der Versicherte vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bzw. seit 1948 bis zur Entstehung des Rentenanspruchs die gleiche Anzahl Beitragsjahre aufweist wie sein Jahrgang⁹⁹. Die Vollrenten bewegen sich – Stand 1993 – zwischen einer

⁹⁶ Dazu hinten XII.

⁹⁷ Art. 30 AHVG, vgl. BRAUN, S. 262. Die Ausgleichskasse führt für jeden Versicherten ein individuelles Konto, in das der AHV-pflichtige Lohn (vor 1969 die Beiträge) eingetragen wird. Ein Kontoauszug kann vom Versicherten jederzeit angefordert werden. Der Lohndurchschnitt sowie die Anzahl bisheriger Beitragsjahre sind auch aus den Rentenverfügungen der AHV/IV ersichtlich. Zu beachten ist aber, dass bei Invaliden bis Alter 45 gemäss Art. 33 IVV ein Zuschlag von 5-100% auf dem Durchschnittseinkommen gemacht wird, der für die Rentenschadensberechnung wieder abgezogen werden muss. Diskutiert wird z.Zt. die Einführung einer verdienstunabhängigen Einheitsrente. Damit würde das Einkommen als Bemessungsfaktor wegfallen. Wird auch von der Beitragszeit abgesehen und damit das synallagmatische Verhältnis von Beiträgen und Leistungen gänzlich preisgegeben, ist ein Rentenschaden in der 1. Säule nicht mehr denkbar!

⁹⁸ Art. 30 Abs. 4 AHVG, Art. 51^{bis} AHVV. Der Aufwertungsfaktor korrespondiert mit dem Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} AHVG. Die massgebende Tabelle mit den Aufwertungsfaktoren wird alljährlich vom BSV neu herausgegeben.

⁹⁹ Auch die relevanten Beitragsjahre werden über Tabellen ermittelt (sog. Jahrgangstabellen) und ebenso die zutreffende Rentenskala. Mit dem Skalenwähler wird auch der Veränderung des Beitragssatzes Rechnung getragen (Art. 38 Abs. 2 AHVG, Art. 52 Abs. 3 AHVV). Auf diese und weitere Feinheiten, mit denen namentlich Rundungsbeträge festgelegt werden, ist hier nicht weiter einzugehen, denn eine solch pedantische Genauigkeit ist im Haftpflichtrecht ohnehin nicht erforderlich. So sind namentlich auch allfällige Beitragslücken mit einer

jährlichen Minimalrente von Fr. 11'280.– bei einem Durchschnittseinkommen bis zu Fr. 11'280.– und einer einfachen Maximalrente von Fr.22'560.– bei einem Lohn-durchschnitt von Fr. 67'680.– und höher.

B. Vorgehen bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit

Für die Berechnung der *hypothetischen AHV-Rente*, d.h. der Altersleistungen, die der Betroffene ohne das schädigende Ereignis voraussichtlich erhalten hätte, ist die Lohnsummenrechnung¹⁰⁰ mit dem geschätzten Valideneinkommen zu ergänzen. Bei einem hohen Einkommen und insbesondere dann, wenn ein Invalider eine maximale Vollrente von der IV bezieht, kann für die hypothetische AHV-Rente direkt der Maximalbetrag eingesetzt werden. Von der so ermittelten Rente ist in einem zweiten Schritt der *Rentenanspruch* zu subtrahieren, der sich ergibt, wenn das Durchschnittseinkommen *auf Grund des verbleibenden Resteinkommens* berechnet wird. Die Rentenschadensberechnung lässt sich somit auf folgende Formeln zusammenziehen:

(Schritt 1)

$$\frac{(\text{bisherige Lohnsumme} \times \text{Aufwertungsfaktor}) + \text{zukünftige Lohnsumme}}{\text{mögliche Beitragsjahre}} \Rightarrow \text{Skala 44} \Rightarrow \text{hyp. AHV-Rente}$$

(Schritt 2)

$$\frac{(\text{bisherige Lohnsumme} \times \text{Aufwertungsfaktor}) + \text{noch erzielbare Lohnsumme}}{\text{mögliche Beitragsjahre}} \Rightarrow \text{Skala 44} \Rightarrow \text{./reduz. AHV-Rente}$$

Rentenschaden AHV

Da die Beiträge zukünftig auf einem tieferen Lohn erhoben werden, wirkt sich die Invalidität v.a. dann auf die AHV-Leistungen aus, wenn der Geschädigte den *Maximallohn* von z.Zt. Fr. 67'680.– nicht mehr erreicht¹⁰¹. In der obigen Kalkulation nicht berücksichtigt sind die *zukünftigen Renten Anpassungen*. Allfälligen Revisionen kann freilich mit dem Haftpflichtrecht nicht vorgegriffen werden; sie sind nur dann einzubeziehen, wenn sie sich mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen. Wie erwähnt ist auch die *Teuerung* nicht zu veranschlagen, solange diese als durch die Kapitalisierung kompensiert betrachtet wird. Bleibt die *reale Lohnentwicklung*, die

einfachen Bruchrechnung aus den Vollrenten zu ermitteln; eingehend dazu BRAUN, S. 65 ff.; SCHLÄPPI, SVK 1992, S. 158 ff.

¹⁰⁰ Die bisherige Lohnsumme muss dabei, wie erwähnt, mit dem Aufwertungsfaktor multipliziert werden.

¹⁰¹ Eine Benachteiligung ist aber selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Resterwerbseinkommen über dem Maximalverdienst liegt, denn mit den «Überschüssen» können tiefere Einkommen der vorangehenden Jahre kompensiert werden.

bei den Renten der ersten Säule mit dem Mischindex¹⁰² teilweise berücksichtigt wird. Der Teildynamisierung kann mit einem kleineren Kapitalisierungszinsfuss Rechnung getragen werden¹⁰³. Auch bei einer exakteren Bestimmung des Rentenschadens muss man sich indessen vor Augen halten, dass die Zahlen im Haftpflichtrecht nie mathematische Genauigkeit beanspruchen können, dass es sich vielmehr nur um Aussagen über die Grössenordnung handeln kann¹⁰⁴.

C. Berücksichtigung der Beitragslücken bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit

Ist der Geschädigte nicht mehr erwerbsfähig, resultieren für die verbleibende Beitragsdauer Beitragslücken, was gemäss Art. 38 AHVG mit einer *Kürzung des Rentenanspruchs* sanktioniert wird. Da die Höhe der AHV-Rente neben dem durchschnittlichen Einkommen von der Anzahl Beitragsjahre abhängt, sind in einem ersten Arbeitsschritt die um den Aufwertungsfaktor modifizierten Lohnsummen der bisherigen Beitragsjahre durch die Anzahl effektiver Beitragsjahre zu dividieren. Für jedes fehlende Beitragsjahr wird nun die mit diesem Lohndurchschnitt ermittelte Rente um 1/44 (bei Frauen um 1/41) gekürzt. Der Rentenschaden entspricht alsdann der Differenz

¹⁰² Nach Art. 33^{ter} Abs. 2 AHVG ergibt sich der Rentenindex aus dem arithmetischen Mittel des vom BIGA ermittelten Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise.

¹⁰³ Vgl. zur Umrechnung auf andere Zinsfüsse STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 1152 ff. Die Korrektur des Zinsfusses hat der für die Einkommensprognose unterstellten (generellen) Reallohnentwicklung zu entsprechen, wobei davon nur die Hälfte einzusetzen ist, da die Rentendynamisierung zur anderen Hälfte der Teuerung folgt. Das dürfte i.d.R. nur geringfügige Abweichungen ergeben. Zudem ist zu beachten, dass der Geschädigte schon dadurch begünstigt wird, dass die hypothetische Altersrente mit dem zukünftigen Einkommen, aber basierend auf der am Rechnungstag gültigen Rentenskala erhoben wird, was zu höheren Renten führt (vgl. hinten X/3/B). Die Problematik ist aber nicht zu vertiefen, zumal mittels einer am Endlohn anknüpfenden Pauschalierung der zukünftigen Rentenentwicklung adäquat Rechnung getragen wird, vgl. hinten XI.

¹⁰⁴ So zutreffend KOLLER THOMAS, Praktische Aspekte bei der Berücksichtigung von sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaftsverlusten in der Ehescheidung, ZBJV 1992, S. 347 f., der sich zur analogen Problematik im Scheidungsrecht äussert und dafür plädiert, das im Haftpflichtrecht zugelassene Schätzungsermessen gemäss Art. 42 OR auf das Scheidungsfolgerecht zu übertragen. Dank diesem sowie als Folge der vielen Hypothesen dürfte sich im Haftpflichtrecht auch ein Expertengutachten erübrigen, das KOLLER für bestimmte – nicht alle! – «Scheidungskonstellationen» befürwortet, a.a.O., S. 349 f. Vgl. zur scheidungsrechtlichen Berücksichtigung von Rentenansprüchen auch die Urteilsanmerkung des gleichen Autors, recht 1992, S. 141; PFIFFNER BRIGITTE, Vorsorgeansprüche bei Scheidung – Versuch einer Quantifizierung, plädoyer 2/1993, S. 32 ff. m.w.Nachw., die auch die Ansprüche aus der zweiten Säule einbezieht und Rechenbeispiele liefert; dazu auch ISAAK-DREYFUS LILIANE, Das Verhältnis des schweizerischen Ehescheidungsrechts zum Sozialversicherungsrecht, Diss. Zürich 1992, und SCHWENZER INGEBOG, Familienrecht im Umbruch, ZBJV 1993, S. 265, die auf den vorhandenen Revisionsbedarf hinweisen.

der mutmasslichen, anhand des Valideneinkommens geschätzten Rente und der im Verhältnis der fehlenden Beitragsjahre gekürzten Teilrente, auf die der Geschädigte mit den bisherigen Beiträgen Anspruch hätte:

(Schritt 1)

$$\frac{\text{(bisherige Lohnsumme x Aufwertungsfaktor)} + \text{zukünftige Lohnsumme}}{\text{mögliche Beitragsjahre}} \quad \Rightarrow \text{Skala 44} \Rightarrow \text{hyp. AHV-Rente}$$

(Schritt 2)

(Schritt 3)

$$\frac{\text{bisherige Lohnsumme x Aufwertungsfaktor}}{\text{bish. Beitragsjahre}} \Rightarrow \text{Skala 44} \Rightarrow \frac{\text{AHV-Rente x Beitragsjahre}}{\text{mögliche Beitragsjahre}} \Rightarrow \text{./ AHV-Teilrente}$$

Rentschaden AHV

Die genauen Kürzungssätze bzw. die massgebende Rentenskala wird freilich nicht mit einer *rudimentären Kürzung*, sondern mittels Tabellen eruiert¹⁰⁵. Die Bruchteilsrechnung vermittelt aber eine für das Haftpflichtrecht ausreichende Genauigkeit, und zudem soll hier nur der Bemessungsvorgang aufgezeigt werden. Ist aus dem bisherigen Einkommensverlauf offensichtlich, dass der Geschädigte die Maximalrente erreicht, können die ersten beiden Rechenschritte zudem weggelassen und direkt die Bruchteilsrechnung durchgeführt werden.

Die skizzierte Berechnungsweise ist allerdings insofern nicht korrekt, als der Geschädigte¹⁰⁶ auch bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit *Sozialversicherungsbeiträge an die AHV, IV und EO* zu entrichten hat¹⁰⁷. Diese Beiträge sind *grundsätzlich vom Haftpflichtigen neben dem Nettolohn geschuldet*. Auch diese Beiträge werden wiederum in Erwerbseinkommen umgerechnet¹⁰⁸, so dass, soweit auf dieser Basis entschädigt wird, bei der Bestimmung des Rentschadens anstelle der Leistungs-

¹⁰⁵ Vgl. Art. 52 AHVV; eingehend BRAUN, S. 126 ff. Nach Art. 52^{bis} und 52^{ter} AHVV können fehlende Beitragsjahre in beschränktem Umfang kompensiert werden. Die anrechenbaren Beitragszeiten dürfen aber nicht zur Auffüllung der unfallbedingten Beitragslücken herangezogen werden.

¹⁰⁶ Ausgenommen sind nach geltendem Recht (Art. 3 AHVG) Ehefrauen und Witwen; eine Ungleichbehandlung, die allerdings im Zuge der 10. AHV-Revision eliminiert werden soll.

¹⁰⁷ Der Beitragssatz richtet sich gemäss Art. 28 AHVV nach dem Renteneinkommen (nicht zu diesem gehören u.a. die IV-Leistungen) des Pflichtigen sowie seinem Vermögen (inkl. Vermögen der Ehefrau): Das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen und das Vermögen werden zusammengezählt und danach der Jahresbeitrag bestimmt. Diese Beitragsbemessung gilt auch für Erwerbstätige, die aufgrund ihres geringen Einkommens den geforderten Mindestbeitrag nicht erreichen; Art. 10 AHVG, Art. 28 Abs. 1, 28^{bis} AHVV.

¹⁰⁸ Die Umrechnungsformel findet sich in Art. 30 Abs. 3 AHVG. Danach entspricht das anrechenbare Einkommen dem mit 100 vervielfachten Jahresbeitrag, geteilt durch den doppelten Beitragssatz für unselbständig Erwerbende.

kürzung, analog dem Vorgehen bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, für die verbleibende Beitragsdauer das so anrechenbare Einkommen einzusetzen ist. Der Einbezug der Sozialversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Altersleistungen führt, bedingt durch den Beitrags- und Umwandlungssatz¹⁰⁹, zu einem gegenüber der «Beitragslücken-Rechnung» nur geringfügig differierenden Ergebnis¹¹⁰. Die äusserst umständliche Berechnungsweise kann daher angesichts der geforderten Rechengenauigkeit unterbleiben.

D. Besonderheiten bei verheirateten Personen

Bei verheirateten Männern müsste anstelle der einfachen Altersrente mit einer Ehepaarrente gerechnet werden, da der Rentenanspruch nach (noch) geltendem Recht dem Ehemann zusteht¹¹¹. Der Stand der Revisionsarbeiten lässt aber bereits heute erkennen, dass im Rahmen der 10. AHV-Revision zur *Splitting-Methode* gewechselt wird¹¹². Danach werden die während der Ehe erzielten Einkommen, von denen Beiträge entrichtet wurden, je zur Hälfte dem Konto des Ehepartners gutgeschrieben. Beide Ehepartner verfügen damit unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit über einen selbständigen Rentenanspruch. Mittels Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden zudem die Zeiten überbrückt, in denen ein Ehepartner familienbedingt an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Bei Ehefrauen liegt demgegenüber nach heutigem Rentensystem dann kein Schaden vor, wenn bereits mit den Beiträgen des Mannes die Maximalrente ausgewiesen ist.

Der geplante Systemwechsel hat für die Rentenschadensberechnung zur Folge, dass künftig, und das heisst im Haftpflichtrecht in all jenen Fällen, in denen sich die Reformvorhaben auswirken werden¹¹³, von einem *individuellen Rentenanspruch* auszugehen ist. Kaum nachvollziehen lässt sich dabei wohl das «Beitrags-Crossing». Für die Rentenschadensberechnung ist in erster Linie auf die Einkommenslage des betreffenden Ehegatten abzustellen und die daraus resultierende Rentenkürzung zu ermitteln. Zu beachten ist aber, dass die Summe der Einzelrenten bei Ehepaaren auf

¹⁰⁹ Bei einem jährlichen Renteneinkommen von Fr. 60'000.– beträgt das anrechenbare Einkommen nur gerade Fr. 23'000.– (Fr. 60'000.– x 20 = Fr. 1'200'000.– ⇒ Jahresbeitrag Fr. 2'323.– x 10 : 10,1 = Fr. 23'000.–). Andererseits stehen Beiträge von nur Fr. 2'323.– bei der Rentenerhebung solchen auf dem Erwerbseinkommen von Fr. 5'040.– gegenüber.

¹¹⁰ Vgl. auch die zahlenmässigen Unterschiede im Berechnungsbeispiel hinten X/3/B.

¹¹¹ In der ersten Revisionsetappe wurde zwar die getrennte Auszahlung zum Grundsatz erhoben, die Rente wird aber nach wie vor aufgrund der Beitragsdauer des Mannes ermittelt und der Anspruch auf die Ehepaarrente beim Mann belassen. Das Einkommen der Ehefrau wird lediglich der Lohnsummenrechnung zugeschlagen.

¹¹² Vgl. Soziale Sicherheit 1/1993, S. 20; 2/1993, S. 18; ZAK 1992, S. 140 ff.; BRAUN, S. 117 f.

¹¹³ Entscheidend dafür sind die Übergangsbestimmungen; vgl. dazu ZAK 1992, S. 147; Soziale Sicherheit 2/1993, S. 35 f.

150% der maximalen einfachen Altersrente plafoniert bleiben soll. Auf die Berechnungsweise ist dann zurückzukommen, wenn die erwähnten Änderungen Gesetz geworden und damit definitiv sind. Die Auswirkungen des neuen Rentensystems dürfen für die hier vorzunehmende Berechnung aber nicht überschätzt werden. Sie verlieren v.a. dann an Gewicht, wenn der Rentenschaden im Wege der Schätzung ermittelt wird.

E. Rentenaufschub

Ist der/die Geschädigte über das Schlussalter 62/65 hinaus erwerbstätig, was statistisch die Ausnahme bildet¹¹⁴, kommt allenfalls ein Rentenaufschub nach Art. 39 AHVG in Betracht. Ein Aufschub des Rentenbezugs führt zu einer *Erhöhung der Altersrenten*¹¹⁵, andererseits aber auch zu einer *kürzeren Laufzeit* und somit zu einem kleineren Kapitalisierungsfaktor, was sich *neutralisierend* auswirkt. Auf solche, ohnehin singuläre Szenarien kann daher verzichtet werden; sie wirken sich betragsmässig nur marginal aus. Das gleiche gilt auch für die nachstehend behandelten Pensionskassenleistungen, für die analoge Regelungen existieren¹¹⁶.

5. Rentenschaden in der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

A. Fehlen eines einheitlichen Leistungssystems

Die zweite Säule kennt kein einheitliches Versicherungssystem. Das *BVG ist nur ein Rahmengesetz*, das den Minimalstandard festlegt und damit begünstigende Modifikationen in weitem Umfange zulässt. Viele Pensionskassen gehen denn auch weit über den durch das BVG gewährleisteten minimalen Vorsorgeschutz hinaus, so dass zur Ermittlung der Altersleistungen bzw. des Rentenschadens stets die entsprechenden *Pensionskassenreglemente* herangezogen werden müssen¹¹⁷.

Hinsichtlich der hier relevanten Bemessung der Vorsorgeleistungen sind zwei verschiedene Pensionskassenmodelle zu unterscheiden: Zum einen Einrichtungen, welche die Altersleistungen von den einbezahlten Beiträgen ableiten, der *sog. Beitragsprimat*, und solche, die fixe, meist in Prozenten des Lohnes bemessene Versicherungsleistungen vorsehen, der *sog. Leistungsprimat*¹¹⁸.

¹¹⁴ Vgl. nachstehend IX/1.

¹¹⁵ Der Zuschlag beträgt bis zu 50%; vgl. die Abstufung in Art. 55^{ter} AHVV.

¹¹⁶ Vgl. HELBLING, S. 150 f.

¹¹⁷ Die Einholung dieser Unterlagen drängt sich ohnehin auf, denn erst daraus ist auch ersichtlich, wie die Pensionskassenleistungen mit den übrigen Versicherungsleistungen zu koordinieren sind und ob eine Abtretungsklausel die Vorsorgeeinrichtung auch in die zukünftigen Leistungen eintreten lässt; vgl. zu letzterem FUHRER, SVZ 1992, S. 89.

¹¹⁸ Hiezu HELBLING, S. 101 ff., 139 ff.; GERHARDS, S. 50 ff.; Botsch. BVG, BBl 1976 I 164 ff.

B. Beitragsprimat

Beim Beitragsprimat hängt die *Leistungshöhe* von dem aus den Beiträgen geäußerten *Sparguthaben* oder Deckungskapital ab. Entsprechend muss zur Bestimmung des Rentenschadens das im Unfallzeitpunkt bereits angesparte Alterskapital¹¹⁹, allenfalls ergänzt um die bei teilweiser Erwerbsfähigkeit noch möglichen Beitragsleistungen¹²⁰, der Summe der Altersgutschriften gegenüber gestellt werden, die der Geschädigte mit dem geschätzten Valideneinkommen bis zur Pensionierung angespart hätte. Der zu erwartende Rentenverlust kann alsdann mit dem massgebenden Rentensatz¹²¹ bestimmt werden. Die für den zukünftigen Lohn einzusetzenden Beiträge¹²² beziehen sich dabei entweder auf den koordinierten Lohn gemäss BVG¹²³, können aber durchaus auch weitere Lohnteile einschliessen¹²⁴. Das vorhandene Alterskapital sowie die zukünftigen Beiträge müssen vor der Differenzbildung bis zum Schlussalter verzinst werden. Der übliche und durch das BVG vorgeschriebene Zinssatz beträgt 4%¹²⁵. Zusammengefasst ergeben sich folgende Kalkulationsschritte:

¹¹⁹ Dieses setzt sich aus den Altersgutschriften, Freizügigkeitsleistungen und den Zinsgutschriften zusammen. Das bereits vorhandene Alterskapital ist aus dem persönlichen Versicherungsausweis des Geschädigten ersichtlich.

¹²⁰ Zu beachten ist, dass sich bei Versicherten mit einer 50%igen Invalidität i.S. des IVG der Koordinationsabzug auf die Hälfte verringert, vgl. Art. 4 BVV2. Das Reglement kann freilich für Teilerwerbstätige auch günstigere Regelungen vorsehen, insbesondere die Weiterversicherung auch für Bezüger einer ganzen IV-Rente; vgl. demgegenüber Art. 1 Abs. 1 lit. d BVV2.

¹²¹ Die Angabe eines solchen Rentenwandlungssatzes ist Erkennungsmerkmal der Beitragsprimatkassen: Leistungen = x% des Altersguthabens. Nach Art. 17 Abs. 1 BVV2 beträgt der Mindestumwandlungssatz 7,2%.

¹²² Die Beitragssätze bewegen sich durchschnittlich zwischen 12-15%, können aber auch weit höher liegen; HELBLING, S. 103 ff. Der Durchschnittssatz nach Art. 16 BVG beläuft sich auf 12,5% (7% + 10% + 15% + 18% = 50% : 4 = 12,5%). Zu berücksichtigen sind nur die effektiven Altersgutschriften aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen. Die in den Prämien enthaltenen Risikobeiträge, Verwaltungskosten sowie die Beiträge an den Sicherheitsfonds und Sondermassnahmen (ca. 2-3%) sind auszuklammern.

¹²³ Dieser liegt (Stand 1993) zwischen den Grenzbeträgen von Fr. 22'560.– und Fr. 67'680.–. Versichert ist somit eine Spanne von Fr. 45'120.–; vgl. Art. 8 BVG, Art. 3-5 BVV2. Mit dieser Koordination wird das angestrebte Leistungsziel – Gesamrente aus 1. und 2. Säule in Höhe von 60% über alle Lohnstufen bis zur Plafonierung – verwirklicht; vgl. Botsch. BVG, BBl 1976 I 157 ff.

¹²⁴ Vgl. zum Variantenreichtum in der Festlegung des versicherten Verdienstes HELBLING, S. 113.

¹²⁵ Art. 12 BVV2. Sofern die bis zum Schlussalter verzinst Summe nicht dem Versicherungsausweis entnommen werden kann, ist das vorhandene Alterskapital mit Tafel 49, die zukünftigen Beiträge mit Tafel 51 von STAUFFER/SCHAETZLE aufzuzinsen. Zu beachten ist aber, dass die Sparbeiträge nach Art. 11 Abs. 2 BVV2 erst am Jahresende dem Alterskonto gut-

(Schritt 1)

$$\frac{(\text{vorhandenes Alterskapital} + \text{Zins [4\%])} + (\text{zukünftige Altersgutschriften} + \text{Zins [4\%])}{\text{Rentenumwandlungssatz [7,2\%]}}$$
 ⇒ hyp. BV-Rente

(Schritt 2)

$$\frac{\text{vorhandenes Alterskapital} + \text{Zins [4\%]}}{\text{Rentenumwandlungssatz [7,2\%]}}$$
 ⇒ J. BV-Teilrente
Rentenschaden BV

Da die auf dem zukünftigen Einkommen lastenden Beiträge in die Kalkulation eingesetzt werden, sind die auf die (reale) Einkommenserhöhung zurückführenden *Leistungsverbesserungen* vollumfänglich berücksichtigt. Damit entfällt die bei den AHV-Renten angeführte zusätzliche Korrektur¹²⁶. Mit der Erhöhung des Einkommens ändert sich regelmässig auch der versicherte Verdienst, was bei der Ermittlung der zukünftigen Beiträge berücksichtigt werden muss. Eine solche *Beitragserhöhung* müsste selbstverständlich auch bei der bundesgerichtlichen Kalkulationsmethode beachtet werden. Das gleiche gilt auch für den Beitragssatz, der sich ändern kann und oft nach Alterskategorien gestaffelt ist.

C. Leistungsprimat

Anders ist bei den Leistungsprimatkassen vorzugehen. Hier bestimmt sich die Rentenleistung nicht primär nach den Altersgutschriften, sondern in Form eines fixen Lohnanteils¹²⁷. Die gesuchte *hypothetische Rente* kann daher direkt, i.d.R. nach einem *bestimmten Prozentsatz*, auf dem Validenlohn berechnet werden, wobei aber nicht der angenommene Durchschnittswert, sondern der Schlusslohn im Pensionierungszeitpunkt ausschlaggebend ist.

Der auf dem Einkommensniveau im Unfallzeitpunkt basierende *Teilrentenanspruch* errechnet sich im Verhältnis der noch fehlenden Beitragsjahre. Für die Kürzung können die – meist im Anhang zum Reglement aufgeführten – Einkaufs- oder Rentenkürzungstabellen herangezogen werden. Fehlen solche, sind der Reduktion die

geschrieben und ab diesem Zeitpunkt verzinst werden. Die Kapitalisierungsfaktoren von STAUFFER/SCHAETZLE basieren demgegenüber auf einer monatlich vorschüssigen Zahlungsweise, vgl. Nr. 1174 ff.

¹²⁶ Dass eine teuerungsbedingte Aufwertung nicht nötig ist, da diese durch Kapitalisierung erfolgt, ist bereits vorn bei Anm. 90 vermerkt.

¹²⁷ Vgl. etwa Art. 20 EVK-Statuten: «Die Altersrente beträgt höchstens 60 Prozent (Rentensatz) des versicherten Verdienstes.» Letztlich entscheidend ist freilich, ob der Versicherte die vollständige Versicherungsdauer erreicht, und ob und in welchem Umfang er sich für allfällig fehlende Jahre eingekauft hat.

fehlenden Beitragsjahre zu unterlegen, wenn der Versicherte die Leistungen proportional zur Beitragsdauer erwirbt. Bei Lohnerhöhung müssen bei Leistungsprimatkassen vielfach zusätzliche *Einkaufsbeiträge* entrichtet werden. Diesem Umstand kann durch eine Herabsetzung des Nettolohnes oder dann des versicherten Endlohnes begegnet werden, soweit man weitere Präzisierung überhaupt anstreben will.

D. Vorzeitige Pensionierung, Kapitalauszahlung und Eigenheimfinanzierung

Heute kennen viele Pensionskassen ein *flexibles Rentenalter*. Durch eine vorzeitige Pensionierung werden einerseits zusätzliche Renten fällig, andererseits entfallen die Beiträge bis zur ordentlichen Pensionierung. Entlastend wirkt beim Leistungsprimat allerdings das Ausbleiben salärbedingter Rentenerhöhungen. Der Finanzierungsmehrbedarf wird durch einen *modifizierten Umwandlungssatz*¹²⁸ aufgefangen. Einzelne Kassen gewähren bei voller Beitragsdauer oder einem entsprechenden Einkauf die vollen Rentenleistungen. In der Regel ist nur wenn letzteres gegeben ist, eine vorzeitige Pensionierung in die Haftpflichthypothese aufzunehmen¹²⁹. Tendenziell zeichnet sich zwar ein tieferes Rentenalter ab, doch ist zweifelhaft, ob dieser Trend auch langfristig anhält.

Nach Art. 37 Abs. 3 BVG kann der Versicherte anstelle der Alters-, Invaliden- oder Witwenrente eine *Kapitalabfindung* verlangen, wenn dies das Reglement vorsieht. Überdies kann er auch ohne reglementarische Bestimmung einen Teil des Kapitals zum Erwerb von Wohneigentum oder zur Amortisation von *Hypothekendarlehen* verwenden¹³⁰. Macht der Geschädigte den Verlust dieser Möglichkeiten geltend, sind ihm die daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen und die Rentenschadensberechnung mit dem entsprechend geschmälerten Rentenbetrag durchzuführen. Nicht übersehen werden darf indes, dass dem Geschädigten mit dem in Kapitalform ausbezahlten Schadenersatz ebenfalls Mittel zufließen, so dass sich auf dem Bezug von Vorsorgekapitalien aufbauende Schadensszenarien erübrigen dürften. Wählt ein Invalider anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung, so ist aber auf dieser Basis abzurechnen¹³¹.

¹²⁸ In gegenläufiger Richtung gilt dies auch bei einem Aufschub des Rentenalters.

¹²⁹ Ein flexibler Rücktritt verbunden mit einer Leistungskürzung soll auch in der AHV verwirklicht werden; vgl. BBl 1990 II 45 ff.

¹³⁰ In Beratung befindet sich zur Zeit eine Vorlage, welche weitere Erleichterungen bei der Finanzierung von Wohneigentum durch Mittel der beruflichen Vorsorge bringen soll; vgl. Botsch. über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 19.8.1992, BBl 1992 VI 237 ff.

¹³¹ Da die Invalidenrente später nicht durch eine Altersrente abgelöst wird, kann bei Erreichen der Altersgrenze keine Barauszahlung verlangt werden; BGE 118 V 100.

IX. Kapitalisierung

1. Terminierung auf Pensionsalter

Für die Kapitalisierung des künftigen Einkommens ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich **Tafel 20 von Stauffer/Schaetzle** heranzuziehen¹³². Die dort aufgeführten Koeffizienten basieren aber auf der abstrakten Arbeitsfähigkeit und nicht auf der effektiven Ausübung einer Erwerbstätigkeit¹³³. Auskunft, wie lange durchschnittlich einem Erwerb nachgegangen wird, geben die aufgrund der Volkszählungsdaten erstellten Statistiken zum Erwerbsleben¹³⁴. Daraus ist ersichtlich, dass sich, nicht zuletzt im Zuge der gut ausgebauten Altersvorsorge, die Erwerbstätigen heute in der ganz überwiegenden Zahl im üblichen Pensionierungsalter aus der Arbeitswelt zurückziehen. Während die Erwerbsquote 1980 für die 65-69jährigen Männer noch bei 26% lag, 1970 sogar bei 50%, ist sie nach den Zahlen der Volkszählung 1990 bei den über 65jährigen um weitere 33% gesunken¹³⁵. Eingeschlossen sind darin auch die Teilerwerbstätigen, die bei den über 65jährigen über die Hälfte ausmachen. Ähnlich präsentieren sich die Verhältnisse bei den Frauen, wobei die Erwerbsbeteiligung schon vor dem Pensionierungsalter 62 rückläufig ist. Die rein physische Aktivitätserwartung, die Tafel 20 zugrunde legt¹³⁶, entspricht daher längst nicht mehr dem von *Art. 42 OR* geforderten *«gewöhnlichen Lauf der Dinge»*. Die auf statistische Daten gestützte Lebenserfahrung legt vielmehr die Kapitali-

¹³² BGE 116 II 297; 113 II 349; grundlegend 104 II 309. Eine Ausnahme will das Bundesgericht nur hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge machen; vgl. vorne II/2.

¹³³ Vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 991.

¹³⁴ Herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Die vorliegenden Angaben zur Volkszählung 1990 entstammen der Pressemitteilung des BFS vom Mai 1993 (Auszug in Anhang 6). Vgl. auch die Hinweise bei STEIN, S. 21 ff.

¹³⁵ Vgl. Anhang 6. Berücksichtigt wurden dabei Erwerbstätige mit mehr als 5 Arbeitsstunden pro Woche. Die Erwerbsquote für die Alterkategorie 65-70 lässt sich der neuesten Statistik allerdings nicht entnehmen, da sämtliche über 65jährigen als Alterskategorie zusammengefasst sind. Für diese betrug die Erwerbsquote 1980 8,9%, 1990 noch 5,3%. Die Zahlen sprechen auch so klar gegen die Anwendung von Tafel 20.

¹³⁶ Nach Tafel 43 beträgt die mittlere Aktivität nach Alter 65 je nach Alter 2,78 für einen 20jährigen und steigt auf 8,89 Jahre für einen 65jährigen. Bei den Frauen werden noch grössere Diskrepanzen erreicht. Die Aktivität nach 62 beträgt für eine 20jährige 11,63, für eine 62jährige Frau 14,53.

sierung auf das *übliche Pensionierungsalter* nahe¹³⁷. Ein längere Erwerbsphase ist nur ausnahmsweise zu unterstellen, wenn dafür konkrete, *vom Geschädigten nachzuweisende Anhaltspunkte* vorliegen. Das dürfte insbesondere bei Selbständigerwerbenden und für gewisse Nebentätigkeiten vorkommen. Auch dann ist aber nicht nach Tafel 20 zu kapitalisieren, sondern die Erwerbsdauer *konkret* zu schätzen. Dabei ist auch der abnehmenden Leistungsfähigkeit und -willigkeit Rechnung zu tragen. Die Terminierung drängt sich umso mehr auf, als nunmehr ja auch die Altersversorgung in die Kalkulation einbezogen und somit für die ganze Lebensspanne Schadenersatz zu leisten ist.

2. Vorgehen bei der zweistufigen Schadensberechnung

Die mit dem Einbezug des Rentenschadens notwendige zweistufige Schadensberechnung – Entschädigung des Erwerbsausfalls einerseits, Abgeltung der Rentenkürzung andererseits – bedingt ein anderes Vorgehen bei der Kapitalisierung. Der Schaden ist nicht, wie bei der bundesgerichtlichen Methode, allein nach der mutmasslichen Aktivität, sondern hinsichtlich des Rentenschadens nach Mortalität zu kapitalisieren. Von begründeten Einzelfällen abgesehen, ist der für die *Aktivphase* ermittelte Erwerbsausfall temporär auf Endalter 62 bei Frauen und 65 bei Männern zu kapitalisieren¹³⁸, der *Rentenschaden* aufgeschoben auf diesen Termin nach Mortalität mit den Tafeln 31 oder 32¹³⁹.

3. Berücksichtigung des Invaliditätsrisikos

Mittels einer Korrekturrechnung will Brehm¹⁴⁰ dem Invaliditätsrisiko bis zum Rentenbezug Rechnung tragen, das bei der vorstehenden Kapitalisierung nicht berücksichtigt wird. Davon kann aber nicht nur angesichts der anderweitigen Ungenauigkeiten abgesehen werden, dagegen sprechen auch ganz grundsätzliche Überlegungen.

¹³⁷ So auch die Lehre, vgl. SCHAER, Grundzüge, Nr. 147 ff., 1116; KELLER A., S. 59; BREHM, N 46 ff. vor Art. 45 und 46 OR. Z.T. wird argumentiert, dass die vorteilhaftere Kapitalisierung Prognoseschwierigkeiten ausgleicht, die sich zulasten des Geschädigten auswirken. Solche Kompensationsüberlegungen sind aber abzulehnen. Allfälligen Nachteilen ist unter dem betreffenden Aspekt und mit den dafür geltenden Kriterien zu begegnen. Zu beachten ist namentlich, dass die kritisierte Kapitalisierung nicht die Jungen bevorzugt, bei denen die Prognosen besonders unsicher sind, sondern die älteren Geschädigten.

¹³⁸ Zur Anwendung kommen Tafel 18 und 19; vgl. aber die kritischen Bemerkungen zur Verwendung der Aktivitätstafeln anschliessend 3.

¹³⁹ Vgl. Beispiel 4 bei STAUFFER/SCHAETZLE, S. 30.

¹⁴⁰ BREHM, N 110 zu Art. 46 OR.

Die Berücksichtigung des Invaliditätsrisikos¹⁴¹, das bei Frauen ungefähr 1 bis 2%, bei Männern (stark schwankend) 2 bis 5% des Barwerts ausmacht¹⁴², rechtfertigt sich heute kaum mehr, denn die Invalidität hat nicht zur Folge, dass der Geschädigte über keine Einkünfte mehr verfügt. Die vorstehenden Ausführungen in III haben gezeigt, dass der Geschädigte bei Invalidität über ein u.U. beträchtliches Renteneinkommen verfügt. Zwar bestehen nach wie vor grosse Leistungsunterschiede, je nachdem, ob die Erwerbsunfähigkeit auf Unfall oder Krankheit zurückführt¹⁴³, doch steht dem Geschädigten selbst im Krankheitsfalle ein – wenn auch reduziertes – Ersatzeinkommen zur Verfügung. *Die mit der «Aktivitäts»-Komponente unterstellte Vermögenslücke entspricht daher nicht mehr der Realität und ist bei der aufzustellenden Einkommenshypothese ausser acht zu lassen*¹⁴⁴. Auch wenn der Geschädigte für das Invaliditätsrisiko als unfallfremder Faktor nicht einzustehen hat, resultieren aus dem Invaliditätsrisiko keine finanziellen Nachteile, auf die sich der Haftpflichtige berufen kann, jedenfalls keine Benachteiligung im unterstellten Umfange. Dem Geschädigten wird vielmehr die Möglichkeit genommen, den entsprechenden Vorsorge-schutz aufzubauen. Mit der Erwerbsunfähigkeit wird aber auch der wirtschaftliche Wert vernichtet, der später u.U. zum Gegenstand eines Haftpflichtanspruchs gemacht werden könnte.

¹⁴¹ In BGE 86 II 7 hat das Bundesgericht erstmals auf die Aktivitätstafeln von STAUFFER/SCHAEZLE abgestellt, dies nachdem die statistischen Grundlagen verbessert und von Experten abgesehen waren; vgl. zum Werdegang der Aktivitätstafeln STAUFFER/SCHAEZLE, Nr. 965 ff.

¹⁴² Vgl. die Differenz zwischen Tafel 18/19 und Tafel 33/34.

¹⁴³ Vgl. dazu den vorn Anm. 32 zit. Beitrag von LEUTWILER.

¹⁴⁴ Wenn STAUFFER/SCHAEZLE, Nr. 966 darauf hinweisen, dass bereits im letzten Jahrhundert die Berücksichtigung der Aktivität gefordert wurde, so kann dies die Glaubwürdigkeit eines solchen Abzugs nicht unterstreichen. Er war wohl damals angesichts des Fehlens einer staatlichen Fürsorge gerechtfertigt, nicht aber beim heutigen Ausbau des Sozialversicherungsrechts; die Aktivitätstabellen sind ein Anachronismus!

X. Berechnungsbeispiel

1. Sachverhalt und getroffene Annahmen

Die geschilderte Kalkulationsmethode, insbesondere die Quantifizierung des Rentenschadens, soll am folgenden Beispiel verdeutlicht und im Anschluss den anderen Berechnungsmethoden gegenübergestellt werden. Die getroffenen Annahmen entstammen dem *Berechnungsbeispiel von Rufener*¹⁴⁵.

Geschädigter: männlich, ledig

Unfalltag: 1. Januar 1988

Rechnungstag: 1. Januar 1992

Alter Unfalltag: 36

Invaliditätsgrad: 100%

Bruttoeinkommen am Unfalltag:	Fr.	57'307.–
-------------------------------	-----	----------

Zukünftiges Durchschnittseinkommen (brutto):	Fr.	75'645.–
--	-----	----------

Letztes Bruttoeinkommen:	Fr.	85'690.–
--------------------------	-----	----------

Nebenverdienst ab Alter 65:	Fr.	10'000.–
-----------------------------	-----	----------

Sozialversicherungsleistungen:		
--------------------------------	--	--

AHV/IV:	Fr.	19'440.–
---------	-----	----------

UV:	Fr.	29'160.–
-----	-----	----------

BV:	Fr.	19'480.–
-----	-----	----------

Angaben zur Pensionskasse:

Die Pensionskassenleistungen errechnen sich auf dem letzten versicherten Verdienst. Der Rentensatz beträgt 65%, der versicherte Lohn entspricht dem Bruttogehalt abzüglich Koordinationsabzug in Höhe der maximalen AHV-Rente (am Unfalltag Fr. 18'000.–, am Rechnungstag Fr. 21'600.–).

¹⁴⁵ RUFENER, SZS 1992, S. 213 ff. Es sollen denn auch die Unterschiede zu der von RUFENER befürworteten Methode aufgezeigt werden. Die Berechnung basiert auf den für das Jahr 1992 gültigen Angaben (Rentenskala usw.).

2. Schaden ab Rechnungstag bis Alter 65 (Aktivphase)

Bruttoeinkommen	Fr.	75'645.-
./. AHV/IV/EO (5,05%)	Fr.	3'820.-
./. AIV (0,2%; 1993: 1%)	Fr.	151.-
./. BV (7,5% / 10,5% vers. Verdienst ¹⁴⁶)	Fr.	<u>5'674.-</u>
Nettoeinkommen	Fr.	<u>66'000.-</u>
./. Sozialversicherungsleistungen (IV,UV,BV ¹⁴⁷)	Fr.	<u>68'080.-</u>
Direktschaden		_____
Erwerbsausfall kapitalisiert (= Regressanspruch SV) T 18 40/65: Faktor 15,65	Fr.	<u>1'032'900.-</u>

3. Schaden ab Alter 65 (Ruhestand)

A. Nebenverdienst

Hier stellen sich keine Besonderheiten:

Nebenverdienst	Fr.	10'000.-
Kapitalisiert: T 21 40/25 Faktor 2,14	Fr.	<u>21'400.-</u>

¹⁴⁶ RUFENER bezieht die Pensionskassenbeiträge auf das Bruttogehalt. Die Beiträge werden aber vom versicherten Lohn erhoben. Ein Beitragssatz in Höhe von 7,5% bzw. 10,5% des versicherten Verdienstes hält sich aber angesichts des hohen Rentensatzes von 65% durchaus noch in einem realistischen Rahmen, v.a. wenn die Finanzierung der Nachversicherung infolge Lohnerhöhung im Beitragssatz enthalten ist, wovon hier auszugehen ist; vgl. HELBLING, S. 116 ff.

¹⁴⁷ Die im Beispiel angenommenen gesamthaft hohen Sozialversicherungsleistungen gründen in der von RUFENER gewählten Koordination der Pensionskassenleistungen in Höhe von 90% des zukünftigen Verdienstes (=angenommener Einkommensdurchschnitt). Dies hat insbesondere zur Konsequenz, dass bei Zugrundelegung des Nettolohnes kein Direktschaden entsteht, da das Nettogehalt unter dieser Leistungsgrenze liegt; vgl. dazu auch die Ausführungen vorn III/4/B.

Da es hinsichtlich des Nebenverdienstes an der Kongruenz mangelt¹⁴⁸, steht dieser Betrag ungeschmälert dem Geschädigten zu.

B. Rentenschaden AHV

Aus der IV-Rente in Höhe von Fr. 19'440.– kann der *Einkommensdurchschnitt* der bisherigen Jahre anhand der Rentenskala ermittelt werden. Das dort für diesen Rentenbetrag angegebene Einkommen von Fr. 54'000.– muss aber um 10% reduziert werden, denn die IV-Rente basiert auf einem Einkommenszuschlag nach Art. 33 IVV von 10%, so dass der effektive Einkommensdurchschnitt (nach Aufwertung) Fr. 49'091.– beträgt. Für die verbleibende Beitragsdauer von 29 Jahren ist der haftpflichtrechtlich geschätzte Einkommensdurchschnitt von Fr. 75'645.– einzusetzen. Umgerechnet auf die ganze Beitragsdauer ergibt sich damit ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 66'593.–¹⁴⁹. Für die *hypothetische AHV-Rente* ist demnach von einer Maximalrente auszugehen¹⁵⁰. Die *Teilrente* errechnet sich auf dem Einkommensdurchschnitt und der Beitragsdauer der bisherigen Jahre. Die dem bisherigen Einkommen entsprechende Rente kann auch hier von der IV-Rente abgeleitet werden¹⁵¹.

Hypothetische Altersrente	Fr.	21'600.–
./ . Teilrente: 18'576 x 15 / 44	<u>Fr.</u>	<u>6'333.–</u>
Rentenschaden AHV	Fr.	15'267.–
Kapitalisiert: T 31 40/25 Faktor 4,38	<u>Fr.</u>	<u>66'869.–</u>

Wird berücksichtigt, dass sich die an einen Mischindex gekoppelte AHV-Rente (Art. 33^{ter} AHVG) teilweise auch der *Nominallohnentwicklung* anpasst, so muss mit einem

¹⁴⁸ Auch für diesen räumt RUFENER den Sozialversicherern einen Regressanspruch ein, SZS 1992, S. 219. Bezüglich des Nebenverdienstes fehlt es aber an der Kongruenz, da ein Einkommen in dieser Höhe noch unter den «Freibetrag» gemäss Art. 6^{quater} AHVV fällt und damit auch nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt ist (Art. 2 lit. d UVV). Für den Regress von AHV und Pensionskasse folgt die Abweisung eines Regressanspruchs schon aus dem Umstand, dass der Nebenverdienst nicht mehr rentenbildend und damit auch nicht «rentenschadenbildend» sein kann.

¹⁴⁹ $\{(15 \times 49'091) + (29 \times 75'645)\} / 44 = 66'593.$

¹⁵⁰ Im Jahre 1992 betrug diese für ein durchschnittliches Jahreseinkommen ab Fr. 64'800.– monatlich Fr. 1'800.–, jährlich Fr. 21'600.–.

¹⁵¹ Einem Einkommen von Fr. 49'091.– (um 10% reduziertes Einkommen) entspricht eine Rente von Fr. 18'576.–.

entsprechend tieferen Zinsfuss kapitalisiert werden. Bei der vorliegenden Steigerungsrate von rund 1% drängt sich eine Korrektur um ein halbes Prozent auf¹⁵². Dem entspricht ein Kapitalisierungsfaktor von 5,17¹⁵³:

Kapitalisiert zu 3%

Fr. 78'930.-

Dazu ist aber anzumerken, dass der Geschädigte mit der obigen Berechnung bereits dadurch begünstigt wird, dass die hypothetische Rente auf der *am Rechnungstag gültigen Rentenskala*, aber basierend auf einem zukünftigen Einkommen ermittelt wird, was zu einer höheren Rente¹⁵⁴ führt. Zudem muss man sich fragen, ob die ausgewiesene Differenz von nur gerade Fr. 12'000.- bei einer Gesamtschadenssumme von über einer Million nicht vernachlässigbar ist. Anders verhält es sich, wenn eine höhere Steigerung über eine längere Laufzeit zur Debatte steht.

Eine nur unwesentliche Differenz entsteht auch, wenn anstelle von Beitragslücken die bei voller Erwerbsunfähigkeit nach wie vor zu leistenden *Beiträge an AHV, IV und EO und die dadurch eintretende Verbesserung der Rentenposition* berücksichtigt werden¹⁵⁵. Bei einem Renteneinkommen von Fr. 68'080.- sind Beiträge in Höhe von Fr. 2'626.- zu leisten¹⁵⁶, was mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 26'000.- honoriert wird¹⁵⁷. Wird anstelle von Beitragslücken für die fehlenden Jahre dieses

¹⁵² Vgl. dazu vorn Anm. 103.

¹⁵³ Da das Tabellenwerk von STAUFFER/SCHAETZLE nur für sofort beginnende Leibrenten unterschiedliche Zinsfüsse enthält (Tafel 44/45), ist nach der Regel «aufgeschoben = sofort beginnend minus temporär» zu verfahren (vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 1167). Der Faktor für eine Leibrente bei Alter 40 zu 3% beträgt 22,25. Nach dem in Nr. 1164 ff. beschriebenen Näherungsverfahren ist der Faktor für die temporäre Rente zu modifizieren: Der Faktor für eine temporäre Leibrente Alter 40 bis Alter 65 beträgt 16,24. Der nächste Faktor einer Zeitrente nach Tafel 50 zu 3½% 16,361, der Faktor für die gleiche Dauer zu 3% 17,209. Das ergibt einen Korrekturfaktor von 1,052 (Faktor 17,209 : Faktor 16,361), der multipliziert mit dem Faktor der temporären Rente zum Faktor 17,084 (1,052 x 16,24) führt. Die Differenz von diesem zum Faktor der sofort beginnenden Rente entspricht dann dem für die aufgeschobene Rente gesuchten Barwert zu 3%: 22,25 - 17,08 = 5,17. Keine leichte und hoffentlich fehlerfrei überstandene Prozedur.

¹⁵⁴ Wird die Rentenskala mit der angenommenen Steigerungsrate von ½% auf den Pensionierungszeitpunkt angepasst, so erhöht sich die AHV-Maximalrente auf Fr. 24'500.-, so dass der das Dreifache dieses Betrages ausmachende Maximallohn bei Fr. 73'500.- zu liegen käme. Mit dem berechneten Einkommensdurchschnitt von Fr. 66'425.- würde der Geschädigte also nicht, wie angenommen, eine Maximalrente erzielen.

¹⁵⁵ Dazu schon vorn VIII/4/C.

¹⁵⁶ Die Beitragstabelle sowie Angaben zur Berechnung der Beitragshöhe finden sich im Merkblatt Nr. 2.03 «Nichterwerbstätige in der AHV/IV/EO», hrsg. von der AHV Informationsstelle.

¹⁵⁷ Fr. 2'626.- x 100 / 10,1 = 26'000.

Einkommen eingesetzt, resultiert eine AHV-Rente von Fr. 15'552.–¹⁵⁸. Der Rentenschaden reduziert sich damit auf Fr. 6'048.–¹⁵⁹, kapitalisiert auf Fr. 26'490.– bzw. bei einem Zins von 3% auf Fr. 31'268.–. Bedingt durch die Beiträge erhöht sich der auf die Erwerbsphase entfallende Schaden um Fr. 41'096.–¹⁶⁰, so dass sich über beide Zeiträume eine Differenz zugunsten der Beitragslückenrechnung von Fr. 717.– bzw. eine zuungunsten ausschlagende Abweichung beim modifizierten Zins von Fr. 6'526.– ergibt¹⁶¹. Für eine Berücksichtigung der Beitragspflicht spricht aber die *Erhöhung des Direktschadens* während der Aktivität, bei einem «vermögenden» Geschädigten auch die dadurch bedingte höhere Beitragslast und bessere Rentenbilanz.

C. Rentenschaden BV

Die Rentenleistungen berechnen sich nach den gemachten Angaben auf dem letzten versicherten Lohn. Für die Rentenschadensberechnung ist daher die auf dem Endlohn im Alter 65 basierende *hypothetische Rente* dem *Teilrentenanspruch* auf dem Einkommen im Unfallzeitpunkt gegenüberzustellen. Die für die fehlende Beitragsdauer vorzunehmende Kürzung ist mangels anderweitiger Angaben¹⁶² im Verhältnis der fehlenden Beitragsjahre zu bemessen, wobei von einer Beitragspflicht ab dem 25. Altersjahr und einer Beitragsdauer von 40 Jahren ausgegangen wird¹⁶³:

Hypothetische Altersrente: 65% versicherter Verdienst von Fr. 64'360 (85'960 - 21'600)	Fr. 41'834.–
./ Teilrente {65% (57'307-18'000)}x 11 / 40	<u>Fr. 7'026.–</u>
Rentenschaden BV	<u>Fr. 34'808.–</u>
Kapitalisiert T 31 40/25 Faktor 4,38	<u>Fr. 152'459.–</u>

Der ausgewiesene Betrag ist allerdings leicht überhöht, denn der versicherte Verdienst wird zwar auf den Endlohn bezogen, der im Unfallzeitpunkt anrechenbare *Koordinationsabzug* aber unverändert belassen. Ist er wie vorliegend mit der AHV-Rente gekoppelt, so müsste entsprechend der dort angenommenen Steigerung von einem halben Prozent bis zum Alter 65 ein Abzug von rund Fr. 24'500.– gemacht

¹⁵⁸ $(15 \times 49'091 + 29 \times 26'000) / 44 = 33'872 \Rightarrow$ Skala 44/1992 = Rente Fr. 1'296.–.

¹⁵⁹ Hypothetische Rente von Fr. 21'600.– abzüglich reduzierte Rente von Fr. 15'552.–.

¹⁶⁰ T 18 40/65 Faktor 15,65 x Fr. 2'626.–.

¹⁶¹ Die Differenz beim Rentenschaden beträgt Fr. 40'379.– (66'869 - 26'490) resp. bei Kapitalisierung zu 3% Fr. 47'622.– (78'930 - 31'268), die Mehrbelastung beim Einkommensausfall demgegenüber Fr. 41'096.–.

¹⁶² Bei Leistungsprimatkassen kann für die Rentenkürzung i.d.R. auf die reglementarischen Einkaufs- oder Kürzungstabellen zurückgegriffen werden. Beim Beitragsprimat würde sich der Rentenschaden aus dem Vergleich des im Pensionierungszeitpunkt und des im Unfallzeitpunkt vorhandenen Sparkapitals unter Anwendung des jeweiligen Rentensatzes ergeben.

¹⁶³ Vgl. Art. 7 Abs. 1 BVG.

werden. Der versicherte Verdienst verkleinert sich damit auf Fr. 61'460.–, die hypothetische Rente auf Fr. 39'949.– und der Rentenschaden auf Fr. 32'923.–, was eine Einsparung von rund Fr. 1'885.– ausmacht; auch das eine Quantité négligeable. Mit der Kapitalisierung erfolgt zudem ein gewisser *Teuerungsausgleich*, der für die Pensionskassenleistungen nicht garantiert wird¹⁶⁴.

D. Direktschaden und Regressansprüche beim Rentenschaden

Die Sozialversicherungsleistungen betragen auch nach dem Überschreiten der Altersgrenze unvermindert Fr. 68'080.–. Es entsteht damit erwartungsgemäss hinsichtlich der Altersleistungen ebenfalls kein Direktschaden:

Hypothetische AHV-Rente	Fr.	21'600.–
Hypothetische BV-Rente	<u>Fr.</u>	<u>41'834.–</u>
Altersrenten 1. und 2. Säule	Fr.	63'434.–
./. Invaliden- und AHV-Renten	<u>Fr.</u>	<u>68'080.–</u>

Direktschaden

Wird bei der *AHV-Rente* die *indexbedingte Steigerung* berücksichtigt, so ist auch die hypothetische Rente entsprechend zu erhöhen¹⁶⁵. Das wirkt sich aber bei der Direktschadensliquidation nur dann aus, wenn die effektiv ausgerichtete Invalidenrente und spätere Altersrente wesentlich tiefer liegt als die hypothetisch berechnete Altersrente und somit durch den Rentenindex eine geringere Aufwertung erfährt. Bei einer Differenz von nur gerade Fr. 2'000.– und deutlich überschüssenden Sozialversicherungsleistungen kann diese Möglichkeit – zumindest theoretisch¹⁶⁶ – ausgeschlossen werden.

Die im Alter leistenden *Sozialversicherer* haben demnach Anspruch auf den ganzen errechneten Rentenschaden:

Rentenschaden AHV	Fr.	66'869.–
Rentenschaden BV	<u>Fr.</u>	<u>152'459.–</u>
Regressanspruch Sozialversicherer	<u>Fr.</u>	<u>219'328.–</u>

¹⁶⁴ Eine Anpassung an die Preisentwicklung ist in Art. 36 BVG nur für die Invalidenrenten vorgesehen. Sie richtet sich im übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung; vgl. dazu auch WALTER JÜRIG, Indexierung der laufenden Renten, Schweizer Personalvorsorge 1992, S. 463 ff.

¹⁶⁵ Bei einer realen Steigerung von ½% auf Fr. 24'468.–; bei Annahme einer einprozentigen Steigerung würde sie in 25 Jahren Fr. 27'700.– betragen.

¹⁶⁶ Wie alles im Bereich der Hypothesen.

Die *Aufteilung unter die Sozialversicherer* ist hier nicht vertieft zu behandeln. Nach dem nicht publizierten BGE vom 20.3.90 i.S. Steck beteiligen sich die Sozialversicherer, wozu auch die Pensionskassen zählen, am Regresssubstrat im Verhältnis der erbrachten Leistungen¹⁶⁷. Die AHV und die Pensionskassen können aber nur für jenen Teil ihrer Leistungen regressieren, der die durch die geleisteten Beiträge bereits erworbene Rentenposition (diese entspricht der berechneten Teilrente) übersteigt¹⁶⁸.

4. Methodenvergleich

Das **Bundesgericht** rechnet auf der Basis Bruttolohn plus Arbeitgeberbeiträge, wobei der Bruttolohn auf der Grundlage von Tafel 20 zu kapitalisieren wäre. Die Frage nach der massgebenden Aktivitätsdauer beschlägt aber ein anderes Problem, das vorstehend in X/1 behandelt ist, und das hier zum Zwecke der Vergleichbarkeit aussen vor bleiben muss. Hier wird, in Einzelfällen durchaus realistisch, von einem reduzierten Erwerb nach der Pensionierung ausgegangen. Der Bruttolohn inklusive Arbeitgeberbeiträge beträgt Fr. 84'495.–¹⁶⁹:

Bruttoeinkommen inkl. Arbeitgeberbeiträge	Fr. 84'495.–
Kapitalisiert T 18 40/65 Faktor 15,65	Fr. 1'322'346.–
zuzügl. Nebenerwerb nach 65	<u>Fr. 21'400.–</u>
Schaden total	<u>Fr. 1'343'746.–</u>
./Sozialversicherungsleistungen von	
Fr. 68'080.– kapitalisiert	Fr. 1'065'452.–
Direktschaden damit	<u>Fr. 278'294.–</u>

¹⁶⁷ Das ist unter dem Gesichtspunkt der Subrogation von Unfallversicherer und AHV/IV im Zeitpunkt des Ereignisses schwer verständlich und auch mit Art. 79^{quater} AHVV, auf den sich das Bundesgericht stützt, kaum vereinbar; vgl. die ausführliche Kritik von FUHRER, SZS 1990, S. 305 ff. Im Ergebnis scheint aber die proportionale Aufteilung des Regresssubstrats doch die sachgerechteste Lösung zu sein. Einen bedenkenswerten Vorschlag unterbreitet LUKAS DINGER (SCHAER/DUC/KELLER, Das Verschulden, Basel/Frankfurt a.M. 1992, S. 340 ff.) mit der «Entflechtungs-Methode». Diese ist entgegen DINGER m.E. mit dem geltenden Recht durchaus vereinbar, wegen der Zufälligkeiten im Resultat aber de lege ferenda zu verwerfen.

¹⁶⁸ Vgl. vorn. VI/4.

¹⁶⁹ Vgl. RUFENER, SZS 1992, S. 220. Es wird von einem gleich hohen Beitragsanteil ausgegangen, wobei arbeitgeberseitig nur die Beiträge an die AHV und Pensionskasse einzubeziehen sind (4,2% + 7,5% = 11,7%).

Nach der **Methode von Rufener** ist gleich wie bei der hier verfolgten Rentenschadensberechnung die hypothetische Altersrente zu schätzen. Diese wird aber nicht den aufgrund der fehlenden Beiträge reduzierten Rentenleistungen gegenübergestellt, sondern den im Invaliditätsfall effektiv ausbezahlten Leistungen der 1. und 2. Säule. Bei der AHV wird die Besitzstandsgarantie von Art. 33^{bis} AHVG usurpiert, bei der Pensionskasse die auf Höhe der Altersleistungen lebenslänglich geschuldete Invalidenrente. Gleich wie hier wird dagegen beim Erwerbsausfall das Nettoeinkommen zur Grundlage genommen:

Schaden bis Alter 65:

Nettoeinkommen kapitalisiert <u>1'032'900.-</u>	<u>Fr.</u>
--	------------

Schaden ab Alter 65:

Nebenverdienst kapitalisiert	<u>Fr.</u> 21'400.-
------------------------------	---------------------

Rentenschaden:

Hypothetische AHV-Rente	Fr. 21'600.-
-------------------------	--------------

effektive IV ⇒ AHV-Rente (Art. 33 ^{bis} AHVG)	<u>Fr.</u> 19'440.-
--	---------------------

Rentenschaden AHV	<u>Fr.</u> 2'160.-
-------------------	--------------------

Kapitalisiert T 31/Faktor 4,38	<u>Fr.</u> 9'460.-
--------------------------------	--------------------

Hypothetische BV-Rente	Fr. 41'834.-
------------------------	--------------

effektive Invalidenrente	<u>Fr.</u> 25'549.-
--------------------------	---------------------

Rentenschaden BV	<u>Fr.</u> 16'285.-
------------------	---------------------

Kapitalisiert T 31/Faktor 4,38	<u>Fr.</u> 71'328.-
--------------------------------	---------------------

Ein Direktanspruch besteht auch bei Rufener nur für den nichtkongruenten Nebenverdienst¹⁷⁰.

¹⁷⁰ Vgl. vorn Anm. 148.

Schadenbelastung insgesamt:

Erwerbsausfall	Fr. 1'032'900.–
Nebenverdienst	Fr. 21'400.–
Rentenschaden AHV	Fr. 9'460.–
Rentenschaden BV	Fr. <u>71'328.–</u>
Schaden total	Fr. <u>1'135'088.–</u>

Nach der hier **vorgeschlagenen Methode** ergibt sich folgendes Schadentotal:

Erwerbsausfall	Fr. 1'032'900.–
Nebenverdienst	Fr. 21'400.–
Rentenschaden AHV	Fr. 66'869.–
Rentenschaden BV	Fr. <u>152'459.–</u>
Schaden total	Fr. <u>1'273'628.–</u>

Wie ersichtlich, liegt der hier errechnete Gesamtbetrag zwischen den beiden anderen Methoden, wobei die Differenz zur «Methode Rufener» im gewählten Beispiel grösser ausfällt als jene zur bundesgerichtlichen. Anders sieht es dagegen beim *Direktschaden* aus. Dieser ist bei der «Beitragsrechnung», welche die effektiven Leistungen im Alter unberücksichtigt lässt, weit höher, als bei den beiden anderen Methoden. Das gänzliche Fehlen eines Direktschadens in der Aktivphase ist darauf zurückzuführen, dass im Rechenbeispiel die *Leistungen von IV/AHV,UV mit jenen der Vorsorgeeinrichtung nach dem zukünftigen Einkommen koordiniert* sind und mit 90% leicht über dem Nettolohn liegen. Wird die Überentschädigungsgrenze an den Einkommensverhältnissen im Unfallzeitpunkt oder am Rechnungstag gemessen, so sieht die Rechnung anders aus. Alsdann entsteht auch bei den Nettolohnrechnungen ein Direktschaden, wobei sich freilich auch der Direktschaden bei der bundesgerichtlichen Methode dementsprechend erhöhen würde. Die Unterschiede beim Direktschaden weisen aber auf den Kern der vorliegenden Problematik hin. Es geht bei der vorgestellten Berechnungsmethode nicht nur um die (keineswegs unerheblichen) Auswirkungen im Quantitativ, sondern auch um die Aufteilung der Schadenersatzleistungen auf den Geschädigten und die beteiligten Sozialversicherer. Ein Regressanspruch der Sozialversicherer auf die Altersleistungen, der sich angesichts des Ausgleichs des Rentenschadens durch deren Leistungen aufdrängt, verträgt sich nur mit der hier vertretenen Berechnungsmethode, die den Beitragsausfall in die Kalkulation einbezieht und als Schaden die Differenz zwischen der mutmasslichen Höhe und den nicht voll finanzierten Rentenanwartschaften ausweist!

XI. Vereinfachungsvorschlag

1. Notwendigkeit von Vereinfachungen

Dass die skizzierte Berechnungsweise kompliziert, jedenfalls komplizierter als die Beitragsrechnung¹⁷¹ ist, soll nicht in Abrede gestellt werden. Die Schwierigkeiten sind aber nicht «hausgemacht», sie rühren von den *stetig komplexer werdenden Regelungen im Sozialversicherungsrecht* her, auf die man sich bereits auf Stufe der Schadensberechnung einlassen muss. Immerhin muss, wer als Anwalt oder Mitarbeiter einer Versicherungsgesellschaft mit der Bearbeitung von Personenschäden betraut ist, über die nötigen Kenntnisse nicht nur im Haftpflichtrecht, sondern auch im Sozialversicherungsrecht verfügen, denn allein die geforderte Koordination der verschiedenen Leistungssysteme setzt dies voraus. *Das Haftpflichtrecht sollte aber praktikabel¹⁷² bleiben.* Auch wenn diese vielgehörte Forderung meist nicht näher begründet und dann eingeworfen wird, wenn unliebsame Ansprüche oder Reduktionen geltend gemacht werden, so spricht für sie, dass die Berechnung des Dauerschadens über weite Bereiche auf blossen Annahmen beruht und ein *Gleichlauf zu anderweitigen Ungenauigkeiten* gewahrt bleiben muss. Diese Ungenauigkeit muss auch der Rentenschadensberechnung zugestanden werden. Mit jeder Verfeinerung und Verästelung der Kalkulationsmethode geht der Blick fürs Ganze verloren; man sieht vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr. Damit steigt aber wiederum auch die *Fehleranfälligkeit*. Die Kunst der Schadensberechnung besteht in der richtigen Balance zwischen den nötigen Differenzierungen und den unumgänglichen Pauschalierungen.

Nach Vereinfachungen ist aber erst Umschau zu halten, wenn über das «Wie» der Berechnung Klarheit besteht. Die *Kompensationsüberlegungen* dürfen nicht bereits bei der Erarbeitung der Schätzungsgrundlagen einsetzen, denn hier ist zu entscheiden, von welchen Bestimmungsgrössen die Schadensberechnung abhängen soll. Wird umgekehrt verfahren und die Diskussion bereits in diesem Stadium unter Hinweis auf andere, falsch gehandhabte oder ignorierte Berechnungsfaktoren abgeschnitten, so wird nicht nur die stets notwendige Rechtsfortbildung behindert, es wird auch in Kauf genommen, dass andere Fehlerquellen unerkannt bleiben, Fehler, die sich kumulierend oder gar potenzierend auswirken können. Das gefundene Ergebnis kann sich so unbemerkt weit von der Wirklichkeit entfernen. Auch der Rentenscha-

¹⁷¹ Auch dort stellen sich allerdings Komplikationen ein, vgl. vorn VIII/2 inbes. Anm. 85.

¹⁷² Darauf weist auch das Bundesgericht in BGE 113 II 333 hin: Das Haftpflichtrecht ist «angesichts der Häufigkeit von Schadenfällen, die übrigens grösstenteils durch Vergleich erledigt werden, auf eine einfache und praktische Berechnungsart angewiesen»; vgl. auch SCHAER, *Mélanges ASSISTA*, S. 73 und STARK, *ZSR* 1986 I, S. 340.

den darf daher nicht mit dem blossen Verweis auf die Prognoseschwierigkeiten oder andere Unzulänglichkeiten bei der Invaliditätsschadensschätzung zur Strecke gebracht werden. Es sei daran erinnert, dass es nicht allein um die Quantifizierung des Schadens geht, sondern auch um die Destinatäre der Schadenersatzleistungen.

Nicht nur die Komplexität des Kalkulationsvorganges legt eine Pauschlierung nahe. Dazu drängt auch der Umstand, dass die Berechnung des Rentenschadens dort, wo ein Direktschaden am ehesten zu erwarten ist und damit primär die Interessen des Geschädigten auf dem Spiel stehen, ohnehin nur auf *vagen Annahmen* aufbaut. Es betrifft dies nämlich v.a. die in der Jugend von einem Schadenerignis Betroffenen, für die der Einkommensverlauf über mehrere Jahrzehnte projiziert werden muss. Die Rentensituation kann hier von vornherein nur mit einer pauschalen Quote des geschätzten Einkommens im Pensionierungszeitpunkt eingesetzt werden. Mit zunehmendem Alter und Festigung der Erwerbssituation kann zwar die berufliche Biographie und damit auch die Altersversorgung relativ verlässlich fortgeschrieben werden, doch reduziert sich die Rentenschadensberechnung, sofern keine extreme Einkommenssteigerung prognostiziert wird, auf ein *Regressproblem*. Auch die Regressansprüche sind selbstverständlich nach den Regeln des Haftpflichtrechts zu eruieren¹⁷³, doch ist, wenn keine Direktansprüche tangiert sind, einer einfachen und rationellen Schadenerledigung mehr Beachtung zu schenken¹⁷⁴.

2. Schätzungselemente

Ausgangspunkt der Rentenschadensschätzung ist die *mutmassliche Höhe der Altersversorgung* des Geschädigten. Die zweite Säule soll bekanntlich zusammen mit der ersten Säule die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung garantieren, was mit der Gewährung einer Gesamtrente von 60% des letzten Bruttolohnes oder 70% des Nettolohnes als erfüllt erachtet wird. Bewegt sich das geschätzte Einkommen im Bereich des durch die beiden Säulen auf dieses Leistungsziel hin koordinierten Ein-

¹⁷³ Will man sich auch davon dispensieren, besteht die Möglichkeit, die Regressabwicklung mit Schadenteilungs- und Regressverzichtsabkommen weiter zu vereinfachen. Unter den Haftpflichtversicherern und zwischen diesen und Sozialversicherungsträgern bestehen denn auch diverse Vereinbarungen, die eine Aufteilung des Schadens bis zu einem bestimmten Grenzbetrag nach einem fixen Verteilungsschlüssel vorsehen; vgl. zu dem hierzulande wenig erörterten Gebiet LANGE, S. 723 ff. m.w.Nachw.

¹⁷⁴ Vgl. die Empfehlungen des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstages in DAR 1993, S. 114: «Angesichts der Abwicklungs- und Kostenprobleme beim Regress wird empfohlen, dass die Sozialversicherungsträger und Haftpflichtversicherer prüfen, ob von der in § 116 Abs. 9 SGB X vorgesehenen Möglichkeit der Pauschalierung von Regressansprüchen verstärkt Gebrauch gemacht werden kann.»

kommens¹⁷⁵, muss von einer Rentenquote in mindestens dieser Höhe ausgegangen werden¹⁷⁶. Bei höheren Einkommen wird dieser Prozentsatz dann nicht mehr erreicht, wenn die Vorsorgeeinrichtung den versicherten Lohn nicht über dem koordinierten Lohn ansetzt. Bei tiefen Einkommen, aber auch bei Ausrichtung einer Ehepaarrente, liegen die Altersleistungen über der 60%-Quote, da der Anteil der ersten Säule mit sinkendem Einkommen progressiv ansteigt.

Die Pensionskassen können aber neben einem höheren versicherten Verdienst auch höhere Leistungen vorsehen, so dass der Geschädigte Altersleistungen in Höhe von 70% oder gar 80%¹⁷⁷ realisieren kann. Erreicht wird dies entweder durch einen tieferen Abzug beim versicherten Verdienst oder über einen höheren Rentensatz¹⁷⁸. Gut ausgebaute Pensionskassen bestehen namentlich beim Staatspersonal sowie bei grösseren Unternehmen wie Banken und Versicherungsgesellschaften. Die Leistungsquote kann bei älteren Personen anhand des Vorsorgeplanes recht genau bestimmt werden. Er ergibt sich jeweils aus dem *Verhältnis von Einkommen und Altersleistungen*. Bei jüngeren ist der prozentuale Anteil der Altersleistungen nach der Ausbildung und den danach in Frage kommenden Arbeitsplatzmöglichkeiten abzuschätzen. Bei Spitzenverdienern, und ein solches Glück kann auch Jugendliche im hypothetischen Karriereverlauf treffen, ist regelmässig von einer tieferen Quote auszugehen, wobei mit 50% der Streubereich abgedeckt sein sollte.

Der Rentenschaden wird weiter durch die Einkommensentwicklung und die *Beitragsdauer* beeinflusst. Die nachfolgende Rentenschadentabelle berücksichtigt nur letzteres, geht also davon aus, dass sich der Versicherte die Leistungen proportional zur Versicherungsdauer aufbaut. Die *«pro-rata-temporis-Methode»*¹⁷⁹ vernachlässigt zwar die Einkommensentwicklung und die u.U. progressiv ansteigende Finanzierung der Altersleistungen. Ein gewisser Ausgleich kann aber dadurch geschaffen werden, dass erst ab dem 25. Alterjahr, mit dem Einsetzen des Alterssparens in der zweiten Säule, ein bereits erworbener Anspruch auf Altersrenten und damit ein reduzierter

¹⁷⁵ Das trifft heute für ein Einkommen bis Fr. 67'680.– zu. Das Haftpflichtrecht trifft aber Annahmen für die Zukunft, so dass auch diese Einkommensgrösse entsprechend angepasst werden muss.

¹⁷⁶ Eine Ausnahme ist für die Eintrittsgeneration (Jahrgänge 1920-1960) zu machen; vgl. dazu Art. 31 ff. BVG, Art. 21 ff. BVV2.

¹⁷⁷ Eine so hohe Gesamtrente wird allerdings mit Ausnahme der tiefen Einkommen, die mit der ersten Säule höhere Quoten erreichen, nur ausnahmsweise vorliegen.

¹⁷⁸ Z.B. 60% oder mehr, statt der 40% gemäss BVG.

¹⁷⁹ Eine analoge Vorgehensweise wird auch für die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen (beim Leistungsprimat) in der beruflichen Vorsorge vorgeschlagen; vgl. Botsch. zu einem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 26.2.92, BBl 1992 III 588 f.

Rentenschaden angenommen wird¹⁸⁰. Kompensierend wirkt sich in der 2. Säule auch aus, dass die Beiträge der Anfangsjahre länger am Zins liegen und so spätere Einkommenserhöhungen z.T. ausgleichen.

Die unterschiedliche Beitragsdauer der Frauen, die bis zur Pensionierung im Alter 62 in der 1. Säule 41, in der 2. Säule nach den Vorgaben des BVG 37 Beitragsjahre aufweisen, erfordert eine je separate *Tabelle für Frauen und Männer*. Auch die Angleichung des Rentenalters gehört aber zu den Revisionspostulaten, und man wird wohl im Haftpflichtrecht bei jüngeren Geschädigten nicht darum herkommen, in dieser heute noch umstrittenen Frage eine Prognose zu wagen. Die getroffene Annahme berührt freilich nicht nur die Rentenschadensberechnung, sondern auch und einschneidender noch die Berechnung des Erwerbsausfalls.

Ein *Nachteil entsteht dem Geschädigten aus der Pauschalierung nicht*, denn für den Direktschaden ist in erster Linie die Festlegung der hypothetischen Altersleistungen relevant. Diese bemessen sich am Endlohn und berücksichtigen damit auch die künftige Einkommens- und Rentenentwicklung. Die Rentenkürzungen, d.h. die untere Begrenzung des Rentenschadens, betreffen ausschliesslich die Höhe des Regressanspruchs, denn die errechnete Teilrente liegt stets tiefer als die ausgerichteten Sozialleistungen¹⁸¹. Ob die vorgeschlagene Vereinfachung den richtigen Weg weist oder ob weitere Faktoren einzubeziehen sind, müssen daher in erster Linie die Haftpflicht- und Sozialversicherer aushandeln.

3. Rentenschadentabelle

Die nachfolgende Rententabelle erlaubt eine einfache Schätzung des mutmasslichen Rentenschadens: Ausgehend von den am Bruttoeinkommen (beim Nettoeinkommen ist die Quote um 10% zu erhöhen) gemessenen Altersleistungen kann die Rentenschadenquote auf der dem Alter entsprechenden Zeile direkt abgelesen werden.

Die Zahlen beziehen sich auf eine 100%ige Erwerbsunfähigkeit. Sie sind nach dem jeweiligen Grad der Erwerbsunfähigkeit zu reduzieren oder direkt auf den ausfallenden Einkommensteil zu beziehen. (Die Werte sind auf das nächste Viertelprozent gerundet.)

¹⁸⁰ Die bis dahin erworbenen AHV-Leistungen würden selbst bei einer Maximalrente lediglich mit rund Fr. 2'000.– zu Buche schlagen.

¹⁸¹ Diese werden ja nicht um die Beitragslücken gekürzt.

Tabelle Männer:

Alter	Rentenschaden (in Prozent Bruttolohn)			
	50	60	70	80
20	50	60	70	80
25	50	60	70	80
30	43.75	52.5	61.25	70
35	37.5	45	52.5	60
40	31.25	37.5	43.75	50
45	25	30	35	40
50	18.75	22.5	26.25	30
55	12.5	15	17.5	20
60	6.25	7.5	8.75	10
65	0	0	0	0

Tabelle Frauen:

Alter	Rentenschaden (in Prozent Bruttolohn)			
	50	60	70	80
20	50	60	70	80
25	50	60	70	80
30	43.25	52	60.5	69.25
35	36.5	43.75	51	58.5
40	29.75	37.75	41.5	47.5
45	23	27.5	32.25	36.75
50	16.25	19.5	22.75	26
55	9.5	11.5	13.25	15.25
60	2.75	3.25	3.75	4.25
62	0	0	0	0

4. Die Probe aufs Exempel

Im Berechnungsbeispiel vorstehend X wurde nach hiesiger Methode ein Rentenschaden in der AHV von Fr. 15'267.– und in der 2. Säule von Fr. 34'808.– ermittelt, zusammen Fr. 50'075.–. Wird der Rentenschaden nach der Tabelle berechnet, ist vom Endlohn im Pensionierungszeitpunkt auszugehen und der mutmassliche Anteil der Altersleistungen zu schätzen. Anhaltspunkt dafür ist die *Rentensituation im Unfallzeitpunkt*. Die um den Zuschlag bereinigte AHV-Rente beläuft sich im gewählten Beispiel auf Fr. 18'576.–¹⁸², die Pensionskassenleistungen auf dem zu diesem Zeitpunkt versicherten Lohn auf Fr. 25'550.–¹⁸³. Im Verhältnis zum damaligen Lohn ergibt sich ein Anteil der Altersleistungen von 77%¹⁸⁴. Die Schätzwerte liegen also im Bereich zwischen Spalte 3 (70%) und Spalte 4 (80%). Da der Geschädigte im Unfallzeitpunkt 36 Jahre alt ist, sind die in Zeile 'Alter 35' aufgeführten Prozentangaben von 52,5% und 60% leicht zu reduzieren. Der massgebende Prozentsatz dürfte etwa bei 56 oder 57% liegen, so dass sich der Rentenschaden auf rund Fr. 48'000.– bis Fr. 49'000.– beziffert.

Man kann auch anders vorgehen und die *hypothetischen Altersleistungen im Pensionierungszeitpunkt* schätzen. Die angenommene Einkommensentwicklung lässt auf eine maximale AHV-Rente schliessen. Der prozentuale Anteil der AHV liegt bei einem Einkommen in Höhe von Fr. 85'690.– bei etwas über 25%¹⁸⁵. Zusammen mit den Pensionskassenleistungen in Höhe von 65% des versicherten Verdienstes¹⁸⁶ ist der prozentuale Anteil der Altersleistungen bei ungefähr 75% anzusiedeln. Mit dieser Vorgehensweise ist sofort auch die *Existenz eines Direktschadens* ersichtlich. Auch der über den Koordinationsabzug erreichten Harmonisierung der 1. und 2. Säule wird Rechnung getragen. Zu beachten ist jedoch die mit der prognostizierten Einkommensentwicklung einhergehende Verschiebung des Anteils der 1. Säule. Da sich auch die Rentenskala bedingt durch die Reallohnsteigerung verändert, ist für die Bestimmung des AHV-Rentenanteils nur die individuelle Lohnentwicklung heranzuziehen¹⁸⁷.

¹⁸² Sie leitet sich aus der IV-Rente ab; vgl. vorn X/3/B.

¹⁸³ 65% von Fr. 39'307.– (Fr. 57'307.– minus Koordinationsabzug von Fr. 18'000.–).

¹⁸⁴ $44'126 \text{ (Rentenleistungen)} \times 100 / 57'307 \text{ (Bruttolohn)} = 77 \%$.

¹⁸⁵ Vgl. das Diagramm in Anhang 5 «Die einfache AHV/IV-Rente im Verhältnis zum massgebenden Durchschnittseinkommen».

¹⁸⁶ Wird die AHV-Rente auf einen Anteil von 25% geschätzt, so ist der versicherte Verdienst mit 75% einzusetzen, der Leistungsanteil der zweiten Säule mit rund 50% (65% von 75).

¹⁸⁷ Die Zuschläge für die individuellen Lohnerhöhungen (Karriere, Alter) und solche für die generelle Reallohnsteigerung sollten ganz grundsätzlich bei der Schadensberechnung getrennt ausgewiesen werden, so auch BGE I 16 II 297. Pauschale Einkommensschätzungen sind keine Verhandlungsbasis. Ausgehend vom aktuellen Lohn und von statistischen Durchschnittswerten müssen die weiteren Zuschläge ausgewiesen und begründet werden. Wichtiges Hilfsmittel sind die jährlich publizierten Lohn- und Gehaltserhebungen des BIGA, die nach Wirtschafts-

Damit würde sich auch hier der Anteil der Altersleistungen auf über 75% erhöhen¹⁸⁸.

Mit dem Gesagten soll aber nur auf die bestehenden *Abhängigkeiten* hingewiesen und keineswegs zu einer kleinlich genauen Rentenermittlung angeleitet werden. In der Regel genügt, wenn der Rentenanteil mittels einer groben Zuordnung festgesetzt wird.

XII. Auswirkungen der geänderten Berechnungsmethode auf den Versorgerschaden

1. Besonderheiten der Versorgerschadensberechnung

Die vorgeschlagene Änderung der Berechnungsgrundlage tangiert auch den Versorgerschaden. Basis der Versorgerschadensberechnung bildet während der *Erwerbsphase* des Verstorbenen ebenfalls der *Nettolohn*. Dies sollte selbstverständlich sein, denn für die Unterhaltsleistungen kommt nur dieser Einkommensteil in Frage. Der Versorgerschaden basiert auf einer Bedarfsrechnung; der Blick ist daher von vornherein nur auf die *verfügbaren Mittel* gerichtet. Im *Ruhestand* treten an die Stelle der Erwerbseinkünfte die *Altersrenten*. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Altersversorgung durch den Unfalltod unterbrochen wird. Eine Unterversorgung tritt zwar auch im Todesfall durch die auf hohem Niveau ausgerichteten Hinterlassenenrenten nur selten ein¹⁸⁹, der Haftpflichtige hat aber auch hier für die

zweigen, Berufen, Funktionsstufen und Geschlecht die Durchschnittslöhne ausweisen. Dauerlicherweise wird nicht nach Alterskategorien geschieden. Es ist zu hoffen, dass dieser Mangel bei der geplanten Revision der Oktoberlohnerhebungen behoben wird.

¹⁸⁸ Geht man von einem AHV-Anteil von 35% aus, und dem entspricht etwa das Rentenverhältnis im Unfallzeitpunkt, so erhöht sich der Anteil der Altersleistungen auf 77%. Mit der im Beispiel angenommenen Einkommenssteigerung von 0,9% dürfte denn auch kaum eine individuelle Lohnerhöhung eingerechnet sein.

¹⁸⁹ Die AHV-Witwenrente (eine Witwerrente kennt die AHV noch nicht) beträgt 80% (Art. 36 AHVG), die Waisenrenten 40% der entsprechenden Altersrente (Art. 37 AHVG); die Hinterlassenenrenten nach UVG belaufen sich auf 40% des versicherten Verdienstes für den überlebenden Ehepartner und 15% für die Kinder. Nach Art. 31 UVG dürfen sie zusammen aber 70% nicht übersteigen, beim Zusammentreffen mit Leistungen der AHV/IV wird eine Komplementärrente bis max. 90% des versicherten UVG-Lohnes ausgerichtet. Die Rentenleistungen nach BVG bemessen sich auf den Invalidenrenten und betragen 60% für die Witwe (auch hier existiert keine Witwerrente) und 20% für die Waisen (Art. 21 BVG). Die Pensionskassenleistungen werden mit den übrigen Sozialversicherungsleistungen auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes koordiniert (Art. 24 BVV2). Sämtliche Sozialversicherer richten aber dem hinterbliebenen Ehepartner, wenn keine unterhaltspflichtigen Kinder vor-

Störung im Aufbau der Altersleistungen einzustehen und darf sich die ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen im Alter nicht vollumfänglich anrechnen lassen. Soweit kein Direktschaden entsteht, ist der Betrag an die leistenden Sozialversicherer abzuführen. Auch bei der Versorgerschadensberechnung können selbstverständlich die Beiträge, welche der Verstorbene während der Dauer seiner Erwerbstätigkeit an die Sozialversicherer geleistet hätte, keinen Anhaltspunkt für die Schadensberechnung liefern¹⁹⁰.

Die Besonderheit der geänderten Rechnungsweise zeigt sich beim Versorgerschaden v.a. darin, dass mit dem Einbezug der Altersleistungen auch nach dem Ausscheiden des Versorgers aus dem Erwerbsleben und *u.U. sogar für die Zeit nach seinem mutmasslichen natürlichen Tod Schadenersatzleistungen* zu erbringen sind. Das hat damit zu tun, dass sich die Beitragslücken auf die nach dem Tod des Versorgers ausgerichteten Rentenleistungen nach wie vor auswirken. Die Versorgerschadensberechnung beschränkt sich keineswegs auf jene Leistungen, welche die Versorgten direkt aus der Hand des Verstorbenen bezogen hätten. Nach Art. 45 Abs. 3 OR ist schlechthin für den Schaden Ersatz zu leisten, der aus der Tötung des Versorgers erwächst. Das Gesetz macht für die Ersatzpflicht keine Einschränkung. Die Hinterbliebenen sind so zu stellen, wie wenn der Verstorbene am Leben geblieben wäre¹⁹¹.

2. Einzelne Berechnungsschritte

Ausgangspunkt der Versorgerschadensberechnung bildet während der *Aktivphase* wie erwähnt das *Nettoeinkommen*. In die Kalkulation darf aber nur jener Teil des Einkommens eingesetzt werden, der für den laufenden Unterhalt benötigt worden

handen sind, erst ab dem 45. Altersjahr eine Rente in der angegebenen Höhe aus. Betragen die Leistungen insgesamt 90%, so verfügen die Hinterbliebenen über mehr Mittel als zuvor, denn der Unterhaltsanteil des Verstorbenen wird eingespart. Darin liegt begründet, dass beim Versorgerschaden ein Direktschaden vielfach gar nicht entsteht.

¹⁹⁰ Für einen Einbezug sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge, auch jene des Arbeitgebers, bei der Versorgerschadensberechnung dagegen BREHM, N 25 Vorbem. zu Art. 45/46 OR; GEISSELER, S. 13; dazu auch SCHAER, Mélanges ASSISTA, S. 93 ff., der, aus der «Beitragsoptik» verständlich, gegen einen Regressanspruch der Sozialversicherer nach der Aktivität votiert.

¹⁹¹ Die Leistungen aus Versorgerschaden sollen den Hinterbliebenen die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen. Etwas anderes darf auch nicht aus dem in der Literatur und Judikatur auftauchenden Begriff der «Unterstützungsbedürftigkeit» abgeleitet werden. Damit soll nur angedeutet sein, dass die aus dem Tod fliessenden finanziellen Vorteile, wie z.B. die Erträge des ererbten Vermögens, anzurechnen sind; vgl. dazu STARK, ZSR 1986 I, S. 342; BREHM, N 51 ff. zu Art. 45 OR. Die Schadenersatzleistungen stehen immer unter dem Vorbehalt der Schadenminderungspflicht, die einerseits eine Senkung der Unterhaltskosten, v.a. aber bei Witwen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nahelegen kann, wenn solche Anstrengungen zumutbar sind.

wäre. Abziehen ist insbesondere der *Sparanteil*. Da die Ersparnisse auch zum Zweck der Altersvorsorge gebildet werden, ist, zumindest ein Teil, im Ruhestand auf der Einkommenseite aber wieder einzusetzen.

Basis der Versorgerschadensberechnung *im Alter* bilden die Rentenleistungen. Ausgehend von den hypothetischen Altersrenten, die bei der Rentenschadensberechnung als Minuend in einem ersten Schritt ermittelt werden, ist zunächst der Unterhaltsbedarf für diese Lebensphase neu zu berechnen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Altersleistungen durch die bisherigen Beitragszahlungen vorfinanziert und daher unfallfremd ist. Nur *der auf den Rentenschaden entfallende Anteil des Unterhaltsbedarfs* ist zu ersetzen. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der hypothetischen Altersleistungen zum Rentenschaden. Auch bei der Versorgerschadensberechnung ist freilich bloss mit vereinfachten Annahmen zu rechnen. Eine *Pauschalierung* des Rentenschadens drängt sich hier umso mehr auf, als mit der Unterhaltsquote die Kalkulation mit einem zusätzlichen Unsicherheitsfaktor belastet ist.

Wird der Versorgerschaden nach der *Quotenmethode* berechnet, d.h. in einem bestimmten Prozentsatz des Versorgungssubstrats, kann das Nettoeinkommen und der Rentenschaden direkt als Ausgangsgrösse eingesetzt werden. Bei der *Fixkostenmethode*¹⁹² ergibt sich für die beiden Phasen folgendes Berechnungsschema:

Aktivphase:

Nettoeinkommen

/. Fixkosten

Variable Kosten

⇒

davon Versorgungsquote (%)
+ Fixkosten

Versorgerschaden

Ruhestand:

Für die Ruhestandsphase ist vorgängig der Rentenschaden gemäss den vorstehenden Angaben VIII bzw. nach der Rentenschadentabelle XI/3 zu ermitteln (Schritt 1).

¹⁹² Diese berücksichtigt, dass sich der Unterhaltsbedarf mit dem Tod des Versorgers nicht proportional vermindert, sondern gewisse Ausgabenposten, insbesondere die Wohnkosten, unverändert bleiben; vgl. dazu STARK, Skriptum, Nr. 122 ff.; SCHAER, Mélanges ASSISTA, S. 84 ff.

(Schritt 2)

$$\frac{\text{hypothetische Altersrenten} \\ \text{./. Fixkosten (ev. reduziert)}}{\text{Variable Kosten}} \Rightarrow \frac{\text{davon Versorgungsquote (\%)} \\ \text{+ Fixkosten}}{\text{Unterhaltsbedarf}}$$

Vom so ermittelten Unterhalt ist nur der auf den Rentenschaden entfallende Anteil als Versorgerschaden zu isolieren:

(Schritt 3)

$$\frac{\text{Rentenschaden x Unterhaltsbedarf}}{\text{hypothetische Altersrenten}} \Rightarrow \underline{\underline{\text{Versorgerschaden}}}$$

Erzielt der Ehepartner ein *eigenes Einkommen*, ist auf der Basis des Einkommens beider Ehepartner zu rechnen und der Eigenbeitrag an den Unterhalt im Verhältnis anzurechnen¹⁹³. Gleich ist auch bei den Altersleistungen zu verfahren. Bei der AHV ist aber nach geltendem System keine Kumulation der Renten möglich, vielmehr ist zu berücksichtigen, welche *Ehepaarrente* mit dem Einkommen beider Ehepartner erzielt worden wäre. Nach dem «*Splitting-Modell*» werden die während der Ehe erzielten Einkommen beider Ehepartner zusammengerechnet, hälftig geteilt und gegenseitig dem AHV-Konto des Partners gutgeschrieben. Der Systemwechsel dürfte sich aber auf die Versorgerschadensberechnung nur geringfügig auswirken, jedenfalls dann, wenn die Renten in Höhe der bisherigen Ehepaarrente plafoniert werden. Zur Diskussion steht bei der 10. AHV-Revision auch die Streichung der Zusatzrente für die noch nicht im AHV-Alter stehende Ehefrau¹⁹⁴. Die angestrebten Änderungen werden aber eine Übergangsregelung erfordern, so dass sie bei älteren Geschädigten noch nicht einzubeziehen sind¹⁹⁵.

Bei *Selbständigerwerbenden*, die nicht von einer Sozialversicherungslösung Gebrauch machen oder machen können, ist ebenfalls ein Teil des Einkommens für die Altersversorgung auszuscheiden. Zu entschädigen ist nicht die Vermögensbildung, sondern der darauf berechnete Unterhaltsbedarf. Auch hier erweist sich eine Trennung zwischen Aktivitäts- und Altersleistungen als sachgerecht.

¹⁹³ Vgl. STARK, Skriptum, Nr. 129 ff.

¹⁹⁴ Art. 22^{bis} AHVG; vgl. Botsch. zur 10. AHV-Revision, BBl 1990 II 44.

¹⁹⁵ Vgl. dazu auch vorne VIII/4/D.

3. Kapitalisierung

Die Auswirkungen der geänderten Berechnungsweise zeigen sich auch bei der Kapitalisierung. Für den auf die *Aktivphase* entfallenden Versorgerschaden ist mit *Tafel 26/28* zu kapitalisieren, sofern die Erwerbstätigkeit im üblichen Pensionierungsalter endet und sich die Versorgung auf diesen Zeitraum erstreckt¹⁹⁶.

Der aus der *Renten Kürzung* resultierende Versorgerschaden ist nur dann als Verbindungsrente zu rechnen, wenn der Anspruchsteller nicht mit dem Versorger verheiratet ist, denn nur dann fallen die Altersleistungen mit dem Tod des Bezügers weg. Bei Verheirateten wirken sich die Beitragslücken dagegen auch auf die nach dem Tod ausbezahlten Rentenleistungen aus. Zu kapitalisieren ist daher aufgeschoben auf das Pensionierungsalter des Versorgers und das Leben der Versorgten nach *Tafel 31/32*. Ganz korrekt müssten die Altersleistungen, die den Ehepartnern zusammen zustehen, mit einer aufgeschobenen Verbindungsrente¹⁹⁷ kapitalisiert und nur der auf der Grundlage einer einfachen Alters- oder Hinterlassenenrente errechnete Betrag auf das (längere) Leben der Versorgten gestellt werden. Auf diese Korrektur¹⁹⁸ kann und muss aber aus Praktikabilitätsgründen verzichtet werden.

4. Sonderfall: Tod eines Rentenbezügers

Bezog der Verstorbene bereits vor dem Unfall eine Alters- oder Invalidenrente, liegt im Streit, ob die den Hinterbliebenen ausgerichteten (modifizierten) Sozialleistungen bei der Versorgerschadensberechnung anzurechnen sind, und ob dem Sozialversicherer für die Hinterlassenenrenten ein Regressrecht gegen den Haftpflichtigen zusteht. Die bestehende Unsicherheit, die sich in den hiezu vertretenen divergierenden Lösungen manifestiert¹⁹⁹, ist Folge der unklaren Vorstellungen über den *Gegenstand der Schadensberechnung*. Nicht – wie in **BGE 109 II 65** angenommen – die Regressfrage und damit die Frage der Anrechnung der Hinterlassenenrenten steht am Anfang, und entscheidend kann auch nicht sein, ob der Sozialversicherer eine finan-

¹⁹⁶ Bei den Kinderrenten wird die Sterbewahrscheinlichkeit des Kindes vernachlässigt und auf einen bestimmten Termin, i.d.R. das 20. Altersjahr, kapitalisiert, zur Anwendung gelangen *Tafel 23* und *24*.

¹⁹⁷ Dafür sind keine tabellierten Faktoren vorhanden. Diese müssen nach dem bei **STAUFFER/SCHAETZLE**, Nr. 1294 ff., Nr. 1323 beschriebenen Näherungsverfahren ermittelt werden.

¹⁹⁸ Zu bedenken ist, dass sich die Veränderungen auf der Einkommenseite über die Versorgungsquote nicht voll auswirken, namentlich wenn ein hoher Fixkostenanteil ausgeschieden wird.

¹⁹⁹ Vgl. **BREHM**, N 80 ff. zu Art. 45 OR; **SCHAER**, Grundzüge, Nr. 1122 ff.; **KUHN**, S. 178 ff.; **KELLER A.**, S. 207 f.; **SCHAETZLE**, Personalvorsorge, S. 54 ff.; **STAUFFER/SCHAETZLE**, Nr. 872.

zielle Mehrbelastung erleidet. Einmal mehr: Der Regress folgt dem Schaden und nicht umgekehrt. *Die Frage nach einer Kumulation oder Anrechnung der Schadenersatzleistungen infolge Subrogation oder Regress stellt sich erst nach Durchführung der Schadensberechnung und ist nur insoweit von Belang, als damit über das Vorliegen von Direkt- und Regressansprüchen entschieden wird.* Sie setzen voraus, dass eine Versorgungslücke vorgängig festgestellt wird.

Soweit der Geschädigte, wie in **BGE 112 II 87**, vor dem Unfall noch *teilweise erwerbstätig* ist²⁰⁰, sind die Rentenleistungen und das Erwerbseinkommen in die Vermögensrekonstruktion einzubeziehen und darauf der Unterhaltsanteil zu bestimmen. Bei diesem Vorgehen muss aber der Rentenanteil nachträglich wieder ausgeschieden werden. Geht man von einer einheitlichen Versorgungsquote aus, kann diese direkt auf dem Erwerbseinkommen gebildet werden²⁰¹. Das Resultat entspricht dem zu entschädigenden Versorgerschaden für die Aktivphase. Zur Bestimmung des Direkt- bzw. des Regressanspruchs kann aber auf die auf den beiden Einkommensteilen – Erwerb- und Rentenleistungen – beruhende Unterhaltsrechnung nicht verzichtet werden. Vom dort errechneten Versorgungsaufwand müssen nämlich die nach dem Tod ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen abgezogen werden. Der Haftpflichtige hat aber sowohl gegenüber dem Geschädigten wie auch gegenüber dem Sozialversicherer stets nur für den *Unterhaltsanteil einzustehen, der durch das Erwerbseinkommen gedeckt worden wäre.* Für die Altersleistungen ist analog zu verfahren. Hier ist nur jener Teil des Versorgungsbedarfs zu entschädigen, der auf den Rentenschaden entfällt. Dieser entspricht der durch das Erwerbseinkommen bedingten Verbesserung der Rentenposition.

Anders präsentiert sich die Situation, wenn ein *nicht mehr Erwerbstätiger* getötet wird. Zwar kann auch dann ein Versorgerschaden entstehen, wenn die nach dem Tod den Hinterbliebenen ausgerichteten Renten den Unterhaltsbedarf nicht mehr decken, z.B. wenn eine Ehepaarrente in eine einfache Altersrente umgewandelt wird²⁰². Für die bei der Bedarfsrechnung auf der Einkommenseite einzusetzenden Sozialversicherungsleistungen hat der Haftpflichtige aber nicht einzustehen, sondern lediglich für die allfällige *Unterversorgung durch die geringeren Sozialleistungen.* Ein *Regressanspruch entsteht trotz Anrechnung der Sozialversicherungsleistungen nicht*, denn durch den Unfall wird nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw.

²⁰⁰ Er bezog vor dem tödlichen Unfall eine halbe IV-Rente sowie eine Zusatzrente für seine Frau und erzielte ein jährliches Einkommen von Fr. 22'500.–.

²⁰¹ Im zitierten Entscheid ging man von einer Versorgungsquote von 45% aus, so dass sich bezogen auf das Einkommen von Fr. 22'500.– ein Versorgerschaden von Fr. 10'125.– ergibt.

²⁰² Das dürfte allerdings nur selten der Fall sein, denn mit dem Ausscheiden des Ehegatten verringert sich auch der Unterhaltsbedarf, zwar nicht proportional, aber doch meist um mehr als einen Drittel. Ausschlaggebend sind die Fixkosten.

ein daraus resultierender Vermögensvorteil tangiert, sondern einzig der durch die Beitragsleistungen bereits erworbene Rentenanspruch²⁰³.

Keine Rolle spielt, ob der Sozialversicherer Mehrleistungen zu erbringen hat oder entlastet wird. Der Regressanspruch leitet sich aus dem Schaden des Geschädigten ab und nicht aus den finanziellen Konsequenzen für den Sozialversicherer!

Die beim Rentenschaden vorgefundene Interdependenz von Rentenleistungen und Erwerbseinkommen liefert auch hier den Schlüssel zu einer sachgerechten Lösung der Schadens- und Regressfrage.

XIII. Schlussbetrachtung

Gegenstand der Schadensberechnung infolge Körperverletzung oder Tötung bildete bislang einzig das Erwerbseinkommen des Betroffenen. Die mit den eingangs zitierten Bundesgerichtsentscheiden (II/2) eingeleitete Erstreckung des Schadenersatzes auf die *Sozialversicherungsbeiträge*, auch jene des Arbeitgebers, haben den Zusammenhang von Arbeit, Einkommen und Altersleistungen ins Bewusstsein gerückt. Wenn infolge des Erwerbsausfalls keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, droht dem Geschädigten ein *Verlust von Altersrenten*. In den vorstehenden Ausführungen (III) wurde aufgezeigt, dass die auf hohem Niveau ausgerichteten *Invaliden- und Hinterlassenenrenten* auch die Altersversorgung weitgehend abdecken. Ein voller Ausgleich ist nur dann nicht gewährleistet, wenn sich die Einkommensverhältnisse künftig erheblich verbessert hätten. Die von den Sozialversicherern trotz Beitragslücken erbrachten Leistungen entlasten den Haftpflichtigen aber nicht (VI). Auch hier ist der Grundsatz zu beachten, dass schadenausgleichende Leistungen der Sozialversicherer den Schadenersatzanspruch nicht mindern oder ausschliessen, sondern entsprechende *Regressansprüche* begründen. Da die sozialversicherungsrechtliche Position auch nicht mittels obligatorischer oder freiwilliger *Weiterversicherung* aufrecht erhalten werden kann und im Umfange der erbrachten Leistungen dafür auch kein Bedarf besteht (IV), kann der Haftpflichtanspruch nicht auf den Ersatz der Beiträge gehen. Dem Sozialversicherer steht auch kein originärer Ersatzanspruch zu, auch nicht für seine Leistungen in Form der Beitragsbefreiung, denn dieser leitet sich ausschliesslich aus den Ansprüchen ab, die in der Person des Geschädigten entstanden sind. Für diese ist die *Beeinträchtigung der Vermögenssituation* massge-

²⁰³ SCHAER, Grundzüge, Nr. 1126 weist zutreffend darauf hin, dass durch den Tod eines Rentenbezügers «im Grunde genommen nur ein Bestimmungselement einer Rente verändert» wird. Das gilt aber nur, wenn die Rentenposition bereits gefestigt, d.h. der Beitragsprozess abgeschlossen ist. Entgegen SCHAER, a.a.O., ist dies aber keine Bestätigung dafür, dass Kongruenz nur bis zum Pensionierungszeitpunkt angenommen werden darf. Hat der Geschädigte für einen Erwerbsausfall einzustehen und wirkt sich dieser «rentenverändernd» aus, so ist die Kongruenz und damit ein Regressanspruch zu bejahen.

bend, die finanzielle Lage, in der sich der Geschädigte befinden würde, wenn keinerlei Ersatzansprüche in die Lücke treten (VII). Aus dieser Perspektive präsentiert sich als Schaden *während der Aktivphase der Erwerbsausfall in Höhe des Nettolohnes*, denn nur dieser Teil des Einkommens stellt sich als Aktivposten in der Bilanz des Geschädigten ein und kann in der Folge Grundlage des Schadenersatzanspruchs sein. Im *Ruhestand* hat der Haftpflichtige für den *auf den Beitragsausfall zurückzuführenden Verlust von Altersrenten* einzustehen (VIII). Die relevante Rentenkürzung ist auch im Quantitativ mit den fehlenden Beiträgen nicht identisch, zum einen, weil keine individuelle Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen besteht, zum anderen, weil die Beiträge und Leistungen unterschiedliche Zeiträume betreffen (VII/4).

Auch wenn der Rentenschaden von Zweifelsfragen und Schwierigkeiten umgeben ist, die darin gründen, dass die Schadensberechnung ins Sozialversicherungsrecht hineingreift (VIII), in ein System, das durch seine hohe Regelungsichte und Komplexität, aber auch dadurch, dass es sich in stetem Fluss befindet, Skepsis hervorruft, lässt sich mittels *Pauschalierung* (XI) eine verlässliche, dem im Haftpflichtrecht geforderten und erreichbaren Genauigkeitsgrad angemessene Berechnungsbasis finden. Für eine Vereinfachung der Kalkulation spricht namentlich, dass die Höhe des Rentenschadens primär den Umfang der Regressansprüche und nicht den Direktschaden tangiert. Für die Ansprüche des Geschädigten ist die Einschätzung der Höhe der späteren Rentenleistungen ausschlaggebend. Eine Aussage darüber verschreibt sich nicht minder und nicht mehr der Spekulation, als die bei der bundesgerichtlichen Berechnungsweise anzustellende Prognose über die zukünftigen Sozialversicherungsbeiträge²⁰⁴.

Der Schadenersatz für den Verlust von Altersleistungen hat weitreichende Konsequenzen, nicht nur im Quantitativ, sondern auch hinsichtlich der Aufteilung der Leistungen auf den Geschädigten und die beteiligten Sozialversicherer. Ins Auge sticht insbesondere die massive *Reduzierung des Direktschadens*. Diese Situation ist nicht nur für die an der Seite des Geschädigten stehenden Anwälte unbefriedigend²⁰⁵, auch dem Haftpflichtversicherer wird dadurch die Möglichkeit genommen, aktiv an der Schadenerledigung mitzuwirken. Das Engagement erschöpft sich zunehmend in der *Finanzierung der Sozialleistungen auf dem Regressweg*. Dieser Befund stellt aber auch die Existenzberechtigung des Haftpflichtrechts, jedenfalls in

²⁰⁴ Im Gegenteil, eine Änderung des Beitragssatzes ist auch bei gleichbleibenden Leistungen möglich und angesichts der zu erwartenden Zukunftsentwicklung (vgl. vorne Anm. 92) sogar wahrscheinlich.

²⁰⁵ Dazu GEISSELER, S. 1, der auf die veränderte Aufgabenstellung der anwaltlichen Bemühungen hinweist und in seinem Beitrag den letzten Direktschadensrelikten nachgeht.

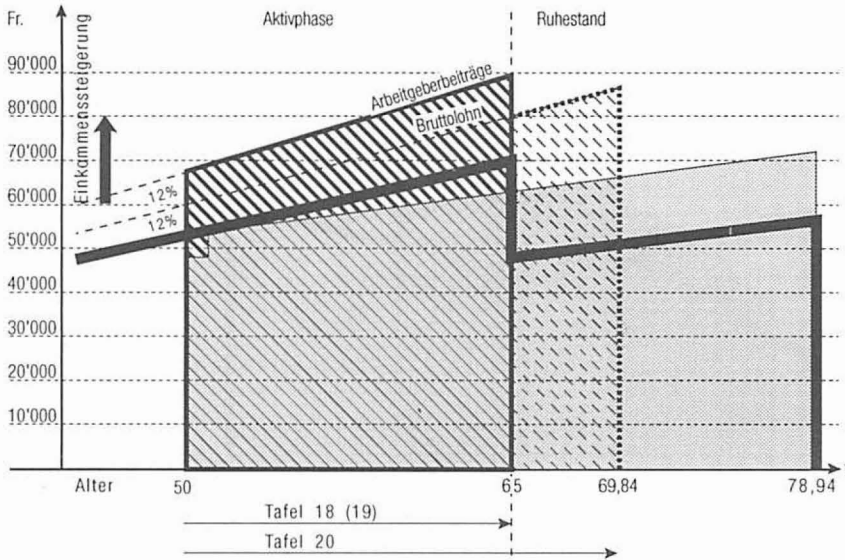
einem wichtigen Bereich, in Frage²⁰⁶. Allein, das ist noch kein Grund, der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu folgen und massive Überentschädigungen in Kauf zu nehmen, sollte aber Anlass sein, das *Verhältnis von Haftpflicht und Sozialversicherung* neu zu überdenken.

²⁰⁶ Vgl. dazu auch den Bericht der Studienkommission für die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts vom August 1991, S. 6 ff.

METHODE I

Entschädigung auf der Basis Bruttolohn Plus Arbeitgeberbeiträge

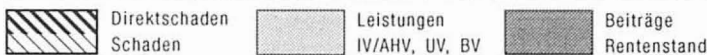
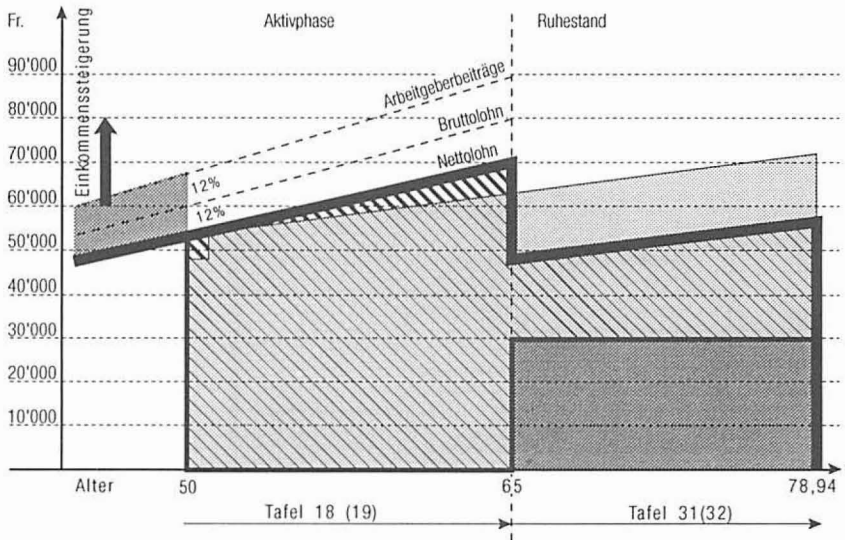
Beispiel 1



METHODE II

Entschädigung auf der Basis Nettolohn und Rentenschaden

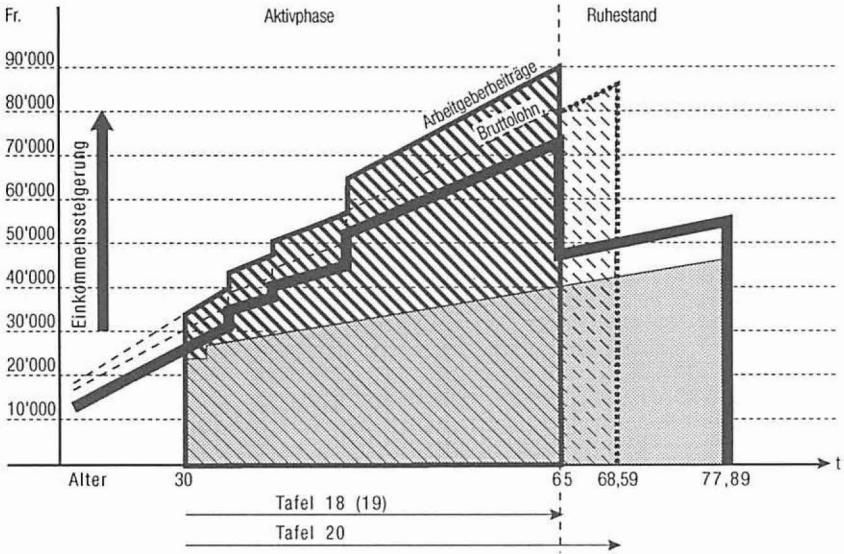
Beispiel 1



METHODE I

Entschädigung auf der Basis Bruttolohn plus Arbeitgeberbeiträge

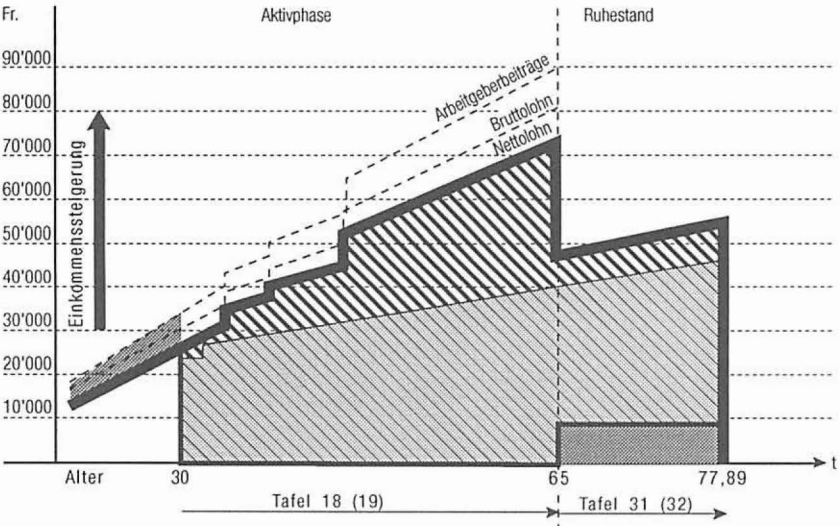
Beispiel 2



METHODE II

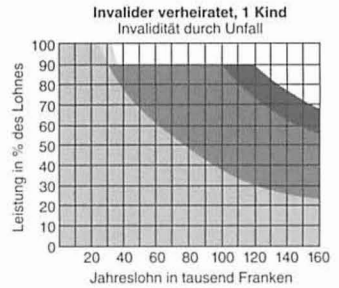
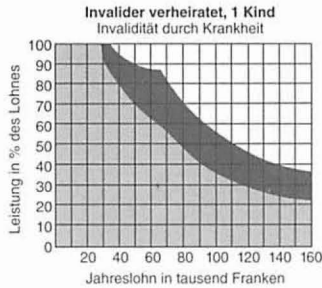
Entschädigung auf der Basis Nettolohn und Rentenschaden

Beispiel 2

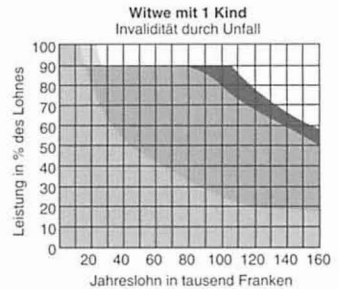
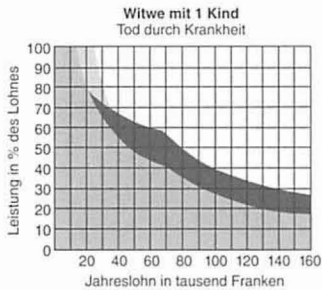


Koordination von Sozialversicherungsleistungen

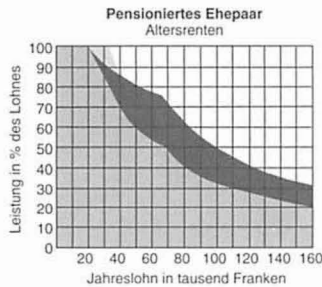
Leistungen im Invaliditätsfall



Leistungen im Todesfall



Leistungen im Alter



- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder Invalidenversicherung (IV)
- Obligatorische Berufliche Vorsorge (BVG)
- Unfallversicherung (UVG)
- Ergänzungsleistungen (EL)

- Annahmen:
- AHV/IV: volle Beitragsdauer
 - BVG: nur Obligatorium (Lohn bis Fr. 67 680.-)
 - EL: ohne Berücksichtigung des Vermögens
 - Ohne Berücksichtigung der Krankentaggeldversicherung

Winterthur-Leben

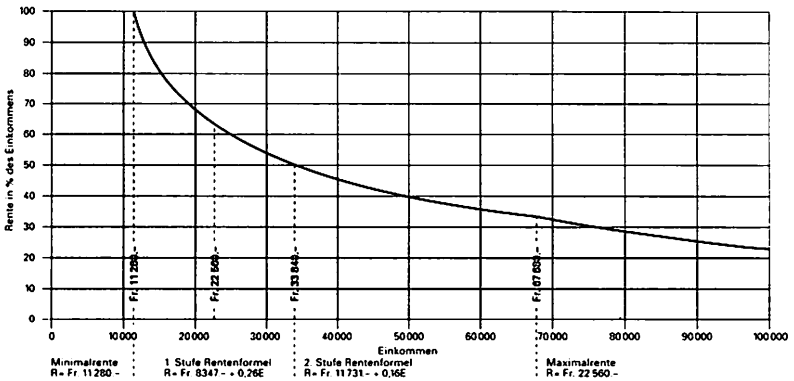
Jährliche Vollrenten der AHV/IV ab Januar 1993

*Ganze Renten gewährt die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) bei Erwerbsunfähigkeit von 66 2/3% und mehr, 50-66 2/3% ergeben eine 2/3-Rente, 40-49% eine 1/2-Rente

Bestimmungsgrösse	Alters- und Invalidenrente*				Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige*			
	Einfache		Ehepaare	Witwen	Zusatzrente für die Ehefrau	Einfache Wasen- und Kinderrente		Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente
	Genze	Genze	Genze			Genze	Genze	
bis	11 280	11 280	16 920	9 024	3 384	4 512	6 768	
	12 408	11 573	17 360	9 259	3 472	4 629	6 944	
	13 536	11 867	17 800	9 493	3 560	4 747	7 120	
	14 664	12 160	18 240	9 728	3 648	4 864	7 296	
	15 792	12 453	18 680	9 962	3 736	4 981	7 472	
	16 920	12 746	19 120	10 197	3 824	5 099	7 648	
	18 048	13 040	19 560	10 432	3 912	5 216	7 824	
	19 176	13 333	19 999	10 666	4 000	5 333	8 000	
	20 304	13 626	20 439	10 901	4 088	5 450	8 176	
	21 432	13 920	20 879	11 136	4 176	5 568	8 352	
	22 560	14 213	21 319	11 370	4 264	5 685	8 528	
	23 688	14 506	21 759	11 605	4 352	5 802	8 704	
	24 816	14 799	22 199	11 839	4 440	5 920	8 880	
	25 944	15 093	22 639	12 074	4 528	6 037	9 056	
	27 072	15 386	23 079	12 309	4 616	6 154	9 232	
	28 200	15 679	23 519	12 543	4 704	6 272	9 408	
	29 328	15 972	23 959	12 778	4 792	6 389	9 583	
	30 456	16 266	24 399	13 013	4 880	6 506	9 759	
	31 584	16 559	24 839	13 247	4 968	6 624	9 935	
	32 712	16 852	25 278	13 482	5 056	6 741	10 111	
	33 840	17 146	25 718	13 716	5 144	6 858	10 287	
	34 968	17 326	25 989	13 861	5 198	6 930	10 396	
	36 096	17 507	26 260	14 005	5 252	7 003	10 504	
	37 224	17 687	26 531	14 150	5 306	7 075	10 612	
	38 352	17 868	26 801	14 294	5 360	7 147	10 721	
	39 480	18 048	27 072	14 438	5 414	7 219	10 829	
	40 608	18 228	27 343	14 583	5 469	7 291	10 937	
	41 736	18 409	27 613	14 727	5 523	7 364	11 045	
	42 864	18 589	27 884	14 872	5 577	7 436	11 154	
	43 992	18 770	28 155	15 016	5 631	7 508	11 262	
	45 120	18 950	28 426	15 160	5 685	7 580	11 370	
	46 248	19 131	28 696	15 305	5 739	7 652	11 479	
	47 376	19 311	28 967	15 449	5 793	7 725	11 587	
	48 504	19 492	29 238	15 593	5 848	7 797	11 695	
	49 632	19 672	29 508	15 738	5 902	7 869	11 803	
	50 760	19 853	29 779	15 882	5 956	7 941	11 912	
	51 888	20 033	30 050	16 027	6 010	8 013	12 020	
	53 016	20 214	30 321	16 171	6 064	8 086	12 128	
	54 144	20 394	30 591	16 315	6 118	8 158	12 237	
	55 272	20 575	30 862	16 460	6 172	8 230	12 345	
	56 400	20 755	31 133	16 604	6 227	8 302	12 453	
	57 528	20 936	31 404	16 749	6 281	8 374	12 561	
	58 656	21 116	31 674	16 893	6 335	8 446	12 670	
	59 784	21 297	31 945	17 037	6 389	8 519	12 778	
	60 912	21 477	32 216	17 182	6 443	8 591	12 886	
	62 040	21 658	32 486	17 326	6 497	8 663	12 995	
	63 168	21 838	32 757	17 470	6 551	8 735	13 103	
	64 296	22 019	33 028	17 615	6 606	8 807	13 211	
	65 424	22 199	33 299	17 759	6 660	8 880	13 319	
	66 552	22 380	33 569	17 904	6 714	8 952	13 428	
	67 680	22 560	33 840	18 048	6 768	9 024	13 536	

und mehr

Die einfache AHV/IV-Rente im Verhältnis zum massgebenden Durchschnittseinkommen



Grafik 3

Erwerbsquoten der Schweizer/innen, 1980 und 1990

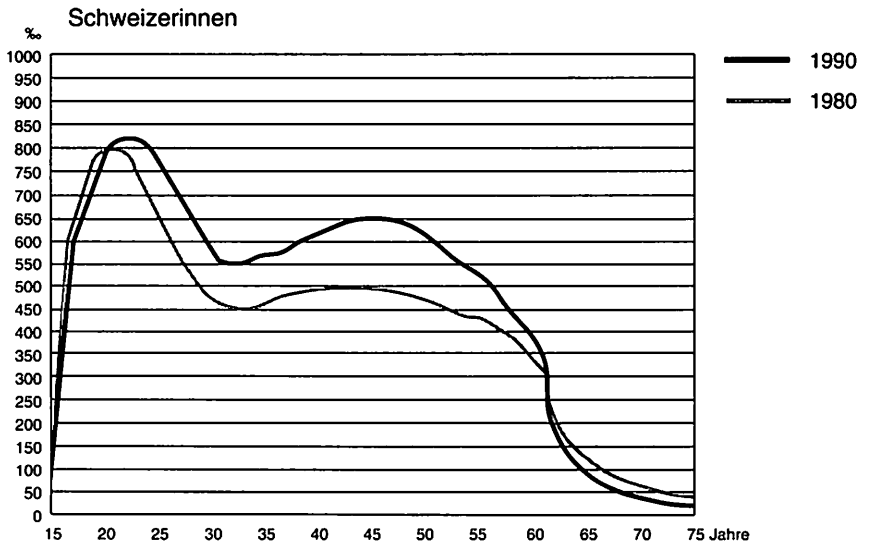
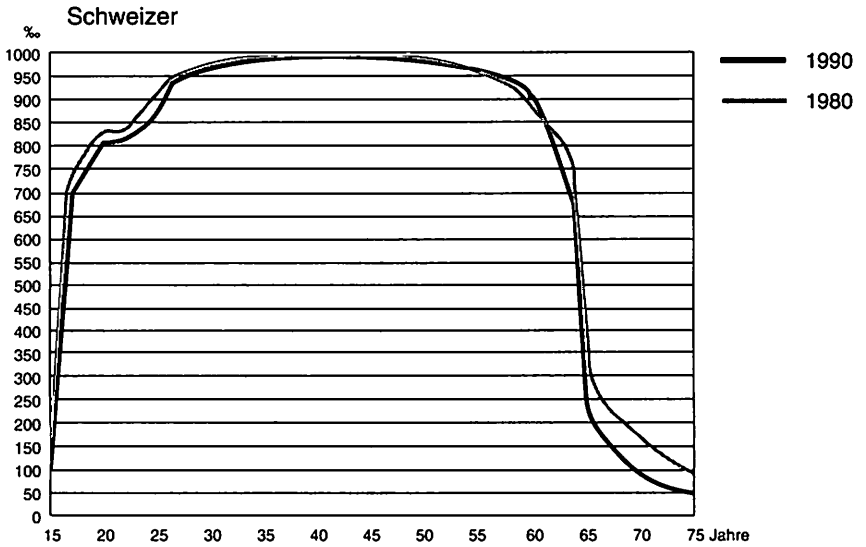


Tabelle 2: Erwerbspersonen nach Wohnkanton und Altersgruppen, 1980 und 1990 und Veränderung 1980-1990

Tableau 2: Personnes actives selon les groupes d'âges, par canton de domicile, en 1980 et en 1990, et variation 1980 à 1990

Tabella 2: Persone attive secondo i gruppi d'età, per Cantone di domicilio, 1980 e 1990, e variazione 1980-1990

	Erwerbspersonen 1980 Personnes actives 1980 Persone attive 1980					Erwerbspersonen 1990 *) Personnes actives 1990 *) Persone attive 1990 *)					Veränderung 1980-1990 in % Variation 1980-1990 en % Variazione 1980-1990 in %				
	Im ganzen En tout Totale	Altersgruppen / Groupes d'âges / Gruppi d'età				Im ganzen En tout Totale	Altersgruppen / Groupes d'âges / Gruppi d'età				Im ganzen En tout Totale	Altersgruppen / Groupes d'âges / Gruppi d'età			
		15-29	30-49	50-64	65 +		15-29	30-49	50-64	65 +		15-29	30-49	50-64	65 +
Zürich	582806	188545	261954	119897	12410	660894	200769	307293	142675	10157	13.40	6.48	17.31	19.00	-18.15
Bern	435154	146226	180942	94970	13016	495439	160671	226954	100152	7662	13.85	9.88	25.43	5.46	-41.13
Luzern	137518	51991	54259	26823	4445	170301	61308	73004	32964	3025	23.84	17.92	34.55	22.89	-31.95
Un	14923	5857	5456	3129	481	16279	6111	6843	3059	266	9.09	4.34	25.42	-2.24	-44.70
Schwyz	45555	17187	18429	8450	1489	58784	21133	26150	10618	883	29.04	22.96	41.90	25.66	-40.70
Obwalden	11774	4478	4389	2262	645	14359	5304	6320	2440	295	21.96	18.45	44.00	7.87	-54.26
Nidwalden	13648	5208	5567	2426	447	17350	5975	8122	2969	284	27.12	14.73	45.90	22.38	-36.47
Glarus	18332	6387	7424	4054	457	20036	6790	8908	4048	290	9.30	6.31	19.99	-0.39	-36.54
Zug	36957	13305	16434	6352	866	47639	15836	21855	9247	699	28.90	19.04	32.99	45.58	-19.28
Fribourg	82966	29864	34153	16237	2712	107754	38083	50332	17946	1393	29.88	27.52	47.37	10.53	-48.64
Solothurn	107324	36906	45325	22832	2261	122212	39237	55603	25798	1574	13.87	6.32	22.68	12.99	-30.38
Basel-Stadt	102273	31900	44182	23810	2381	103029	29668	48338	23080	1645	0.74	-7.00	9.41	-1.81	-30.91
Basel-Landschaft	109116	33942	51754	21627	1793	125234	36397	59435	28001	1401	14.77	7.23	14.84	29.47	-21.86
Schaffhausen	34083	11103	14606	7609	765	37571	11549	17257	8242	523	10.23	4.02	18.15	8.32	-31.63
Appenzell-Ausser rhoden	21914	7311	8852	4847	904	25947	8406	12069	5050	422	18.40	14.98	36.34	4.19	-53.32
Appenzell-Inner rhoden	6137	2194	2209	1306	428	6844	2473	2821	1366	184	11.52	12.72	27.70	4.59	-57.01
St. Gallen	183963	66917	75578	36461	5007	218472	76567	97227	41556	3122	18.76	14.42	28.64	13.97	-37.65
Graubünden	80042	29087	32247	15482	3226	89697	30512	40508	17037	1642	12.06	4.90	25.61	10.04	-49.10
Aargau	225706	79656	98178	43200	4672	273879	90106	127520	52964	3289	21.34	13.12	29.89	22.60	-29.60
Thurgau	88700	30728	36319	19020	2833	107174	36209	48619	20761	1585	20.83	17.84	33.87	9.15	-38.80
Ticino	114858	36791	53442	21850	2775	139428	44695	63769	28870	2094	21.39	21.48	19.32	32.13	-24.54
Vaud	254992	78872	115972	53681	6467	317446	97943	153556	61234	4713	24.49	24.18	32.41	14.07	-27.12
Valais	97540	34714	41091	18837	2898	122424	43595	58166	21288	1377	25.51	25.58	36.69	13.00	-52.48
Nouchâtel	77396	23586	34762	17734	1314	84957	25622	40721	17701	913	9.77	8.63	17.14	-0.19	-30.52
Genève	178589	49017	88356	37617	3599	206054	54392	103195	45658	2809	15.38	10.97	16.79	21.38	-21.95
Jura	29428	10568	12069	6096	695	32513	10836	15072	6182	423	10.48	2.54	24.88	1.41	-39.14
Schweiz/Suisse/Svizzera	3091694	1032340	1343949	636619	78786	3621716	1160187	1677655	731204	52670	17.14	12.38	24.83	14.86	-33.15

*) Um 1980 mit 1990 verglichen zu können, wurden 1990 nur Erwerbstätige mit mehr als 5 Arbeitsstunden berücksichtigt. Daneben gibt es 1990 34773 Erwerbstätige mit einer Arbeitszeit von 1-5 Stunden pro Woche.

*) Pour la comparaison des résultats de 1980 et de 1990, seules les personnes actives occupées travaillant 6 heures ou plus par semaine ont été incluses. Le nombre des personnes actives occupées travaillant 1 à 5 heures par semaine s'élevait, en 1990, à 34773.

*) Per poter confrontare i risultati del 1980 e 1990, nel 1990 sono state prese in considerazione solo le persone occupate con 6 e più ore di lavoro la settimana. Nel 1990 le persone con un'occupazione di 1-5 ore la settimana erano 34773.

Tabelle 3: Erwerbsquoten *) und Erwerbslosenquote nach Wohnkanton, 1980 und 1990 (In Promillen)
 Tableau 3: Taux d'activité *) et taux de chômage, par canton de domicile, en 1980 et en 1990 (en pour mille)
 Tabella 3: Tasso d'attività *) e tasso di disoccupazione, per Cantone di domicilio, 1980 e 1990 (in per mille)

	Erwerbsquote Total *) Taux d'activité total *) Tasso d'attività totale *)		Erwerbsquote, Alter 15-64 *) Taux d'activité, 15 à 64 ans *) Tasso d'attività, età 15-64 *)		Erwerbsquote, Alter 65 + *) Taux d'activité, 65 ans ou plus *) Tasso d'attività, età 65 + *)		Erwerbslosenquote *) Taux de chômage *) Tasso di disoccupazione *)	
	1980	1990	1980	1990	1980	1990	1980	1990
Zürich	519	561	732	778	81	61	7	18
Bern	477	517	704	756	95	50	5	16
Luzern	464	522	692	756	114	69	6	15
Uri	440	476	674	721	113	52	7	13
Schwyz	468	525	699	758	128	66	6	12
Obwalden	455	495	692	747	181	71	6	11
Nidwalden	477	525	703	753	144	73	6	14
Glarus	499	520	764	794	76	46	5	13
Zug	487	557	703	768	111	75	6	14
Fribourg	448	505	660	728	116	50	6	22
Solothurn	492	527	722	767	76	46	6	15
Basel-Stadt	502	517	715	742	60	41	14	28
Basel-Landschaft	496	536	701	749	79	47	6	20
Schaffhausen	491	521	722	771	72	44	7	20
Appenzell-Aussenrhoden	460	497	720	769	101	48	6	15
Appenzell-Innerrhoden	478	493	744	763	200	89	5	14
St. Gallen	469	511	707	753	93	52	5	15
Graubünden	486	516	712	754	144	64	8	17
Aargau	498	540	722	766	89	54	5	16
Thurgau	483	512	726	763	100	54	6	14
Ticino	432	494	642	704	69	46	18	28
Vaud	482	527	697	752	82	53	9	30
Valais	446	490	657	709	120	44	11	28
Neuchâtel	489	518	717	754	56	35	8	28
Genève	512	543	714	751	78	55	17	44
Jura	453	496	697	738	76	71	9	22
Schweiz/Suisse/Svizzera	486	527	707	755	89	53	8	21

*) Um 1980 mit 1990 vergleichen zu können, wurden 1990 nur Erwerbstätige mit mehr als 5 Arbeitsstunden berücksichtigt. Daneben gibt es 1990 34773 Erwerbstätige mit einer Arbeitszeit von 1-5 Stunden pro Woche.

*) Pour la comparaison des résultats de 1980 et de 1990, seules les personnes actives occupées travaillant 6 heures ou plus par semaine ont été incluses. Le nombre des personnes actives occupées travaillant 1 à 5 heures par semaine s'élevait, en 1990, à 34773.

*) Per poter confrontare i risultati del 1980 e 1990, nel 1990 sono state prese in considerazione solo le persone occupate con 6 e più ore di lavoro la settimana. Nel 1990 le persone con un'occupazione di 1-5 ore la settimana erano 34773.

Tabelle 4: Erwerbspersonen ^{*)}, Erwerbsquote, Erwerbslosenquote und Teilzeitquote nach Geschlecht, Heimat und Altersgruppen, 1980 und 1990
 Tableau 4: Personnes actives ^{*)}, taux d'activité, taux de chômage et taux d'activité à temps partiel, selon le sexe, l'origine et les groupes d'âges, en 1980 et en 1990
 Tabella 4: Persone attive ^{*)}, tasso d'attività, tasso di disoccupazione e tasso d'occupazione a tempo parziale, secondo il sesso, l'origine e i gruppi d'età, 1980 e 1990

	Wohnbevölkerung Population résidante Popolazione residente			Schweizer Suisse Svizzeri			Ausländer Etrangers Stranieri			Altersgruppen Groupes d'âges Gruppi d'età			
	Im ganzen En tout Totale	Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	Im ganzen En tout Totale	Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	Im ganzen En tout Totale	Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	15-29	30-49	50-64	65 +
Wohnbevölkerung 1980 Population résidante 1980 Popolazione residente 1980	6365960	3114812	3251148	5420986	2584902	2836084	944974	529910	415064	1471252	1794267	906965	881903
Erwerbspersonen 1980 Personnes actives 1980 Persone attive 1980	3091694	1973757	1117937	2522542	1592334	930208	569152	381423	187729	1032340	1343949	636619	78786
Erwerbstätige 1980 Personnes actives occupées 1980 Persone occupate 1980	3067233	1959273	1107960	2503025	1581156	921869	564208	378117	186091	1017942	1336651	633860	78780
Erwerbslose 1980 Chômeurs 1980 Disoccupati 1980	24461	14484	9977	19517	11178	8339	4944	3306	1638	14388	7288	2759	6
Teilzeiterwerbstätige 1980 Personnes occupées à temps partiel 1980 Persone occupate a tempo parziale 1980	448188	85586	362602	399726	76419	323307	48462	9167	39295	78256	216796	111372	41764
Wohnbevölkerung 1990 Population résidante 1990 Popolazione residente 1990	6873687	3390212	3483475	5628255	2665344	2962911	1245432	724868	520564	1564143	2075784	1086435	988885
Erwerbspersonen 1990 Personnes actives 1990 Persone attive 1990	3621716	2212739	1408977	2809050	1667736	1141314	812666	545003	267663	1160187	1677655	731204	52670
Erwerbstätige 1990 Personnes actives occupées 1990 Persone occupate 1990	3546140	2174867	1371273	2759188	1644883	1114305	786952	529984	256968	1122363	1647398	723709	52670
Erwerbslose 1990 Chômeurs 1990 Disoccupati 1990	75576	37872	37704	49862	22853	27009	25714	15019	10695	37824	30257	7495	0
Teilzeiterwerbstätige 1990 Personnes occupées à temps partiel 1990 Persone occupate a tempo parziale 1990	672836	105141	567795	583977	85921	498056	88959	19220	69739	108340	368124	166784	29688

^{*)} Um 1980 mit 1990 vergleichen zu können, wurden 1990 nur Erwerbstätige mit mehr als 5 Arbeitsstunden berücksichtigt. Daneben gibt es 1990 34773 Erwerbstätige mit einer Arbeitszeit von 1-5 Stunden pro Woche.

^{*)} Pour la comparaison des résultats de 1980 et de 1990, seules les personnes actives occupées travaillant 6 heures ou plus par semaine ont été incluses. Le nombre des personnes actives occupées travaillant 1 à 5 heures par semaine s'élevait, en 1990, à 34773.

^{*)} Per poter confrontare i risultati del 1980 e 1990, nel 1990 sono state prese in considerazione solo le persone occupate con 6 e più ore di lavoro la settimana. Nel 1990 le persone con un'occupazione di 1-5 ore la settimana erano 34773.

Tabelle 4: Erwerbspersonen ^{*)}, Erwerbsquote, Erwerbslosenquote und Teilzeitquote nach Geschlecht, Heimat und Altersgruppen, 1980 und 1990 (Fortsetzung)
 Tableau 4: Personnes actives ^{*)}, taux d'activité, taux de chômage et taux d'activité à temps partiel, selon le sexe, l'origine et les groupes d'âges, en 1980 et en 1990 (suite)
 Tabella 4: Persone attive ^{*)}, tasso d'attività, tasso di disoccupazione e tasso d'occupazione a tempo parziale, secondo il sesso, l'origine e i gruppi d'età, 1980 e 1990 (seguito)

In Promillion En pour mille In per mille	Wohnbevölkerung Population résidente Popolazione residente			Schweizer Svizzeroi Svizzeri			Ausländer Etrangers Stranieri			Altersgruppen Groupes d'âges Gruppi d'età			
	Im ganzen En tout Totale	Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	Im ganzen En tout Totale	Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	Im ganzen En tout Totale	Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	15-29	30-49	50-64	65 +
Erwerbsquote 1980 Taux d'activité 1980 Tasso d'attività 1980	486	634	344	465	616	328	602	720	452	702	749	639	89
Erwerbsquote 1990 Taux d'activité 1990 Tasso d'attività 1990	527	653	404	499	626	385	653	752	514	742	808	673	53
Erwerbslosenquote 1980 Taux de chômage 1980 Tasso di disoccupazione 1980	8	7	9	8	7	9	9	9	9	14	5	4	0
Erwerbslosenquote 1990 Taux de chômage 1990 Tasso di disoccupazione 1990	21	17	27	18	14	24	32	28	40	33	18	10	0
Teilzeitquote 1980 Taux d'activité à temps partiel 1980 Tasso d'occupazione a tempo parziale 1980	146	44	327	160	48	351	86	24	211	77	162	176	530
Teilzeitquote 1990 Taux d'activité à temps partiel 1990 Tasso d'occupazione a tempo parziale 1990	190	48	414	212	52	447	113	36	271	97	223	230	564

^{*)} Um 1980 mit 1990 verglichen zu können, wurden 1990 nur Erwerbstätige mit mehr als 5 Arbeitsstunden berücksichtigt. Daneben gibt es 1990 34773 Erwerbstätige mit einer Arbeitszeit von 1-5 Stunden pro Woche.

^{*)} Pour la comparaison des résultats de 1980 et de 1990, seules les personnes actives occupées travaillant 6 heures ou plus par semaine ont été incluses. Le nombre des personnes actives occupées travaillant 1 à 5 heures par semaine s'élevait, en 1990, à 34773.

^{*)} Per poter confrontare i risultati del 1980 e 1990, nel 1990 sono state prese in considerazione solo le persone occupate con 6 o più ore di lavoro la settimana. Nel 1990 le persone con un'occupazione di 1-5 ore la settimana erano 34773.